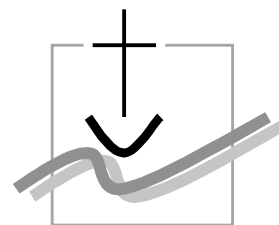


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 15. März 2011

2011

Inhalt

0.	Vortrag zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. B. Hildebrandt „Zwilling der Vernunft? Existenzentscheidende Wahrnehmungen Luthers“ von Bernd-Dietrich Krummacher	3	Nr. 2)	Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinargesetzausführungsverordnung – DiszGAVO)	
0.1	In Gedenken an Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Biermann „Ein Rheinländer in der Pommerschen Evangelischen Kirche wäre 100 Jahre alt geworden“ von Pfarrer i. R. Dr. Gottfried Biermann	7	Nr. 3)	Verordnung zu dem Vertrag über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchenggerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 21. Januar 2011	16
0.2	„Eine pommersche Lebenswelt zwischen Kirche und Politik 1807-1948“ von Rudolf von Thadden	9	Nr. 4)	Neunte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes	17
A.	Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	10	Nr. 5)	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) vom 19. Juni 2009	29
Nr. 1)	Beschlüsse der Landessynode vom 8. bis 10. Oktober 2010	10	Nr. 6)	Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 18. Juni 2010	
1.1	Wahlen/Bestellungen		Nr. 7)	Muster-Friedhofsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche	31
1.1.1	Wahl Diakonischer Rat		Nr. 8)	Kollektenplan 2011	40
1.1.2	Wahl Ausschuss Ökumene und Gemeinde		Nr. 9)	Handreichung zum Kollektenwesen	46
1.1.3	Wahl Ausschuss Kirche und Gesellschaft		Nr. 10)	Haushaltsplanverfügung 2011	
1.1.4	Wahl Theologischer Ausschuss		Nr. 11)	Besoldungstabellen ab 1. Juli 2010	49
1.2	Finanzen		Nr. 12)	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom	55
1.2.1	Planansatzveränderungen 2011		Nr. 13)	Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom	
1.2.2	Haushaltsgesetz 2011		Nr. 14)	Satzung des Hauses Kranich in Zinnowitz vom 3. September 2010	56
1.2.3	Pfarrstellenerichtung	12	Nr. 15)	Satzung der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk	
1.3	Berichte		Nr. 16)	Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 2. Dezember 1998, in der Fassung vom 16. November 2010	61
1.3.1	Bericht des Bischofs		Nr. 17)	Trägervereinbarung, Greifswalder Bachwoche	64
1.3.2	Bericht der Kirchenleitung				
1.3.3	Bericht des Konsistoriums				
1.3.4	Bericht Nordkirche				
1.3.5	Bericht Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz	13			
1.4	Kirchliche Gesetze/Ordnungen				
1.4.1	Kirchengesetz zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland				
1.4.2	Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009	14			
1.5	Sonstiges	15			
1.5.1	Andere Gemeindeformen				
1.5.2	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der künftigen Nordkirche				
1.5.3	Kirchenkreis Pommern				

Inhalt

- | | | | |
|---|----|--|----|
| <p>Nr. 18) Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Uckermark vom 19. Januar 2010</p> | 67 | <p>gemeinden Sellin und Baabe unter der Pfarrstelle Groß Zicker</p> | |
| <p>Nr. 19) Änderung des Friedhofsverbandes Ahrenshagen</p> | | <p>Nr. 29) Stilllegung der Pfarrstelle Bergen II, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bergen I und Bergen II zur Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Patzig unter der Pfarrstelle Bergen II des Kirchenkreises Stralsund</p> | 73 |
| <p>Nr. 20) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boldekow-Wusseken, Putzar, Sarnow, Schwerinsburg und Zinzow zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken des Kirchenkreises Greifswald</p> | 69 | | |
| <p>Nr. 21) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin zur Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen des Kirchenkreises Stralsund</p> | | <p>Nr. 30) Stilllegung der Pfarrstelle Lüdershagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Lüdershagen unter der Pfarrstelle Lüdershagen</p> | |
| <p>Nr. 22) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Trebenow und Papendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Trebenow des Kirchenkreises Pasewalk</p> | 70 | <p>Nr. 31) Stilllegung der Pfarrstellen Rappin, Trent und Neuenkirchen, Kirchenkreis Stralsund</p> | 74 |
| <p>Nr. 23) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Trebenow und Hetzdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf des Kirchenkreises Pasewalk</p> | | <p>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</p> <p>C. Personalmeldungen</p> <p>D. Freie Stellen</p> <p>E. Weitere Hinweise</p> | 75 |
| <p>Nr. 24) Veränderung der Zuordnung von Orten der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Teetzleben in die Evangelische Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin</p> | | <p>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</p> <p>1. Ansprechpartnerin für Missbrauchsoffer in der Pommerschen Evangelischen Kirche</p> | |
| <p>Nr. 25) Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lancken-Granitz unter der Pfarrstelle Binz des Kirchenkreises Stralsund</p> | 71 | <p>2. Georg Hunsinger erhält den Karl-Barth-Preis 2010</p> <p>3. Bericht von der Pfingsttagung der Evangelischen Forschungsakademie 2010</p> | 76 |
| <p>Nr. 26) Umbenennung der Pfarrstelle Groß Bünzow in Ziethen-Groß Bünzow und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ziethen, Groß Bünzow und Schlatkow unter der Pfarrstelle Ziethen-Groß Bünzow des Kirchenkreises Greifswald</p> | | | |
| <p>Nr. 27) Stilllegung der Pfarrstelle Rolofshagen und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rolofshagen und Vorland zur Evangelischen Kirchengemeinde Vorland sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Vorland unter der Pfarrstelle Vorland des Kirchenkreises Demmin</p> | 72 | | |
| <p>Nr. 28) Stilllegung der Pfarrstellen Sellin und Göhren-Middelhagen und Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Göhren und Middelhagen unter der Pfarrstelle Göhren-Middelhagen und Kirchen-</p> | | | |

Vortrag zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. B. Hildebrandt „Zwilling der Vernunft? Existenzentscheidende Wahrnehmungen Luthers“ von Bernd-Dietrich Krummacher

Bei der Auslegung der Darbringung Jesu im Tempel in der Advents- und Weihnachtspostille¹, die Luther sozusagen nebenbei 1521/22 auf der Wartburg geschrieben hat und von der er auf der letzten der in der heutigen Ausgabe über siebenhundert Seiten schreibt, er hoffe, „es sei in diesen zwölf Episteln und Evangelien ein christliches Leben reichlich vorgebildet“², man finde hier also eine ausführliche Darstellung der Gestaltung des christlichen Lebens, muss Luther sich mit der Ansicht auseinandersetzen, dass der ungeteilte Rock Jesu, den die Kriegsknechte unter dem Kreuz verwürfelten, um ihn nicht zu zerschneiden, vielleicht ein Kleidungsstück aus der Kindheit Jesu gewesen sei, das „mit ihm von Jugend auf gewachsen“³ sei und urteilt, dass dies „nicht Not zu glauben“⁴ ist.

Luther versteht hier mit unbefangener Selbstverständlichkeit Glaube als ein Erfassungswerkzeug für fernliegende, nicht vergewisserbare Sachverhalte, über deren Wahrscheinlichkeit schließlich ein persönliches Urteil den Ausschlag gibt; außerdem zählt er Glaube im alltäglichen Sinne unter die – unterschiedlichen – Erkenntnisinstrumente, d.h., er fasst ihn – auch – noetisch. In diesem Fall hält er die Nachricht für unwahrscheinlich, ihren Inhalt für überflüssig und vor allem für ohne Anhalt an der Schrift. In einem anderen Fall bejaht er das zunächst Unwahrscheinliche als Tatsache, dass nämlich der Stern von Bethlehem kein ‚angehefteter Stern‘, also kein Fixstern gewesen sei, sonder ein ‚freier Stern‘, der ‚allererst erscheint, als die Weisen ihn nicht mehr brauchten‘ (sc. Über dem Stall von Bethlehem stillstand), und sich vorher verborgen hat, als sie in nötig hatten, weil sie die Stadt nicht wussten! Abgesehen davon, dass Luther die Unwahrscheinlichkeit eines freien Sternes in die klare Schilderung des Evangeliums von den ‚Weisen aus dem Morgenland‘ erst einträgt, gibt die Schriftbindung des Berichteten den Ausschlag und seine Erfassung nennt er andernorts einen ‚reinen Glauben‘, der ‚nichts ohne Grund der Schrift glaubt‘.⁵ Schließlich aber entscheidet der Zweck des ‚freien Sterns‘, ‚zu stärken ihren Glauben‘⁶, für die Glaubwürdigkeit. Auch hier ist Glaube ein Organ, einen bestimmten Sachverhalt auf bestimmte Art zu erfassen. Die Fragen schließlich, wie die ‚drei Magi‘ ‚in so wenigen Tagen solchen großen Weg haben vollbracht‘, lässt Luther gleichsam nicht zur Behandlung zu; er sagt: ‚Solche und ähnliche Fragen bekümmern mich fast nicht, so ist es auch kein Artikel des Glaubens, zu glauben, dass sie am dreizehnten Tag gekommen sind.‘⁷ Mit der hier von Luther vorausgesetzten Leistung des Glaubens als noetisches Urteil steht das Glauben in Vergleich, in Gemeinschaft, Konkurrenz und vor allem in ungleichgewichtiger Arbeitsteilung mit dem Wissen als Leistung der Vernunft. Was ohnehin aus der Verwendung des Glaubens zur Tatsachenerhärtung hervorgeht, dass es sich bei Glauben und Wissen um parallele Verfahren handelt, sagt Luther auch ausdrücklich innerhalb der folgenden Unterscheidung: ‚... unmöglich ist es, dass Christus und sein Evangelium erkannt werden durch Vernunft, sondern allein der Glaube ist hier die Erkenntnis.‘⁸

Die ‚Arbeitsteilung‘ zwischen Glauben und Vernunftwissen ist derart, dass die Vernunft sich mit beherrschbaren und darum der Vergewisserung zugänglichen Sachverhalten befasst, um sie zu erfassen und sich anzueignen und auf Grund dessen praktisch zu verwenden. Durch das Glauben dagegen werden heilswirksame Vorgänge erkannt, die sich von den Gegenständen der Vernunft

auch dadurch unterscheiden, dass sie uns unverfügbar sind unter anderem deshalb, weil sie von Gott geboten sind.⁹

Auf den beiden Gebieten, von denen es kein Wissen geben kann und auf denen man glauben ‚muss‘, nämlich der Erfassung des Inneren eines anderen Menschen, zu dem man durch Wissenswollen den Zugang zerstören würde, und gegenüber der Zukunft, fügt das Denken immer ein leises ‚leider‘ hinzu und die Glaubenslehre erweist sich gleichsam den Verstandesstandards in vorauseilemendem Gehorsam hörig, wenn sie den Glauben als wirksam präsentiert – in vielen praktischen Funktionsangeboten, aber auch im Kern des Bekenntnisses: ‚... sed gratis iustificentur (homines sc.) propter Christum per fidem, cum credunt se in gratiam recipi et peccata remitti propter Christum ...‘¹⁰

Gewiss versucht man den Glauben in seiner Beziehung zum Wissenserkennen unterscheidbar zu halten, insbesondere in seiner tieferen menschlichen Verankerung als Vertrauen. Fasst man aber Glauben als ‚Vertrauen ohne Beweis‘¹¹ auf, so bleibt doch ein bedauernder Beiklang; auch andere Kennzeichnungen wie die altprotestantische Stufenfolge ‚notitia‘, ‚assensus, fiducia‘ oder hermeneutische Bemühungen um das Verstehen orientieren sich an der Vorrangstellung des Vernunfterkennens. Die Partnerschaft von ‚Glauben und Wissen‘ und von ‚Glauben und Denken‘ ist heute wie selbstverständlich vom Verstand dominiert und auch deshalb gelingt es in Predigt, Unterricht und Seelsorge nicht, aus der Schilderung des Glaubens den als Vernunftschatten mitlaufenden Minderklang zu entfernen.

Die Beziehung von Vernunft und Glaube wäre freier, wenn die Vernunft in ihrer weiteren Wirklichkeit an ihr beteiligt wäre, wenn Vernunft, wie in der Sphäre Augustins, empfangend und erhebend Zugang zur Geisteswelt ermöglichte und Teilhabe am wahren Sein vermittelte. Dann würde das Glauben die Öffnung des Menschen für die Erleuchtung aus den hindernden Bedingungen der condition humaine bewirken, sich aber nicht in der andauernden Sorge um diesen Kernbereich einhausen. Für die Weite des platonischen Geistes und seine Lebensimpulse für den glaubenden Menschen hat Luther Augustins wegen Respekt¹², aber wie der Protestantismus nach ihm keinen Sinn.

Luther bezieht sich auf eine nüchternere Art von Verstand – und diese hat dann auf die noetische Seite des Glaubens abgefärbt. Verstand ist in dieser Sichtweise eine ‚Kunst‘, eine Technik und eine Art von lebenspraktischer Anleitung. Ohne Ironie ordnet ihr Luther in dem oben angeführten Beispielbereich die folgende Fähigkeit zu: ‚Möchte etwa ein Einfältiger hier sagen: wie kann es alles Finsternis sein, was die natürliche Vernunft lehrt? Ist's nicht klar genug, dass drei und zwei fünf machen? Ebenso, wer einen Rock machen will, klug tut, wenn er Tuch dazu nimmt, statt dass er dafür Papier nimmt?‘¹³ Und umgekehrt können der verstiegenen Vernunft solche Einsichten auch wieder verloren gehen, so dass sie ‚wie der Mann, der auf den Sand baut, Spinnweben nimmt und will daraus einen Rock machen‘¹⁴. Vernunft kann etwas, weil sie sagt, was man machen muss, Glauben erfasst personale, nicht verfügbare Lebensbereiche.

Diese Aufgabenverteilung zwischen Verstand und Glauben besteht bis heute fort, aber mit einer Akzentverschiebung. In der Einstellung des Glaubens werden heute weniger von vornherein existentiell auftretende Vorgänge geklärt als die von der Verstan-

deskultur erzeugten Folgen, Randerscheinungen und Abprodukte. An der Unterordnung der noetischen Glaubensleistung unter die Verstandesstandards ändert dieser Dienst an den sozialen Restkontingenzen nichts. Ebenso wenig wie der mitlaufende Widerspruch in der Alltagsmeinung: ‚Ich glaube nur, was ich sehe.‘ Warum noch Glauben, wenn doch die Wahrnehmung des Offenkundigen genügt?

Wie in den analogen Wendungen ‚Wir mussten es schließlich glauben‘ bzw. ‚wir konnten es nicht glauben‘ empfindet man Glauben als eine Art von tieferer Verankerung im Inneren des Lebens. Am Vorrang des Verstandesnoetik ändert dieser gleichsam mitlaufende Widerspruch indes nichts.

Die Arbeitsteilung zwischen Verstand und Glauben mit ihrer Unwucht zu Ungunsten des Glaubens wird von Luther immer wieder spöttisch und verächtlich beiseitegeschoben, ohne dass er auf die noetischen Sonderleistungen des Glaubens verzichtet. Aber die Glaubensbeziehung des Menschen zu Gott hat ein anderes Thema, eine andere Aufgabe und ein anderes Ziel als die Erfassung und Aneignung von Gegebenheiten oder Relationen. Im Glauben schafft Gott einen anderen Menschen. Der Mensch ist dabei nicht blind; es werden ihm Wahrnehmungen zuteil; aber Wahrnehmungen von einem Geschehen, das nicht bloß im Bereich der Existenz, also des Ungegenständlichen verläuft, sondern das existenzentscheidend ist. Es geht um ein anderes Leben.

Es ist erschütternd, dass Luther im unmittelbaren Seelsorgedienst der Postillen das Christliche Leben als ganz anderes, neues Leben predigt, weil die Abgrenzung von der antik-katholischen Selbstgestaltung des Menschen hier nicht nötig ist, die doch die Reserviertheit gegenüber dem ‚Ausleben des christlichen Glaubens‘ im Luthertum ganz überwiegend bestimmt hat. Luther sagt über ‚das andere Leben‘: „siehe, wenn nun das Licht, die Vernunft, der alte Dünkel tot ist, finster und in neu Licht verändert worden, so muss dann auch ihm folgen und verändert werden das ganze Leben und alle Kräfte des Menschen. Denn wo die Vernunft hingehet, da folget der Wille nach ... Und muss also der ganze Mensch in das Evangelium kriechen und allda neu werden, die alte Haut ausziehen, wie die Schlange tut. Wenn ihre Haut alt wird, sucht sie ein enges Loch im Fels, da krecht sie hindurch und zieht ab ihre Haut selbst und lässt sie außen vor dem Loch. Also muss sich der Mensch auch in das Evangelium und Gottes Wort begeben ... so zieht er ab seine alte Haut, lässt außen sein Licht, seinen Dünkel, seinen Willen, seine Liebe, seine Lust, sein Reden, sein Wirken und wird also ganz ein anderer Mensch, der alle Ding anders ansieht denn vorhin, anders richtet, anders urteilt, anders dünkt, anders will, anders redet, anders liebt, anders lüstet, anders wirkt und fährt denn vorhin...“¹⁵ Und über die Wiedergeburt: „Also nennet er das Bad nicht ein leiblich Bad, sondern ein ‚Bad der Wiedergeburt‘, dass es ein solch Bad sei, das nicht obenhin die Haut wäscht und den Menschen leiblich reinige, sondern seine ganze Natur umkehre und wandele in eine andere Natur ...“¹⁶

Trotz dieses starken Akzentes auf dem umfassenden Weg des Christseins kann man nach dessen Vernunftzugänglichkeit zurückfragen. Wo sind denn im Menschen die Antenne, die Ankunftsbedingungen und die Aufnahmevoraussetzungen für das ‚neue‘, ‚andere‘ Leben? Es ist im Blick auf Luther die Frage nach den durchhaltenden natürlichen Strukturen bzw. in der Problemformulierung Wilfried Joests die Frage nach Luthers ‚Ontologie der Person‘.¹⁷

Der Antwortanspruch dieser scheinbar plausiblen Frage wird aber durch das, was Luther am Menschen sieht, umgebogen. Ein ‚Ort‘, an dem sich Untergang oder Anderswerden im Menschen entscheidend vollziehen, ist das Herz. Man kann es neutral sehen – etwa wie eine Röntgenaufnahme; der wirkliche Mensch besteht aber nicht in dieser neutralen Stabilität, sondern ist immer in Veränderung begriffen unterwegs, entweder wird er krank oder er ist auf dem Wege der Genesung. Im Herz ist keine neutrale Ruhe, sondern immer ein Drama.

Über den gegenüber den Heiligen drei Königen so erkundigungs-bereiten König Herodes, der im Herzen schon den Kindermord plant, sagt Luther: ‚Ist das nicht eine unglaubliche, törichte Vermessenheit? Wer kommt darauf, dass ein solches Vorhaben in eines Menschen Herz fallen kann?‘¹⁸ Das Herz hat keinen festen Boden in sich: „Menschen können nicht trösten noch raten, so können Fürsten nicht helfen noch retten. Denn Menschen haben solch Wort und Geist nicht, dass sie ein betrübtes Herz damit trösten und erhalten möchten Gott aber ist’s allein, der beides hat, beide, Trostwort und Hilfef Faust, wie groß und mancherlei auch die Not und Feinde sind. Das gibt auch die Erfahrung; denn wo ein Mensch recht von Herzen betrübt ist, sage mir, womit wollten denselbigen trösten alle Kaiser, Könige, Fürsten und der ganzen Welt Macht, Kunst, Gut und Ehre? Sie sind allesamt weniger als nichts, auch gegen eine kleine Anfechtung einer gerin-gen täglichen Sünde, wenn Gottes Wort hier nicht Rat und Trost gibt.“¹⁹ Aber das Herz ist auch nicht über sich selbst Herr. Als Luther darauf zu sprechen kommt, dass die Heiligen immer Märtyrer sein müssen, sagt er: „Sie fühlen wahrlich den Tod, wenn sie in Todesgefahr kommen, und ist dem Fleisch nicht ein süßes Tränklein, wenn der Tod unter Augen stößt Er setzt ihnen zu, sei es im Leben oder im Sterben. Im Leben tut er’s mit den hohen Anfechtungen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gegen Gott; da kann er ein Herz so belagern und stürmen mit Erschrecken, Zweifel, Verzagen, dass es Gott scheuet, feind wird und lästert ...“²⁰

Das Herz ist, neutral gesprochen, der Ort der Einstellungen, der Begleiteinschätzung des moralischen Tuns, der ‚opinio operis‘²¹ der Ort der Grund- und Voreinstellungen zum Leben²² des Stolzes des Eigensinns, der Zuversicht oder Unbeschwertheit wie auch düsterer Urteile wie dieses: ‚Bei uns steckt der Teufel drin.‘²³ Das eigentliche Drama des Herzens ist es, von dem Urteil Gottes erreicht und angesprochen zu werden und darauf reagieren, dazu Stellung nehmen zu müssen.

Eines dieser Urteile heißt in Luthers Worten, „dass du musst glauben und bekennen, dass all dein Wesen sei unrein und ungerecht, außer Christo und in dir selbst, musst Natur, Vernunft, Kunst und freien Willen lassen nichts sein ...“²⁴ Dass die Erkenntnis dieser Situation die Beziehung zu Christus voraussetzt, kann den Sachverhalt der Nichtigkeit und Unreinheit des Menschen nicht aufheben – wie der ‚Offenbarungssatz‘ nicht selten dazu dient, die anthropologische Skepsis des Christentums zu unterlaufen –; vielmehr vermittelt das Urteil dem Menschen ein Bild seiner selbst, das er von Natur nur als Beeinträchtigung eines doch im Kern gesunden Aufbaus seines Daseins akzeptieren kann – und dessen Bearbeitung er vielleicht auf die Behandlung und Milderung von Schuldgefühlen bezieht –, nicht aber als das, was es ist, als ein Urteil, mit dem er nicht bestehen kann.

Er muss ein anderes Urteil annehmen, das wiederum auch keine natürliche Plausibilität besitzt, nämlich: „Wo er das nun glaubt, so muss er frei von sich selbst sagen, er sei heilig, fromm, gerecht und Gottes Kind, der Seligkeit gewiss, und muss hieran gar nicht

zweifeln...“²⁵. Die weit verbreitete Beschimpfung der Heiligen durch Luther, soweit er sie als falsche Heilige und Heuchler einschätzt, beiseite gelassen, trifft dieses Urteil Gottes in Luthers Worten in anderer Weise auf Ablehnung als das Urteil über das Sündersein des Menschen, es trifft nämlich die ‚eitle Bescheidenheit‘, die es ‚natürlich niemals wagen kann, sich selbst als heilig zu bezeichnen.‘ Wie es mit ihr in Wahrheit steht, zeigt sich, als in einem Kinderbuch die Stute den Wolf folgendermaßen anspricht: ‚,Sehr geehrter Herr! Es ist mir eine große Ehre, dass ein so berühmter Herr mein Fohlen verspeisen will. Aber würdet Ihr wohl so gut sein und mir vorher einen Gefallen tun? Ich habe gehört, Ihr seid ein vortrefflicher Arzt. Im rechten Hinterfuß sitzt mir ein grässlicher Splitter, und ich bin bei diesem und jenem Doktor gewesen, aber keiner konnte mir helfen. Möchtet Ihr wohl so gütig sein und selbst mal nachschauen?‘ Der Wolf dachte bei sich: Vortrefflicher Arzt! Das habe ich auch noch nicht von mir gewusst. Aber würde denn die Stute so reden, wenn es nicht stimmte?“²⁶ Die Stute hat (freilich um den ärztlich Tätigen durch einen Tritt gegen dessen Stirn außer Gefecht zu setzen) hinter der Fassade der konventionellen, in diesem Fall vielleicht dumpf selbstsicheren Bescheidenheit die geheimsten Wünsche des durch Benennung seiner Qualifikation und Verdienste Geehrten angesprochen.

Für die Vorsicht der gegenüber der Heiligung echten Scheu, für die Sorge, ein Pietist zu werden und dabei die nüchterne Solidarität mit der Welt zu verlassen oder einzubüßen, gibt Luther die folgende Antwort: Vor dem Tag, an dem Du Dich gleichsam als am Ziele Angekommenen selbstgefällig betrachten könntest und dadurch vor Gott das Heiliggewordensein wieder vergiffest und verlierst, musst Du Dich tatsächlich fürchten,²⁷ aber er wird nicht eintreten; denn die größere Strecke des Weges der Heiligung liegt, obgleich nicht aussichtslos, was den Fortschritt betrifft, immer noch vor Dir: „Wenn nun Christus kommt durch den Glauben, so erlöst er uns von dem Gefängnis Ägyptens, macht uns frei, gibt Kraft, Gutes zu tun, das ist der erste Gewinn. Danach ist die ganze Übung unseres Landes, das wir die Unreinheit des gnadlosen, weltlichen Wesens ausfegen aus Leib und Seel, dass dieses ganze Leben bis in den Tod sei nichts anderes denn eine Reinigung. Denn der Glaub, ob er uns wohl erlöste auf einmal von aller Schuld des Gesetzes und uns frei macht, so bleiben doch noch übrig böse Neigung in Leib und Seel, gleich wie der Gestank und die Krankheit vom Gefängnis. Daran arbeitet der Glaub...“²⁸ Und diese Arbeit geht ihm nicht aus. Über Luther wird berichtet, dass seine Arbeit an sich selbst sich gegen drei Hauptuntugenden richtete: zuviel Essen, zuviel Reden, zuviel Zürnen

Das längere Stück noch vor uns? „Denn Gottes Volk wird in der Schrift Gottes Erbgut genannt: wie ein Hausvater sein Erbgut bearbeitet, übet und bessert, also auch Christus, durch den Glauben unser Erbherr, treibt und bearbeitet uns, dass wir täglich besser und fruchtbarer werden.“²⁹ Und in persönlicher Erfahrung: „Ich hoff, ich sey ßo fernn kommen, das ich von gottis gnaden bleyben wird, wie ich bynn, wiewohl ich noch nit byn ubirn berg und den keuschen herten mich nit traw tzuvorgleycen.“³⁰

- Die Herzensannahme der Urteile Gottes im Menschen nimmt das Herz als Ort der Wiedergeburt, der Neuwerdung, des Anderswerdens des Menschen in Anspruch und Verwendung. Es bleiben aber dabei bestimmte innere Situationen des Menschen unberücksichtigt – die Begegnung mit den Urteilen Gottes ist nichts Stetiges, sondern eher punktuell und kann so Gegenstand der Reflektion und Selbstgerechtigkeit werden. Hier führt es wei-

ter, dass Luther in der Postille auf eines der großen Motive seines Denkens zu sprechen kommt und es in einer gewissen Hinsicht vereinfacht. Luther gibt wie auch andernorts Antwort auf die Suche nach dem gnädigen Gott, dass nämlich „wer ein gutes Gewissen haben und einen gnädigen Gott finden will, der muss das nicht mit Werken anfangen, wie die Verführer tun und martern die Herzen noch mehr und machen den Hass Gottes größer, sondern er muss an sich verzagen in allen Werken und Gott in Christo ergreifen...“³¹ Die Ausgangsfrage nach dem gnädigen Gott, deren einfühlsame Beantwortung hier sie eigentlich leichter verständlich macht, gilt als historisch singulär und heute überholt.³² Luther stellt sie aber in einer einfacheren Form, die sie unabweisbar macht und nicht mit einer vielleicht im heutigen Luthertum gescheuten Bußsakramentsmechanik verwechselt werden kann. Er fragt, wann wir „gegen Gott recht gerichtet“ sind³³ und „wo das Herz ... mit Gott recht stehet“³⁴. Diese Frage und ihre Beantwortung haben Kontinuität; sie findet keine Antwort für immer und sie schweigt nicht endgültig. Was aber schützt ihre Beantwortung vor einer Art dialektischen Beschaulichkeit des ‚immer wieder‘ geschenkten Friedens mit Gott?

An dieser Stelle nimmt Luthers Gedankengang wieder Fahrt auf. Was er über das Weitergehen des Menschen unter der Gnade Gottes sagt, ist zudem ‚wahrnehmungintensiv‘ und nimmt die noetischen Fähigkeiten des Glaubens auf.

Über die Menschen vor Christus sagt er: „Denn bevor Christus kam, war schon ein Licht da, das Gesetz, darin ihnen Christus versprochen war. Aber wo er gekommen ist und das Gesetz erfüllt ist, bleiben sie hängen am Gesetz und erwarten noch immer seine Künftigkeit und haben dadurch auch noch des Gesetzes Sinn und Verstand verloren, den sie vorher noch hatten.“ Die Situation des vor einem stehenden, von ferne wahrgenommenen Lichtes ist anders als die Begegnung mit dem Licht, das vor einem steht: „Und es ist mir ihnen so gekommen wie einem, der das Licht weit hinter sich lässt, das er vor sich haben sollte oder schon vor sich hatte und geht nun in die dicke Finsternis ohne Licht. Denn wer ein Licht vor seinen Augen hat, wie weit es auch von ihm entfernt ist, der sieht nicht nichts von dem, wohin er geht; aber wer es hinter sich lässt und wendet ihm den Rücken zu, der wird ganz mit Finsternis bedeckt.“³⁵

Was heißt es, das Licht vor sich zu haben und ihm nicht den Rücken zuzukehren, sich nicht von ihm abwenden? In dem angeführten Zusammenhang sagt Luther darüber weiter nichts; nur dass die Situation der Wanderschaft ‚dem Lichte hinterher‘ eine andere ist, als die wohl verbindlichere, verpflichtendere Lage in und nach dem Zusammentreffen mit dem Licht. Diese Situation ist die Nachfolge. Luther beginnt mit den Gaben, die dem Licht gleich oder doch ähnlich sind: „Wenn du nun also glaubest und fröhlich bist in Gott, deinem Herrn, lebest nun und bist satt in seiner Gnaden, hast, was du haben sollst – was willst du nun auf Erden machen in diesem Leben? Du musst ja nicht müßig gehen.“ Als Antwort schildert Luther mit Wärme und Anschaulichkeit den Dienst der Weitergabe des Evangelismus. Aber nach dem Tun aus der Fülle der Sättigung in Gott kommt das, was der Mensch nun erlebt: „Siehe, so mag denn der Teufel und die Welt solches nicht hören noch sehen, will ihr Ding von Dir unverworfen haben, hängt sich an dich alles, was da groß, gelehret, reich und gewaltig ist, machen dich zu einem Ketzer und tollen Menschen.“ Mit anderen Worten: Du wirst isoliert, marginalisiert, zum Sonderling erklärt und man wird im gesellschaftlichen Umfeld über dich lachen; deine gesellschaftliche Integration dünnt aus. Aber: „Siehe, so kommst du dann gleich wie dein

Herr Christus um der Wahrheit willen an das Kreuz und musst aufs äußerste geschändet werden.“ Diese Widerfahrnisse sind aber nicht vor allem Aufgaben für den stoischen Gleichmut und die leidensfähige Unerschütterlichkeit; sie sind vielmehr Folgen einer Aktivität, die Luther vorher schon genannt hat: „Darum so bricht dein Lieb aus, tut jedermann, was sie kann, predigt und sagt solche Wahrheit, wo sie kann, verwirft alles, was nach dieser Lehre nicht gepredigt oder gelebt wird.“ Hier wird weniger Theologie gelehrt, als geistige Seelsorge geübt. Luther sagt schließlich, was in all diesem Geschehen der Nachfolge aus dem Glaubenden wird: „... so kommst du dann gleich wie dein Herr Christus um der Wahrheit willen an das Kreuz und musst aufs äußerste geschändet werden, Leib, Leben, Gut, Ehre und Freund alles in die Gefahr setzen, bis dass sie dich von sich aus diesem Leben treiben ins ewige Leben.“³⁶ Treiben? Sie formen dich auch für das ewige Leben, - *ohne es zu wissen*.

NACHTRAG Nach dem hier wiedergegebenen Vortrag fand ich in einer anderen Postille Luthers, der Hauspostille von 1544, folgende Sätze, die die geschilderten Probleme einfach und einprägsam lösen – Glauben heißt Gott ins Herz schließen: „Aber lass uns weyter sehen, was die weise sey, damit man solch geschenck nemen soll, was die Tasche oder das Kestlein sey, inn welches man disen theuren und edlen schatz legen unnd schliessen soll. Denn an solchem ist ser vil gelegen... das allein der glaub, das ist: die zuversicht auff Gottes gnad und barmherzigkeit durch Christum, der rechte Beutel oder Sack sey, den wir auffhalten und solche gabe darein empfangen und fassen sollen.“ WA 52, 331. 27-34

Bernd-Dietrich Krummacher, Willerswalde
Vortrag zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. B. Hildebrandt
Greifswald 06.09.2010

¹ Die Zitate folgen für die Advents- und Weihnachtspredigten der Kirchenpostille, soweit sie dort wiedergegeben sind, der Münchener Ausgabe Ergänzungsreihe vierter Band, München 1940 (MA) und sonst WA 10 I 1.H. in gegenwartsdeutscher Wiedergabe (WA). Weiter wird zitiert die Münchener Ausgabe, sechster Band 2, München 1938 (MA S); weitere Zitate wie üblich.

Das Verhältnis des Vernunfterkennens zum Glauben als Arbeitsteilung zu beschreiben, ist nicht ganz ausreichend, weil zwischen ihnen beiden eine Art ungleichgewichtige Abhängigkeit besteht. Soweit das Glauben, wie in den genannten Beispielen, sich noetisch bestätigt, gibt das Vernunfterkennen die Norm vor und das Glauben misst sich daran, wie weit es Begründungen hat und Gewissheiten herbeiführt. Das noetische Glauben ist innerlich vom Verstandeserkennen abhängig, es ist sozusagen der ältere, aber schwächere Zwilling der Vernunft.

² MA 529

³ MA 529

⁴ ebd.

⁵ MA 530

⁶ WA 608 12-15

⁷ WA 563.18 – 564.1

⁸ WA 628. 18f

⁹ „... Gott fordert von uns kein Werk an ihm zu tun denn allein den Glauben durch Christus.“ MA 181

¹⁰ CA IV

¹¹ So der Mathematiker Prof. Dr. J. Flachsmeier in der Pommerschen Arbeitsgemeinschaft für Religionsphilosophie

¹² „Hier soll mir aber niemand aufheben, dass ich anders denn S. Augustinus hier halte, der von solchem natürlichen Licht diesen Text verstanden hat. Ich verwerf denselben Verstand nicht, weiß gar wohl, dass aller Vernunft Licht angezündet wird von dem göttlichen Licht. Nun tut es dasselbe von sich selbst nicht, sondern bleibt in sich selbst und wird verkehret ...“ MA 352

¹³ WA 530. 13-16

¹⁴ WA 531. 17f

¹⁵ MA 375

¹⁶ MA 288

¹⁷ Wilfried Joest, *Ontologie der Person bei Luther*, Göttingen 1967

¹⁸ WA 594.21-595.2

¹⁹ Der 118. Psalm MAS 174

²⁰ a.a.O. 196

²¹ Vgl. *Externum opus indifferens est. Tota autem differentia in opinione, mente, conscientia, consilio, dictamine etc. Consistit.* WA 2. 562.29-31 (v. passim)

²² In der Praktischen Theologie bemerkte in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Jürgen Henkys, Berlin, vor Theologiestudenten, was sich am schwersten in Menschen ändere, sei ihre Einstellung, und gab ihnen dabei eine Ahnung von den schwierigen Bereichen ihres Berufs.

²³ Karsten Koepp (14) Grimmen, 1976 (Anmerkung 7-9 auf der folgenden Seite)

²⁴ MA 242

²⁵ MA 447

²⁶ .V. Des Wolfes glücklicher Tag, Bautzen 1987. 7 f

²⁷ vgl. *Du heiliger Teufel vis me sanctum facere* WA 40 I 88.1

zit. A.Nygren, *Eros und Agape II*, Gütersloh o.J.(1937) 569

²⁸ MA 245 f

²⁹ MA 246

³⁰ WA 17 I 1.H. 708. 1-3

³¹ MA 185

³² „Der Mensch von heute fragt nicht mehr: wie kriege ich einen gnädigen Gott? Er fragt radikaler, elementarer, er fragt nach Gott schlechthin.“ *Proklamation der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes*, Helsinki 1963

³³ MA 267

³⁴ *Großer Katechismus*. Münchener Ausgabe Dritter Band, München 19382, 402

³⁵ WA 537. 5-14

³⁶ MA 280 f

In Gedenken an Pfarrer Dr. Friedrich Wilhelm Biermann „Ein Rheinländer in der Pommerschen Evangelischen Kirche wäre 100 Jahre alt geworden“ von Pfarrer i. R. Dr. Gottfried Biermann

**„In memoriam Pfr. Dr. Friedrich Wilhelm Biermann“
oder: „Ein Rheinländer in der Pommerschen Kirche wäre 100 Jahre alt geworden“**

Man spürte es ihm an - er war aus etwas anderem Holz geschnitzt als der eher ruhige und bedächtige Pommer. Sein fröhliches Temperament und seine ungezwungene Art, auf Menschen zuzugehen und sie zum Gespräch aufzuschließen, zeigten an: hier ist einer, dessen Herz südlichere Sonne erwärmt hatte und dessen Freude an Musik und Literatur oder auch an einem Gläschen guten, klaren, von des Rheingaus Sonne gereiften Wein ansteckend war. „Es ist eine Lust zu leben“, das war sein oft zitiertes Motto, was er selber auch ausstrahlte. Wie kam der Rheinländer nach Pommern und wie kam es, dass er hier so heimisch wurde?

Friedrich Wilhelm Biermann wurde am 9. Mai 1910 in Bonn geboren und wuchs in Geisenheim im sonnigen Rheingau auf, wo sein Vater als Direktor der ersten deutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Obst- und Weinbau tätig war. Geprägt von der rheinischen Lebensart und dem naturverbundenen Freiheitsgefühl der „Wandervögel“, denen er angehörte, begann er nach dem Abitur, Theologie zu studieren in Berlin, Heidelberg und zuletzt in Greifswald. Ausschlag für diesen letzten Wechsel zum Sommersemester 1931 gab die in Greifswald angebotene Möglichkeit, in einem Arabisch-Kurs II die in Heidelberg begonnenen Arabischstudien fortzuführen. Später lernte er auch noch Aramäisch und Syrisch. Einer seiner Kommilitonen dort war der spätere Domprediger und Kirchenrat in Greifswald, Felix Moderow, der nicht nur lebenslanger Freund, sondern auch sein Schwager wurde. Friedrich Wilhelm Biermanns besonderes theologisches Interesse galt dem Neuen Testament, insbesondere dem palästinensischen Hintergrund und den spätjüdischen Quellen, die den irdischen Jesus im Zusammenhang seiner jüdischen Traditionen besser verstehen ließen. Eben dies war das Spezialgebiet des damaligen jüngsten deutschen Theologieprofessors für das Neue Testament, Joachim Jeremias, der von 1929 bis 1935 in Greifswald lehrte und so sein Lehrer und dann auch sein Doktorvater wurde. Sein Leben lang sprach er voller Hochachtung von seinem Lehrer und wollte zu dessen 90. Geburtstag 1990 seiner in einer kleineren Veröffentlichung gedenken, kam aber durch seinen eigenen Tod nicht mehr dazu. Auf einer kurz vor seinem Tod besprochenen Kassette hat er versucht, die Persönlichkeit seines Lehrers zu beschreiben und zu würdigen. Er „war ein außergewöhnlich kritischer Denker, unnachgiebig und streng in seiner fachlichen Beurteilung und zugleich ein tiefgläubiger Mensch“. Professor Jeremias ermöglichte Friedrich Wilhelm Biermann eine Assistentur im Fachbereich „Neues Testament“, die mit 150,00 Mark pro Semester dotiert war. Um die finanzielle Grundlage etwas erträglicher zu machen, übernahm er auch die Betreuung der Bibliothek des Theologischen Instituts, dessen Direktor Jeremias war, wofür er monatlich 60,00 Mark erhielt. Jeremias hatte als Dissertation eine wissenschaftliche Arbeit über die sogenannte „Damaskusschrift“ angeregt, die in der Geniza der Esrasynagoge in Alt - Kairo im Winter 1896/97 von Salomo Schechter entdeckt worden war.

Als 1934 von der Theologischen Fakultät in Greifswald ein Preis für eine wissenschaftliche Arbeit ausgeschrieben wurde, bewarb sich Friedrich Wilhelm Biermann mit einer Zusammenfassung seiner bis dahin erarbeiteten Studien unter dem Titel „Die Schrift

der Gemeinde des neuen Bundes und das Neue Testament“ und erhielt den Preis. Im Juni 1935 wurde nach bestandem Rigosum das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Drucklegung seiner Dissertation wurde allerdings durch den Krieg, den Friedrich Wilhelm Biermann von 1939 bis zum Ende mitmachen musste, verhindert. Das Manuskript ging in den Kriegswirren verloren. Als er durch einen Kopfdurchschuss schwer verwundet und körperlich sehr geschwächt Ende August 1945 aus der russischen Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, galt es zuallererst den pfarramtlichen Verpflichtungen in seiner ersten Pfarrstelle Semlow nachzukommen. So konnte erst 1947 das Promotionsverfahren an der Theologischen Fakultät in Greifswald endgültig abgeschlossen werden, wie die Urkunde, vom damaligen Dekan der Theologischen Fakultät, Prof. Rudolf Hermann, unterzeichnet, belegt.

Religions- und zeitgeschichtlich war die Damaskusschrift schwer einzuordnen und die Meinungen der Fachleute gingen weit auseinander. Aber nach intensiven vergleichenden Studien und in Übereinstimmung mit seinem Lehrer, Prof. Jeremias, wurde die Entstehungszeit der Damaskusschrift auf das frühe erste vorchristliche Jahrhundert datiert. Diese These konnte durch die später gefundenen Qumrantexte, unter denen sich auch Teile bzw. Fragmente der Damaskusschrift fanden, erhärtet werden. Inhaltlich stellt diese Schrift eine „verschärfte pharisäische Lehre“ dar und steht den entsprechenden Qumrantexten sehr nahe..

Auf Rat und Bitte des Bruderrates der Bekennenden Kirche stellte er sich nach bestandem 1. Theologischen Examen, das er in Münster ablegte, als Pfarrer der Pommerschen Kirche zur Verfügung und blieb es bis zum Ruhestand. Seine erste Pfarrstelle war Semlow; 1949 wechselte er an St. Marien in Barth und wurde dort auch Landesjugendpfarrer. 1958 übernahm er als Superintendent den Kirchenkreis Loitz bis zu seinem Ruhestand 1976. So kam der Rheinländer nach Pommern und wurde dort heimisch. Sein 100. Geburtstag in diesem Jahr ist wohl ein guter Anlass, seitens der Pommerschen Evangelischen Kirche seiner zu gedenken.

Sein bereits im Studium erwachtes besonderes Interesse an dem „Juden Jesus von Nazareth“ hat sich durch sein ganzes Leben durchgehalten und immer mehr vertieft. Immer wieder und in immer neuen Anläufen versuchte er das Proprium der Verkündigung des irdischen Jesus von Nazareth zu erfassen. Dabei spielten nicht zufällig solche Themen eine besondere Rolle, die schon für Prof. Jeremias zentrale Bedeutung hatten: U. a. der theologische „Restgedanke“ im Sinne von Sammlung des Gottesvolkes, wie er vor allem bei Johannes dem Täufer und den Essenern sich ausgebildet hat, vor allem aber die Unterschiede bei Jesus sowie besonders die Gleichnisse Jesu. Es verwundert nicht, dass sich Friedrich Wilhelm Biermann dann sehr intensiv mit den Handschriftfunden von Qumran beschäftigte, sobald diese Texte in entsprechender Fachliteratur veröffentlicht und übersetzt waren. Leider war es in der DDR nur schwer möglich, an spezielle Fachliteratur heranzukommen. Doch wie genau er dennoch die internationale Diskussion verfolgte, kann man bei der Durchsicht der vielen Jahrgänge der Theologischen Literaturzeitung ersehen, wobei besonders die Beiträge zu „Judaica“ und „Neues Testament“ akribisch durch-

gearbeitet sind. Es war ihm ein besonderes Anliegen, seine gewonnenen Erkenntnisse in Konventen und Gemeindegremien bekannt zu machen und wichtige Parallelen und Unterschiede zur christlichen Überlieferung aufzuzeigen. Ein längerer Aufsatz zu dieser Thematik, verfasst Mitte der 60-er Jahre für die Zeitschrift „Die Christenlehre“ liegt maschinenschriftlich vor. Darin geht es neben grundlegender Sachinformation zu den Umständen des Fundes und dem Inhalt einzelner Schriften vor allem um eine didaktische Behandlung dieses ganzen Themenkomplexes für die höheren Jahrgängen der Christenlehre und im Konfirmandenunterricht, die in Loitz in Zusammenarbeit mit der fachlich sehr interessierten Katechetin Frau Lübbert auch praktisch erprobt wurden.

Wohl in den letzten Lebensjahren hat er seine Gedanken und Erkenntnisse in einer größeren Arbeit versucht zu bündeln, die den vielsagenden Titel: „Der irdische Jesus im Spiegel seiner Gleichnisse und im Licht der Qumrantexte“ trug. Damit sind gleichsam in Kurzfassung die eigentlichen Brennpunkte seines theologischen Denkens genannt: Die originäre Botschaft Jesu, wie sie sich besonders in seinen Gleichnissen herauskristallisieren lässt im Vergleich zu originären palästinensisch-jüdischen Überlieferungen. Diese Arbeit liegt wohl nur in handschriftlichen Auszügen vor. Auf einer Kassette, die er nur wenige Monate vor seinem Tod besprochen hat, erzählt er ausführlich davon und gibt sozusagen die wichtigsten Gedanken dazu zu Protokoll. Er bündelt seine Erkenntnisse in drei Fragen, die ihm in diesem Zusammenhang zentral wichtig sind, ohne – schon, wie er sagt – selber eine umfassende Antwort zu wissen:

1. Wie gehen wir als Menschen und als Christen heute mit unseren Gegnern, Feinden, mit Andersdenkenden und Andersgläubenden um? (Hintergrund: der Restgedanke und die Aus- bzw. Abgrenzung von Andersdenkenden, körperlich Verehrten und kultisch Unreinen in den Qumrantexten)
2. Wie verkündigen und leben wir als Christen die Frohbotschaft Jesu von Gottes grenzenloser und bedingungsloser Liebe? (Hintergrund: die Gleichnisse Jesu als Zentrum des Evangeliums im Gegensatz zur ein- bzw. ausgrenzenden pharisäischen Frömmigkeit)
3. Wie nehmen wir Leiden, Schmerzen, Krankheit, Tod und Sterben als von Gott gesetzte Grenze an und geben doch dem von Gott geschenkten Leben die Priorität? (Hintergrund: Jesu Annahme und Verständnis seiner eigenen Passion)

Als sein theologisches Credo könnte man Bultmanns programmatischen Titel seiner Aufsatzbände „Glauben und Verstehen“ benennen. „Was glaubwürdig ist und sein will, das muss verstehbar und auch sagbar sein“, das war eine seiner hermeneutischen Maximen. Das konnte man in zahlreichen Bibelvorträgen in den Konventen und immer wieder in seinen Predigten erleben, in denen er nicht müde wurde, auch neuere und neueste Erkenntnisse aus der Theologie, den Human- und Naturwissenschaften als Glaubenshilfe für die Gemeinde umzusprechen. Der Begriff „Dialog“ war ihm dabei sehr wichtig, ja hatte geradezu theologische Qualität und wurde öfter homiletisch inszeniert. Dabei spielten die Gedanken von Martin Buber eine besondere Rolle. Nicht selten haben wir, er als Emeritus und ich als Pfarrer in Vilmnitz Dialogpredigten gehalten und auf diese Weise versucht, Glaubensstradition und theologische Information so zusammen zu bringen, dass wirklich lebendiger Glaube entsteht. In meiner Ansprache anlässlich der kirchlichen Feier der Goldenen Hochzeit 1988, um die er mich gebeten hatte, war dies auch der erste

Punkt meiner dankbaren Würdigung ihres gemeinsamen Lebens: Die große Dialogbereitschaft miteinander und vor allem mit den nachfolgenden Generationen, uns Kindern und Schwiegerkindern, Enkeln und Enkelfamilien und die mit zunehmendem Alter immer größere Dialogfähigkeit.

Sein fundiertes Wissen und sein tiefer Einblick gerade in die vielfältige Problematik der Qumrantexte und ihrer Interpretation machte ihn zu einem geschätzten und jahrelangen Mitglied des Arbeitskreises der Pommerschen Kirche über „Kirche und Judentum“ sowie bereits seit den frühen 50-er Jahren auch der Prüfungskommission des Konsistoriums für das „Zweite Theologische Examen“, wobei sein Prüfungsgebiet das NT war.

Man könnte sagen, dass dieses wissenschaftliche Interesse am NT und besonders an dem Juden Jesus von Nazareth die eine wichtige und bestimmende Leitlinie der theologischen Existenz von Friedrich Wilhelm Biermann war. Die andere aber, die ihm gleichermaßen wichtig war, speist sich aus einer anderen Quelle. Es ist das lebendige Erbe der Michaelsbruderschaft, der er schon früh bis zu seinem Tod Ende Juni 1990 angehörte. Das Praktizieren bestimmter liturgischer Traditionen wie Psalmodieren, Stundengebete, Osternachtfeier sowie bewusste Seelsorge, Selbsterfahrung, Schweigezeiten u. a. wären hier zu nennen. Besonders wichtig waren ihm die überregionalen Einkehrtage, wo sozusagen „gemeinsames Leben“ im Sinne von D. Bonhoeffer eingeübt wurde. Diese Einkehrtage wurden wegen ihres großen Zuspruchs bei vielen Teilnehmern auch noch in der Zeit des Ruhestandes weitergeführt. Auch die Wochenendrüstern der Evangelischen Studentengemeinde unter ihrem damaligen Studentenpfarrer Hansjürgen Schulz im Pfarrhaus in Loitz wären hier zu nennen, die gerade auch wegen der persönlich-familiären Einbindung viele Jahre lang sehr begehrt waren.

Intensiv hat er sich auch mit DDR-Literatur beschäftigt, mit Romanen aber auch Lyrik. Dabei war er besonders interessiert an „atheistischen“ Versuchen, den Wahrheitsgehalt christlicher Werte, Inhalte und Traditionen aufzuspüren. Wie kommt z. B. ein DDR-Autor dazu, seinen jugendlichen Helden als Berufswunsch angeben zu lassen: Ich will ein Engel werden, so einer, der wirklich etwas verändern oder vor Unheil bewahren kann? Welcher Mangel im Bewusstsein und in der sozialistischen Lebensrealität drückt sich hier aus? Solche und ähnliche Fragen, untersetzt mit den entsprechenden Texten, waren Thema von Lesungen und Vorträgen, die er häufig in Gesprächskreisen oder vor Sommerurlaubern in Vilmnitz hielt.

Blickt man auf die über 30 Jahre seines Dienstes in der Pommerschen Kirche, so entfaltet sich ein in jeder Hinsicht anregendes Pastoren-Dasein, dem durchaus eine prägende Kraft zugesprochen werden kann. Wohl deshalb wurden ihm immer wieder auch Vikare anvertraut, denen er versuchte, die Chancen und Freuden des Pfarrer-Daseins zu vermitteln. Nicht wenige spätere pommersche Pastoren haben auf diese Weise gute und für sie wichtige pfarramtliche und pastorale Erfahrungen machen können. Er war „ein freundlicher Vater den Seinen und ein väterlicher Freund uns allen“ – so beschrieb ihn gleichsam in Kurzfassung sein erster ehemaliger Vikar, Paul Gerhard Hirsch, der als Pfarrer in Pasewalk die Trauerfeier hielt. Er war einer, der um ein wichtiges Geheimnis für alles gelingende, gerade auch pfarramtliche und seelsorgerliche Tun wusste, dass nämlich „alles seine Zeit hat“, wie es in Prediger Kap. 3 heißt, was auch der Leitspruch der Trauerfeier war.

Friedrich Wilhelm Biermann ist nicht ohne seine Ehefrau, Ilse Gertraud geb. Moderow, gewesen, was er war. Dass sie ihm nicht nur über 50 Jahre in jeder Hinsicht eine gute Gefährtin, sondern

immer auch die ihm wohl wichtigste Gesprächspartnerin war, lässt uns zugleich auch in großer Dankbarkeit ihrer gedenken, die im Februar dieses Jahres im 98. Lebensjahr heimgerufen wurde.

Im Namen der fünf Kinder und Schwiegerkinder, 19 Enkel, 27 Urenkel, zwei Ururenkel Vilmnitz / Rg. Mai / Juni 2010 - Pfr. i. R. Dr. Gottfried Biermann

„Eine pommersche Lebenswelt zwischen Kirche und Politik 1807-1948“ von Rudolf von Thadden Wallstein Verlag Oktober 2010

Abseits von allen großen Straßen zwischen Stettin und Danzig, genauer zwischen Greifenberg / Gryfice und Plathe / Ploty liegt das pommersche Dorf Trieglaff, heute Trzyglów. Rudolf von Thadden, emeritierter Professor für Neuere Geschichte, hat die Geschichte dieses Ortes in den letzten zweihundert Jahren nachgezeichnet. Er ist in mehrfacher Hinsicht dafür prädestiniert, als ausgewiesener Kenner der europäischen Geschichte der Neuzeit und als Angehöriger der Familie, deren Name mit dem Gut Trieglaff verbunden ist. Sein Vater, bekannt aus der Geschichte des pommerschen Kirchenkampfes im Dritten Reich und als Gründer der Deutschen Evangelischen Kirchentage nach dem zweiten Weltkrieg, fügte zum Zeichen dieser Verbindung den Ortsnamen dem Familiennamen hinzu, Reinold von Thadden-Trieglaff.

Das Buch eröffnet viele überraschende Perspektiven. Europäische Geschichte wird lebendig in diesem hinterpommerschen Mikrokosmos. Sie beginnt mit der Gründergeneration um Adolph und Henriette von Thadden auf dem Hintergrund der napoleonischen Wirren und der Befreiungskriege, die ihre Spuren auch in Trieglaff hinterlassen. Die Auswanderungswelle aus Hinterpommern nach Amerika, die soziale Not und die Auseinandersetzungen zwischen der preußischen Landeskirche und der Erweckungsbewegung werden in ihren Grundzügen beschrieben und mit vielen Details sehr lebendig vor Augen geführt. Dokumente aus dem Thadden'schen Familienarchiv helfen, Geschichte so konkret werden zu lassen, wie dies in Lehrbüchern und Gesamtdarstellungen nicht möglich ist.

Besonders lesens- und nachdenkenswert sind die Ausschnitte aus dem Briefwechsel zwischen den nach Amerika ausgewanderten Trieglaffer Dorfbewohnern und den Daheimgebliebenen. Die Lebenswirklichkeit in der neuen und der alten Welt und ihre wechselseitige Wahrnehmung wird authentisch wiedergegeben. Behutsam erinnert Rudolf von Thadden schon in diesem Eingangsteil und auch in den folgenden Kapiteln daran, dass der soziale Faktor bei der Deutung historischer Prozesse nicht unberücksichtigt bleiben darf. Ebenso weist die Darstellung immer wieder auf das spannungsvolle Verhältnis von geschehener, erlebter und erinnelter Geschichte hin.

So spielen die großen Namen der preußischen Geschichte und später des Kaiserreiches, allen voran Bismarck, der durch Marie von Thadden von Jugend an eng mit der Familiengeschichte verbunden war, eine große Rolle in den folgenden Kapiteln der Erzählung der Geschichte des Dorfes. Der Leser begegnet Theobald von Bethmann-Hollweg, der Familie von Gerlach und anderen herausragenden Persönlichkeiten – ebenso aber auch dem Trieglaffer Schäfer Wangerin, der Familie Kiekhäfer und anderen Unbekannten, ohne die der Verlauf der Ereignisse nicht denkbar gewesen wäre. Viele interessante Einzelheiten werden übrigens auch dem agrargeschichtlich interessierten Leser mit-

geteilt.

Kirche und Politik, Frömmigkeit und staatsbürgerliche Verantwortung sind die zwei Brennpunkte, an denen der Autor den Gang der Ereignisse schildert. Die Besonderheit des evangelischen Pommern leuchtet auf, wo die Bedeutung pietistischer Frömmigkeit für die soziale Verantwortung beschrieben wird. In der Sicht des Autors bildet sich eine Kontinuität in der Widerstandskraft heraus, die von den Anhängern der Erweckungsbewegung gegen die Staatskirche im 19. Jahrhundert bis hin zu den Mitgliedern der Bekennenden Kirche in der Hitlerzeit reicht. Nicht zufällig fand Dietrich Bonhoeffer in den Kreisen des hinterpommerschen Landadels viel Unterstützung, nicht zuletzt durch Reinold von Thadden.

Wohlthuend, ohne missverständliche Unter- oder Zwischentöne ist die Darstellung der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Die „Doppelherrschaft“ in Trieglaff – das Dorf stand unter polnischer Verwaltung, das Gut war Sitz einer sowjetischen Militäradministration – und das allmähliche Ende der deutschen Zeit werden nun auch aus der persönlichen Erinnerung des Autors geschildert und lassen die bewegten und im eigenen Erleben ja zunächst völlig offenen Prozesse der Nachkriegsordnung im ehemals deutschen Osten lebendig werden. Die neuen Perspektiven, die Versöhnungsbereitschaft und das Wissen um die gemeinsamen europäischen Wurzeln und Verpflichtungen eröffnen, bilden den Abschluss des Buches. Trieglaff ist eine versunkene Welt, die jedoch wichtige Spuren hinterlassen hat und zugleich eine Brücke in die Zukunft baut. Abseits von den großen Straßen, aber darum vielleicht um so wichtiger!

Dem Buch von Rudolf von Thadden sind viele Leser und vielleicht bald auch eine Übersetzung ins Polnische zu wünschen. Die Anmerkungen am Ende jedes Kapitels und ein gut überschaubares Literaturverzeichnis am Ende bieten viele weiterführende Hinweise.

Christoph Ehricht

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 8.-10. Oktober 2010

9700.00.3110: statt 1.250,00 € nun 1.875,00 € für 2012,
statt 62.206,00 € nun 64.406,00 € für 2011,
statt 54.784,00 € nun 55.700,00 € für 2012.

1.1 Wahlen / Bestellungen

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.1 Wahl Diakonischer Rat

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Pfarrer Manfred Grosser wird in den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. gewählt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.2 Wahl Ausschuss Ökumene und Gemeinde

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2010

Die Wahl von Herrn Horst Schröder in den Ausschuss für Ökumene und Gemeinde wird bestätigt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.3 Wahl Ausschuss Kirche und Gesellschaft

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2010

Die Wahl von Herrn Dr. Johannes Winter in den Ausschuss Kirche und Gesellschaft wird bestätigt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.1.4 Wahl Theologischer Ausschuss

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2010

Die Wahl von Herrn Pfarrer Dr. Konrad Glöckner in den Theologischen Ausschuss der XII. Landessynode wird bestätigt.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2 Finanzen

1.2.1 Planansatzveränderungen 2011

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Folgende Haushaltsstellen, der dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Pommerschen Evangelischen Kirche werden wie folgt geändert:

1200.00.7310: statt 4.000,00 € nun 4.700,00 € für 2011,
statt 1.667,00 € nun 1.958,00 € für 2012,
1310.00.6000: statt 3.000,00 € nun 4.500,00 € für 2011,

1.2.2 Haushaltsgesetz 2011

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Die Landessynode beschließt auf Grund des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 3 der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz für die Haushaltsjahre 2011 und 2012:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das vom 01.01. bis zum 31.12.2011 geltende Rechnungsjahr 2011 wird
in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 25.237.383,00 €

festgesetzt.

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das vom 01.01. bis zum 31.05.2012 geltende Rechnungsjahr 2012 wird
in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 10.131.419,00 €

festgesetzt.

(3) Der beigefügte Stellenplan 2011/2012 ist Teil der vorgenannten Haushaltspläne.

§ 2 Deckungsfähigkeit

(1) Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

(3) Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes (§ 9 Abs. 1) entscheidet, möglich.

(4) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3 Kirchensteuern

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Finanzgesetz erhält die

Pommersche Ev. Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil von 30 % der Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen (landeskirchliche Umlage).

- (2) Von der landeskirchlichen Umlage aus Abs. 1 wird der im Haushaltsplan geplante Verwaltungskostenbeitrag nach § 6 abgezogen.

§ 4

EKD-Finanzausgleichsmittel

- (1) Den Kirchengemeinden werden 50,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.
- (2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Jedem Pfarrsprengel wird auf der Grundlage der geltenden Pfarrstellenplanung ein Betrag in Höhe von 6.500 Euro für eine volle Pfarrstelle zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
 2. Darüber hinaus wird jedem Pfarrsprengel ein Betrag in Höhe von 12,00 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.6.2010 für das Haushaltsjahr 2011; 30.6.2011 für das Haushaltsjahr 2012) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind Vermögenserträge von Kirchengemeinden, die in dem Pfarrsprengel zusammengeschlossen sind, anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind

- Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband)
- 50 % der Einnahmen aus Liegenschaften mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung
- Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen

- ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro pro voller Pfarrstelle im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1
 - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
 - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden
 - 50 % der Personalkosten im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.
3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nachzukommen, Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können und einen sinnvollen Personaleinsatz - vor allem im gemeindepädagogischen Bereich - zu ermöglichen.

§ 5

Pfarrbesoldung und -versorgung

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das vom 1.1. bis zum 31.12.2011 geltende Rechnungsjahr 2011 wird

in der Einnahme und

in der Ausgabe auf je 12.579.734,00 €

festgesetzt.

- (2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das vom 1.1. bis zum 31.5.2012 geltende Rechnungsjahr 2012 wird

in der Einnahme und

in der Ausgabe auf je 5.268.438,00 €

festgesetzt.

- (3) Nach §§ 12 und 13 Finanzgesetz haben die Kirchengemeinden als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.375,00 Euro pro Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.

- (4) Der in § 5 Abs. 2 genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfordienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

§ 6

Verwaltungskostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium für das Haushaltsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 9,50 % und für das Haushaltsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 9,33 % der geplanten Einnahmen, die mit der Tätigkeit der Grundstücksabteilung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7

Sonderfonds

Die Kirchengemeinden führen an den Sonderfonds der Landeskirche nach § 3 Abs. 2 des Finanzgesetzes als Umlage 1,5 % von den Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen ab.

§ 8

Gemeindekirchgeld

Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag die Höhe von 1,- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 9

Wirtschaftler

- (1) Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung

der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschafterbefugnis), ist die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich (Wirtschafterkraft Amtes).

- (2) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann die Wirtschafterbefugnis ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Konsistoriums übertragen (Wirtschafterkraft Auftrags).
- (3) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann Vertretungsregelungen für die Wirtschafterbefugnis vorsehen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.2.3 Pfarrstellenerrichtung

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010 Pfarrstellenerrichtung

Die Synode beschließt die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle (landeskirchliche Pfarrstelle) zum 01.01.2011 für das Vorsteheramt der Johanna-Odebrecht-Stiftung gemäß Artikel 31, Absatz 3 Kirchenordnung. Die Personalkosten sind für 2011 in Höhe von 50 % einer Pfarrbesoldung einzuplanen. Die Erstattung der weiteren 50 % durch die Stiftung ist zu vereinbaren.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3 Berichte

1.3.1 Bericht des Bischofs

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Die Synode dankt dem Bischof für seinen vorgelegten Bericht mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis. Sie dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, die mit großem Engagement Heranwachsende in vielfältiger Art und Weise ansprechen und ihnen Zugänge zum Glauben und zur Vielfalt kirchlichen Lebens eröffnen. Es ist wichtig, dass dabei sowohl traditionelle Formen Berücksichtigung finden als auch neue Wege beschritten werden.

Die Synode hält es für geboten, an diesem Thema weiterzuarbeiten und unterstützt ausdrücklich, dass durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der nächsten Synodentagung ein vertiefender Bericht gegeben wird, der auch Aspekte der finanziellen Ausstattung der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt.

Die Synode stellt sich mit Nachdruck hinter die Ausführungen des Bischofs, dass angesichts der weiter zunehmenden gesellschaftlichen Probleme, z. B. der anhaltenden Aktivitäten von Rechtsradikalen, die öffentliche Finanzierung der Jugendarbeit

in Mecklenburg-Vorpommern erhöht werden sollte.

Mit Betroffenheit und Unverständnis nimmt die Synode zur Kenntnis, dass die Schülerkostensätze für Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderungen an den Schulen zu individuellen Lebensbewältigung in freier Trägerschaft zum begonnenen Schuljahr durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gekürzt wurden. Sie stellt sich hinter die Klage der Johanna-Odebrecht-Stiftung gegen diese Kürzungen

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.2 Bericht der Kirchenleitung

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Die Synode dankt für die Arbeit der Kirchenleitung im Berichtszeitraum. Der Fusionsprozess stellt sowohl die Kirchenleitung insgesamt als auch die einzelnen Kirchenleitungsmitglieder vor besondere Aufgaben. Die Synode würdigt die zusätzliche Arbeit, die in diesem Bereich geleistet worden ist.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.3 Bericht des Konsistoriums

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Die Synode spricht ihren Dank aus für den vorgelegten Bericht. Sie ist erfreut, welche vielfältige und engagierte Arbeit in den einzelnen Bereichen der Landeskirche geleistet wird. Dieser Bericht zeigt, welche Bedeutung die Tätigkeit der landeskirchlichen Ebene für die Entfaltung des kirchlichen Lebens in der Pommerschen Evangelischen Kirche besitzt. Die kulturelle und soziale Relevanz des kirchlichen Lebens für die Gesellschaft kommt ebenfalls anschaulich zum Ausdruck. Exemplarisch sei an dieser Stelle den Katechetinnen und Katecheten für ihre Arbeit gedankt. Die Synode würdigt besonders die Vollständigkeit des Berichtes aus allen Arbeitsbereichen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.4 Bericht Nordkirche

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Die Synode dankt für die Bemühungen, die Anliegen der Pommerschen Evangelischen Kirche im Fusionsprozess zu realisieren. Sie ist erfreut, dass die Barmer Theologische Erklärung zum festen Bestandteil der Bekenntnisgrundlagen der Nordkirche gehören wird.

Sie bedauert, dass eine Vollmitgliedschaft der Nordkirche in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland noch nicht ermöglicht wurde.

Die Synode freut sich über die Entscheidung der gemeinsamen Kirchenleitung, auf den Namen „Evangelische Kirche im Norden“ zuzugehen. Sie hält diesen für einen guten Namen für die

neue Kirche.

Die Synode befürwortet, den eingeschlagenen Weg unter den jetzt gegebenen Voraussetzungen fortzusetzen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.5 Berichte Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010 Bericht des Diakonischen Werkes

Die Synode bringt ihre Freude darüber zum Ausdruck, dass es nach mehrjährigen Bemühungen zur Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes in unserem Bundesland gekommen ist. Sie sieht darin auch einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Fusion zur Nordkirche.

Sie teilt die Erwartung des neuen Diakonischen Werkes, dass durch breiter aufgestellte fachliche Kompetenz und durch neue Angebote bessere Leistungen für die Menschen in beiden Landesteilen erbracht werden.

Die Synode nimmt den Bericht zum Anlass, sich auf einer der nächsten Tagungen über den Stand der Gemeinwesendiakonie als einen Ansatz diakonischer Arbeit berichten zu lassen.

Dr. Rainer Dally
Präses

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010 Bericht der Diakonischen Konferenz

Die Synode nimmt den Bericht der Diakonischen Konferenz zustimmend zur Kenntnis und sichert zu, dass die Diakonische Konferenz in den kreiskirchlichen Strukturentwicklungsprozess auf dem Gebiet der jetzigen Pommerschen Evangelischen Kirche eingebunden wird.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4 Kirchliche Gesetze und Ordnungen

1.4.1 Kirchengesetz zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Kirchengesetz zu dem Vertrag vom 7. Juli 2010 zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. Oktober 2010

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Art. 125 Abs. 2 und unter Beachtung von Art. 130 Abs. 6 und 7 der Kirchenordnung der Pommerschen Evange-

lischen Kirche das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Änderungsvertrag

- (1) Dem am 7. Juli 2010 in Ratzeburg unterzeichneten Vertrag zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche bekanntzumachen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Züssow, den 10. Oktober 2010

Dr. Rainer Dally
Präses

Vertrag

zur 1. Änderung des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 (KABl. ELLM S. 23, GVOB. NEK S. 94, ABl. PEK S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Verband kann weitere Gesetze für die gemeinsame Kirche erarbeiten und beschließen.“
2. § 7 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Sie beschließt über weitere Gesetze für die gemeinsame Kirche.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird ein neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) Sie kann der Verfassungebenden Synode spätestens zu ihrer zweiten Sitzung Entwürfe weiterer Gesetze für die gemeinsame Kirche vorlegen.“
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.

- c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe d Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „Buchstabe e Satz 2“.
4. In § 21 Absatz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1 Buchstaben a bis d“ ersetzt durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Buchstabe a bis e“.
5. Die Überschrift des Vierten Abschnittes wird wie folgt gefasst:
 „Vierter Abschnitt
 Das Verfahren der Verfassung- und Gesetzgebung“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Gemeinsame Kirchenleitung kann der Verfassunggebenden Synode spätestens zu ihrer zweiten Sitzung Entwürfe weiterer Gesetze für die gemeinsame Kirche vorlegen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In diesen werden nach dem Komma die Wörter „über Vorlagen nach Absatz 2 in zwei Lesungen,“ eingefügt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „über Vorlagen nach § 22 Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „von Vorlagen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Mit den Beschlüssen wird das Ergebnis der ersten Lesung von Vorlagen nach § 22 Absatz 2 in die Ausschüsse nach § 12 Absatz 1 überwiesen. Der von der Verfassunggebenden Synode mit der Federführung beauftragte Ausschuss leitet ihr die Beschlussvorlage für die zweite Lesung von Vorlagen nach § 22 Absatz 2 zu. Diese Beschlussvorlagen sind jeweils mit einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung zu versehen.“
8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „über Vorlagen nach § 22 Absatz 1 und 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „von Vorlagen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lesung“ die Wörter „von Vorlagen nach § 22 Absatz 1“ eingefügt.
9. In § 26 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „und für weitere Gesetze für die gemeinsame Kirche“ eingefügt.
10. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des Vierten Ab-

schnittes wird wie folgt gefasst: „Vierter Abschnitt: Das Verfahren der Verfassung- und Gesetzgebung“.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 27 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 in Kraft.

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ratzeburg, den 07. Juli 2010

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Dr. Andreas von Maltzahn
 Landesbischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Heiner Möhring
 Präses der Landessynode

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Gerhard Ulrich
 Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung
 Dr. Friedrich August Bonde
 Mitglied der Kirchenleitung

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
 Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Peter von Loeper
 Konsistorialpräsident

1.4.2 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ZG VVZG-EKD) vom 10.10.2010

§ 1

Die Landessynode stimmt dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) zu.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz tritt für die Pommersche Evangelische Kirche an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch

Verordnung bestimmt.

Züssow, den 10. Oktober 2010

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5 Sonstiges

1.5.1 Andere Gemeindeformen

Beschluss der Landessynode vom 10. Oktober 2010

„Andere Gemeindeformen“

Die Synode dankt Herrn Oberkirchenrat Dr. Thies Gundlach für seinen Vortrag zum Thema. Ebenso dankt sie den Ausschüssen der Synode für ihre Arbeit.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Frage der Bildung von Personalgemeinden stellt die Synode fest, dass die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche diese zulässt. Allerdings bedarf der Begriff „Personalgemeinde“ der erläuternden Beschreibung durch Kriterien und Ausführungsbestimmungen, wie sie z. B. im Entwurf der Kirchengemeindeordnung beschrieben sind.

Die Synode begrüßt dankbar die Initiative des GreifBar-Projektes in Greifswald. Sie dankt der Johannesgemeinde für die Gastfreundschaft, die sie der Initiative gewährt. Die Synode bittet sowohl das Projekt GreifBar als auch alle anderen Greifswalder Kirchengemeinden auch weiter an der Integration in das Leben der Greifswalder Gemeinden zu arbeiten.

Angesichts der bevorstehenden Fusion zur Nordkirche empfiehlt die Synode der Kirchenleitung, bis zu diesem Zeitpunkt dem Antrag auf Gründung einer Personalgemeinde nicht stattzugeben. Statt dessen sollten Möglichkeiten geprüft werden, wie das GreifBar-Projekt gefördert und so unterstützt werden kann, dass das Ziel, konfessionslose und der Kirche ferne Menschen mit dem Glauben an Jesus Christus bekanntzumachen, erreicht werden kann. Der von der Kirchenordnung eröffnete Rahmen soll genutzt werden, um das GreifBar-Projekt in der Gemeinschaft unserer Kirche zu verankern.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5.2 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der künftigen Nordkirche

Beschluss der Landessynode vom 8. Oktober 2010

Die Synode lässt sich auf ihrer Frühjahrstagung 2011 vom AKJ über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche berichten. Dazu gehören auch Angaben darüber, ob die Finanzausstattung der Gemeinden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der künftigen Nordkirche für ausreichend gehalten wird.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.5.3 Kirchenkreis Pommern

Beschluss der Landessynode vom 9. Oktober 2010

Der Punkt 1.5. „Bericht über den zukünftigen Kirchenkreis Pommern“ wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Dr. Rainer Dally
Präses

Nr. 2) Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinargesetzausführungsverordnung – DiszGAVO)

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/2.1 125-1-17/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD vom 2.12.2009.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Disziplinargesetzausführungsverordnung – DiszGAVO) vom 2. Dezember 2009

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Personen, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

§ 2

Disziplinaraufsichtführende Stelle

Disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist das Präsidium.

§ 3

Ausschluss bestimmter Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand werden ausgeschlossen.

§ 4

Zuständige Disziplinarkammer

Zuständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD steht dem Präsidium zu.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Nr. 3) Verordnung zu dem Vertrag über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 21. Januar 2011

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II / 2 125.4

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenleitung am 21. Januar 2011 beschlossene Verordnung zu dem Vertrag über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg.

Gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung zu dem Vertrag über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 21. Januar 2011

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat in Anwendung von Art. 132 Absatz 2 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29), zuletzt geändert durch KG vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Vertrag**

Dem Vertrag von Lübeck vom 3. März 2011 über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten**

Die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005, zuletzt geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der PEK vom 6. März 2008 (ABl. 2008 Heft 1 S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats aufgrund von § 11 Abs. 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntga-

be der Entscheidung Klage vor dem zuständigen Kirchengericht erheben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nicht statt.“

c) Absatz 4, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Beschwerde oder Berufung ist ausgeschlossen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Vertrag tritt nach seinem § 6 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Greifswald, den 21. Januar 2011
Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

**Vertrag über den Beitritt
zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung
eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen
Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg**

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
die Evangelische Kirche in Pommern,
vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen folgenden

Vertrag:

§ 1

Die Pommersche Evangelische Kirche tritt dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichtes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 6. März 1974 (KGVObI. S. 64) bei. Damit ist das Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (im folgenden Kirchengericht genannt) auch für Streitigkeiten der Pommerschen Evangelischen Kirche nach §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVObI. 1974 S. 63) zuständig.

§ 2

Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über das kirchengerichtliche Verfahren in Verfassungs- und Verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gilt als gliedkirchliches Recht der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 3

Die der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch

die Inanspruchnahme des Kirchengerichts für verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten der Pommerschen Evangelischen Kirche entstehenden Kosten sind der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erstatten. Die Erstattung der Kosten wird grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag.

§ 4

Dieser Vertrag wird in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Vertragschließenden bekannt gemacht.

§ 5

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden. Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.

Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt

Lübeck, den 3.3.2011

Lübeck, den 3.3.2011

Für die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Dr. Hans-Jürgen Aromeit
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Für die Kirchenleitung des Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche

Gerhard Ulrich
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Friedrich August Bonde
Weiteres Mitglied der Kirchenleitung

(l.s.)

(l.s.)

**Anlage zum Vertrag
über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg**

- I. Die Erstattungssumme nach § 3 des Vertrages über den Beitritt zu dem Vertrag über die Errichtung und die Ordnung eines Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg beträgt pro Verfahren beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 650 Euro.
- II. Die Erstattungssumme setzt sich aus den Kosten der nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:

1. Entschädigung der oder des Vorsitzenden
2. Entschädigung Berichterstattung
3. Entschädigung der Beisitzerinnen und der Beisitzer
4. Reisekosten und Tagegelder für die Gerichtsmitglieder (im Durchschnitt)
5. Porto, einschl. Einschreiben (Pauschale)
6. Kopie, Schreibauslagen (Pauschale)
7. Telefon (Pauschale)

Veränderungen bei den Kosten der Einzelpositionen sind in der Regel ein Grund zur Anpassung.

III. Die Erstattung wird auch fällig, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Entscheidung zum Abschluss kommt (z.B. durch Rücknahme oder Vergleich). Erfolgt eine Rücknahme vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ermäßigt sich die Erstattungssumme auf ein Drittel des Betrages nach I.

IV. Die Abrechnung der Erstattungssumme erfolgt unabhängig vom jeweiligen Verfahrensende jeweils zum Halbjahresende gegen Sammelnachweis unter Angabe des Aktenzeichens und der Verfahrensbeteiligten.

Nr. 4) Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 220-1- 4/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. Dezember 2009.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Neunte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs-, Versorgungs- und Pfarrdienstrechts aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 2. Dezember 2009

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), die zuletzt durch die 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Berücksichtigungsfähige Zeiten“
- b) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ wird gestrichen.
- c) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
„§ 8 (weggefallen)
§ 9 (weggefallen)“
- d) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „4. Familienzuschlag“ wird wie folgt gefasst:
„3. Familienzuschlag“
- e) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „5. Dienstwohnung“ wird wie folgt gefasst:
„4. Dienstwohnung“
- f) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „6. Mutterschutz und Elternzeit“ wird wie folgt gefasst:
„5. Mutterschutz und Elternzeit“
- g) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ wird wie folgt gefasst:
„6. Vermögenswirksame Leistungen“
- h) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 (weggefallen)“
- i) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ wird gestrichen.
- j) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
- k) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt hat,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vikarin“ die Wörter „im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anstellungskörperschaft“ die Wörter „- unbeschadet des Anspruchs gegen die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Gliedkirche -“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird der Buchstabe „d) Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
- bb) In Nummer 1 wird der Buchstabe „e) Altersteildienstzuschlag.“ durch den Buchstaben „d) Altersteildienstzuschlag.“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. vermögenswirksame Leistungen, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt,“
6. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Besoldung bei eingeschränktem Dienst
Bei Beschäftigung eines Pfarrers im eingeschränkten Dienst werden seine Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang gekürzt.“
7. In § 5a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Besoldungsordnung A auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)“ durch die Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Präsidium kann den Bemessungssatz nach Anhörung der Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt haben, durch Beschluss ändern und das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) werden die Wörter „von der neunten Stufe an“ gestrichen.
- bb) In den Buchstaben b) und c) werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten).“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Mit der Berufung in den Probendienst und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 6a Absatz 1 anerkannt werden. Dem Pfarrer sind die Berechnung und Festsetzung schriftlich mitzuteilen.

(5) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 6a Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

9. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„ § 6a

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 6 Absatz 5 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind, und
3. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 6 Absatz 5 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungs-gesetz.

(3) Zeiten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 angerechnet.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

11. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ aufgehoben.

12. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „4. Familienzuschlag“ durch die Zwischenüberschrift „3. Familienzuschlag“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“ durch die Wörter „in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.“ durch die Wörter „in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“ ersetzt.

14. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „5. Dienstwohnung“ durch die Zwischenüberschrift „4. Dienstwohnung“

ersetzt.

15. In § 13 Absatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
16. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
17. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift 2 „6. Mutterschutz und Elternzeit“ durch die Zwischenüberschrift „5. Mutterschutz und Elternzeit“ ersetzt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kirchenbeamtinnen“ durch das Wort „Kirchenbeamten“ ersetzt. Die Wörter „oder der Evangelischen Kirche der Union“ werden gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
19. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ durch die Zwischenüberschrift „6. Vermögenswirksame Leistungen“ ersetzt.
20. § 15 wird aufgehoben.
21. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
22. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „öffentlich-rechtlich“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Nummer „4. Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
- bb) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 3. das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Vikarsbezügen gehören außerdem vermögenswirksame Leistungen, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- e) Absatz 7 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„Auf die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit und auf die vermögenswirksamen Leistungen fin-

den die für Pfarrer geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

- f) Absatz 8 wird zu Absatz 5.
- g) Absatz 9 wird zu Absatz 6.
23. In § 19 werden die Wörter „Der Rat“ werden durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.
24. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 31. Dezember 2007“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 bis § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

(5) Die Überleitung der Besoldung der Pfarrer erfolgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Überleitungstabelle.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Union Evangelischer
Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland“**

- b) Im Text werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
- c) Im Text werden die Wörter „Evangelische Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

26. In § 24 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), die durch Verordnung vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Evangelische Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Besoldung bei Teilbeschäftigung oder während einer Freistellung aus familiären Gründen“

b) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Berücksichtigungsfähige Zeiten“

c) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ wird gestrichen.

d) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 (weggefallen)

§ 9 (weggefallen)“

e) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „4. Zulagen“ wird wie folgt gefasst:

„3. Zulagen“

f) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen“

g) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „5. Familienzuschlag“ wird wie folgt gefasst:

„4. Familienzuschlag“

h) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „6. Mutterschutz und Elternzeit“ wird wie folgt gefasst:

„5. Mutterschutz und Elternzeit“

i) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ wird wie folgt gefasst:

„6. Vermögenswirksame Leistungen“

j) Die Angabe zu § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 (weggefallen)“

k) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ wird gestrichen.

l) Die Angabe zu § 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“

m) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt „9. Anwärterbezüge“ wird wie folgt gefasst:

„7. Anwärterbezüge“

n) Die Angabe zu § 26 werden wie folgt gefasst:

„§ 26 (weggefallen)“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - die Besoldung der Frauen und Männer, die von einer Gliedkirche der Union evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt hat, zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten berufen sind.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer „4. Rentenversicherungszuschlag“ wird aufgehoben.

bb) Die Nummer „5. Altersteildienstzuschlag“ wird durch die Nummer „4. Altersteildienstzuschlag“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Besoldung gehören ferner Anwärterbezüge, und, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, vermögenswirksame Leistungen.“

5. Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Besoldung bei Teilbeschäftigung oder während einer Freistellung aus familiären Gründen“

6. In § 4a Absatz 1 wird die Angabe „(§ 46 a KBG)“ gestrichen.

7. In § 5a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium kann den Bemessungssatz nach Anhörung der Gliedkirchen, die diese Besoldungsordnung für anwendbar erklärt haben, durch Beschluss ändern und das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Anlage nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen.

(2) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Das gliedkirchliche Recht kann vorschreiben, dass sich das Aufsteigen in den Stufen auch nach der Leistung bestimmt.

(3) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und bei Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Freistellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, sofern nicht Erfahrungszeiten entsprechend § 7b Absatz 1 anerkannt werden. Dem Kirchenbeamten sind die Berechnung und Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit in den Laufbahnen des einfachen Dienstes in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 7b Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

10. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Grundgehalt der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen richtet sich nach der Bundesbesoldungsordnung W oder C; das Grundgehalt nach der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen und steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter nach § 8 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 2 Halb-

satz 1“ ersetzt.

11. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten im Sinne von § 7 Absatz 4 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder bei einem ehemaligen Soldaten auf Zeit Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung, soweit sie nicht nach Nr. 2 zu berücksichtigen sind, zu zwei Dritteln, und
4. Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für den Dienst förderlich sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht durch Unterbrechungen nach Absatz 2 vermindert. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen als Erfahrungszeiten im Sinne von § 7 Absatz 4 anerkannt werden. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsge-

setz.

(3) Zeiten, die nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 und 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 angerechnet.“

12. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „3. Besoldungsdienstalter“ aufgehoben.
13. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „4. Zulagen“ durch die Zwischenüberschrift „3. Zulagen“ ersetzt.
14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Ausgleichszulagen

- (1) Der Wegfall einer Stellenzulage aus dienstlichen Gründen, die nicht vom Kirchenbeamten zu vertreten sind, wird ausgeglichen, wenn die Stellenzulage zuvor in einem Zeitraum von sieben Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre zugestanden hat. Die Ausgleichszulage wird auf den Betrag festgesetzt, der am Tag vor dem Wegfall zugestanden hat. Jeweils nach Ablauf eines Jahres vermindert sich die Ausgleichszulage ab Beginn des Folgemonats um 20 vom Hundert des nach Satz 2 maßgebenden Betrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Anspruchs auf eine Stellenzulage wird diese auf die Ausgleichszulage angerechnet. Bezugszeiten von Stellenzulagen, die bereits zu einem Anspruch auf eine Ausgleichszulage geführt haben, bleiben für weitere Ausgleichsansprüche unberücksichtigt.
- (2) Bestand innerhalb des Zeitraumes nach Absatz 1 Satz 1 ein Anspruch auf mehrere Stellenzulagen für einen Gesamtzeitraum von mindestens fünf Jahren, ohne dass eine der Stellenzulagen allein für fünf Jahre zugestanden hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Stellenzulage mit dem jeweils niedrigsten Betrag ausgeglichen wird.
- (3) Erfolgte der Wegfall einer Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 58 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Bezugszeitraum der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in den Dienst berufen wird oder wenn ihm im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verwendungswechsel eine zuvor gewährte Stellenzulage nur noch mit einem geringeren Betrag zusteht und die jeweilige Zulagenvorschrift keinen anderen Ausgleich vorsieht.
- (5) Verringert sich während eines Dienstverhältnisses das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus Gründen, die nicht vom Kirchenbeamten zu vertreten sind, ist abweichend von § 6 das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Veränderungen in der Bewertung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend für Amtszulagen, auch bei Übertragung einer anderen Funktion. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Amt mit leitender Funktion im

Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf Dauer oder ein Amt in einem Dienstverhältnis auf Zeit übertragen wurde.“

15. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „5. Familienzuschlag“ durch die Zwischenüberschrift „4. Familienzuschlag“ ersetzt.
16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Absatz 1 findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 vollbeschäftigt ist oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.“

17. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „6. Mutterschutz und Elternzeit“ durch die Zwischenüberschrift „5. Mutterschutz und Elternzeit“ ersetzt.
18. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „7. Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen“ durch die Zwischenüberschrift „6. Vermögenswirksame Leistungen“ ersetzt.
19. § 17 wird aufgehoben.
20. Im Abschnitt 2 wird der Unterabschnitt „8. Rentenversicherungszuschlag“ aufgehoben.
21. Im Abschnitt 2 wird die Zwischenüberschrift „9. Anwärterbezüge“ durch die Zwischenüberschrift „7. Anwärterbezüge“ ersetzt.
22. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Anwärterbezüge

- (1) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge.
- (2) Zu den Anwärterbezügen gehören:
 1. Grundbetrag
 2. Familienzuschlag
 3. Kinderbetrag.
 Zu den Anwärterbezügen gehören außerdem vermögenswirksame Leistungen, soweit das gliedkirchliche Recht diese Zahlungen vorsieht.
- (3) Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch das Präsidium nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge Anwendung. Für den Familienzuschlag gelten

die §§ 13 bis 15 entsprechend.

- (4) Auf die Bezüge während der Mutterschutzfristen und während der Elternzeit finden die für Kirchenbeamte geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.“

23. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „am 31. Dezember 2007“ gestrichen.

ab) In Satz 2 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 42a des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.“

- d) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 bis § 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 2009 S. 221) finden mit den Maßgaben entsprechende Anwendung, dass statt des 30. Juni 2009 der 30. Juni 2010 einzusetzen ist und dass statt der für Juni 2009 zustehenden Dienstbezüge die für Juni 2010 zustehenden Dienstbezüge einzusetzen sind.

(5) Die Überleitung der Besoldung der Kirchenbeamten erfolgt entsprechend der in der Anlage beigefügten Überleitungstabelle.“

25. § 26 wird aufgehoben.

26. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), das zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2008 (ABl. EKD S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Evangelische Kirchen der Union“ ersetzt durch die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt“

- c) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“

- d) Die bisherige Angabe in Abschnitt II „§ 6 (aufgehoben)“ wird gestrichen.

- e) Nach der Angabe zu § 26a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 26b Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes
§ 26c Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, die dieses Versorgungsgesetz für anwendbar erklärt haben, sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte).“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ gestrichen.

- b) Der Text wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsbezüge sind die in § 2 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Arten der Versorgung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist, sowie das Wartegeld.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582)“ durch die Wörter „Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen jeweils“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Rat“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in

der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ eingefügt.

d) Dem Absatz 3 werden folgender Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf kirchliche Versorgungsbezüge sowohl im kirchlichen als auch im staatlichen Bereich erzielte Verwendungseinkommen anzurechnen sind.

(5) Wird in dem für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen geltenden Recht auf die Regelungen der Altersgrenzen bei Ruhestand verwiesen, gelten die entsprechenden Regelungen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehalt“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 3. der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992, während des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborenen Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“

cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 ist auch anzuwenden, wenn die Zeit einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, in die Zeit eines Wartestandes ohne Wartegeld oder in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge fällt.“

c) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerinnen ferner die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung vor dem 1. Juli 1999 für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt vorgeschrieben war.“

d) In Absatz 5 wird Satz 3 aufgehoben.

e) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „§ 13 Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ werden durch

das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Die Wörter „abweichend von Absatz 3 Nr. 4“ gestrichen.

g) Dem Satz 3 in Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Absatz 3 Nr. 4 findet auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres keine Anwendung.“

h) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf die §§ 6, 8 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Absätze 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 3 dieses Paragraphen Bezug genommen wird. Absatz 7 findet keine Anwendung.“

7. Dem Abschnitt I wird folgender § 6 angefügt:

**„§ 6
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

(1) § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.

(2) Ansonsten findet er mit der Maßgabe Anwendung, dass anstatt auf § 85 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes auf § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes Bezug genommen wird.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechnung des Wartegeldes finden der Einbaufaktor gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie der § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung“

bb) Die Sätze 3 in Absatz 2 wird zu Satz 4. Satz 4 wird zu Satz 5.

cc) Nach dem Satz 5 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Zu den Dienstbezügen nach Satz 5 zählen das Grundgehalt und die Zulagen. § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung; der Mindestsatz von 50 vom Hundert ist dabei zu belassen. Wartegeldempfänger erhalten Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d des Beamtenversorgungsgesetzes.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Absatz 3.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, sofern die volle Verwendung mindestens 18 Monate angedauert hat.“ ersetzt.

9. In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 53 Absätze 1 bis 2, 6 und 7“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Anwendung.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend angewendet.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „SGB VI“ durch die Worte „dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- b) § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Waisenrentenzuschuss“ wird durch das Wort „Waisenrentenzuschlag“ ersetzt.

bb) Die Worte „SGB VI“ werden jeweils durch die Worte „Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Renten wegen Alters sind so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Anspruches nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder ab einem von der Gliedkirche bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.“

- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Wartegeldempfänger, die Sätze 1 und 3 für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 2 Absatz 1 Nr. 6, 11 und 12; § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, § 12 Absatz 1a, § 12b, § 13 Absatz 1 Satz 3, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70, § 85 Absatz 1 bis 6, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigte“, die Wörter „die eine Rente nach § 4 Absatz 7 erhalten und“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 50e Absatz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, soweit es sich um eine Rente nach § 4 Absatz 7 handelt.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz vom 75 vom Hundert; insoweit gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 4 bleiben Zeiten bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht. § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der für das bisherige Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.“

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für Zeiten einer Teilbeschäftigung gilt § 4 Absatz 5. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

- e) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für nach dem 31. Dezember 1991 innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geborene Kinder ist

hinsichtlich der Kindererziehungszeit § 50a Absatz 1 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehungsweise eine in diesem Gesetz bestimmte abweichende Regelung auch dann anzuwenden, wenn die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht vorzunehmen ist.“

16. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Kirchenbeamtenengesetzes“ die Worte „der EKV“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) und c) werden jeweils die Wörter „des Teils 2 SGB IX“ durch die Wörter „von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- cc) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b und c wird jeweils nach dem Wort „Kirchenbeamtenengesetzes“ die Worte „der EKV“ eingefügt.
- dd) In Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 2a“ ersetzt.
- ee) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchenbeamtenengesetz“ die Worte „der EKV“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 6“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

17. Nach § 26a werden folgende §§ 26 b und 26c eingefügt:

„§ 26b

Versorgungsüberleitungsregelungen aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2010 eingetreten sind, ist § 5 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes gelten entsprechend. Die Zuordnung im Sinne des § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes erfolgt innerhalb der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zu dem Betrag der Stufe, der dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes entspricht oder unmittelbar darunter liegt, nach Maßgabe der der Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung jeweils anliegenden

Überleitungstabellen. Liegt der zugeordnete Betrag nach Satz 2 unter dem Betrag nach § 2 Absatz 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes, wird in Höhe der Differenz ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

2. Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung B zugrunde liegen, gelten die Beträge nach der Tabelle, die der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung anliegt.

(2) Für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2010 eintreten, ist § 5 Absatz 1 Halbsatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für Pfarrer und Beamte, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes in den Ruhestand treten oder versetzt werden mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt der Stufe, die unmittelbar unter der nach § 2 Absatz 3 des Besoldungsüberleitungsgesetzes zugeordneten Überleitungsstufe liegt. In Höhe der Differenz zu dem Betrag der Überleitungsstufe nach Satz 1 wird ein Überleitungsbetrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt. Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeiner Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(3) Soweit die Einführung des Einbaufaktors gemäß § 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und des Abzugs gemäß § 50f Beamtenversorgungsgesetzes zu Minderzahlungen der Versorgungsbezüge führt, wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die bei den nächsten Versorgungserhöhungen abgeschmolzen wird.

(4) § 69f BeamtVG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass statt des 12. Februars 2009 der 01. Juli 2010, statt des 11. Februars 2009 der 30. Juni 2010 und statt des 31. Dezembers 2012 der 31. Mai 2014 einzusetzen sind.“

§ 26c

Übergangsvorschrift zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „11. Februar 2009“ durch das Datum „30. Juni 2010“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt wird.“

18. In § 27 werden die Wörter „Der Rat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), das zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 92 wird wie folgt gefasst:

„§ 92

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand (Regelaltersgrenze). Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, erreichen sie die Regelaltersgrenze, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.

(1a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
- schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in

den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni-Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Altersgrenzen abweichen.

Artikel 5**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Amt der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Pfarrbesoldungsordnung, der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung, des Versorgungsgesetzes und des Pfarrdienstgesetzes in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2009

Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Nr. 5) Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) vom 19. Juni 2009

II/5 210 - 2.1. - 6/10

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 4/10 der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK vom 8. März 2010.

Gez. Loeper
Konsistorialpräsident

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 04/10
vom 8. März 2010**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost vom (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008-UEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung vom 3. Juli 2008

1. Die Anmerkung zu § 12 Absatz 5 entfällt.
2. § 12 wird um den Absatz 6 mit folgender Textfassung ergänzt:

„Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2008 bis zum Inkraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung werden die Vergütungsgruppen des Vergütungsgruppenplans A und des Vergütungsgruppenplans B gemäß Anlage 2 den Entgeltgruppen der KAVO 2008 zugeordnet. In den Fällen des § 16 Absatz 3 KAVO EKD-Ost kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 1 die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist und der selben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorgehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

3. § 12 Absatz 6 erhält folgende Anmerkung:

„Ab dem 1. April 2010 erfolgt die Zuordnung gemäß Anlage 2 zu den Entgeltgruppen der KAVO EKD-Ost.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Berlin, den 8. März 2010

Arbeitsrechtliche Kommission
Gez. Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Nr. 6) Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 18. Juni 2010

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/3 307-10-15/10

Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 18. Juni 2010

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Art. 132 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) – in der Fassung vom 15. Oktober 2000 (ABl. 2000 S. 3) – zuletzt geändert vom 18. Oktober 2009 (ABl. 2009 S. 86) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gilt als Allgemeine Dienstanweisung für die hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- (2) Sie gilt sinngemäß auch für hauptberuflich tätige Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Teilzeitbeschäftigung und für die nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

§ 2

Amt und Dienstaufgaben

- (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker trägt Verantwortung für die Kirchenmusik in der Gemeinde. Der Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers umfasst die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Ihre bzw. seine Tätigkeit ist Verkündigung und Anbetung und dient dem Gemeindeaufbau.
- (2) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker trägt im Rahmen der in der Landeskirche geltenden Ordnungen Verantwortung für das gottesdienstliche Singen, für die Entfaltung der wortgebundenen Kirchenmusik, für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.
- (3) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker steht dafür ein, dass die Kirchenmusik ihren Auftrag im Dienste des Evangeliums erfüllt.
- (4) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehören die musikalische Ausbildung in der Kirch(en)gemeinde und die Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses, insbesondere die Förderung die Heranbildung von Orgelschülerinnen und Orgelschülern.
- (5) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind zur Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, zur Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und zur Mitwirkung bei besonderen Gemeindeveranstaltungen verpflichtet.

§ 3**Mitwirkung im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und im Gemeindegesang**

- (1) Die geltenden gottesdienstlichen Ordnungen sind für die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker bindend.
- (2) Besonders gewünschte zusätzliche Dienste bei Amtshandlungen können nur im Einvernehmen zwischen der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker und der bzw. dem für die Leitung der Amtshandlung verantwortlichen Pfarrerin bzw. Pfarrer ausgeführt werden.
- (3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll den Gemeindegesang fördern und die Gemeinde mit Liedgut und – in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer - mit verschiedenen Gottesdienstformen vertraut machen. Auch das zeitgenössische Liedgut ist zu fördern.

§ 4**Orgelspiel**

- (1) Das Orgelspiel der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers ist an der jeweiligen Gottesdienstform auszurichten.
- (2) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker gibt im Rahmen ihrer oder seiner Gesamttätigkeit neben dem gottesdienstlichen auch dem konzertanten Spiel in angemessener Weise den nötigen Raum. Dazu gehört auch die beständige Arbeit an Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart.
- (3) Die für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers erforderliche Orgelliteratur wird von der Gemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

§ 5**Chorarbeit und Instrumentalkreise**

- (1) Es ist Aufgabe der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers, Chöre und Instrumentalkreise (z.B. Posaenchöre und Bands) zu leiten und zu fördern. Wo Chöre oder Instrumentalkreise nicht bestehen, muss sie bzw. er die Bildung solcher Gruppen anstreben. Veranstaltungen zur Förderung von Chören und Instrumentalgruppen – z. B. Arbeitstagungen, Probenwochenenden, Freizeiten und Geselligkeiten – gehören gleichfalls zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.
- (2) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll Chöre und Instrumentalkreise vor allem an gottesdienstliche, nach Möglichkeit auch an konzertante Aufgaben heranführen.
- (3) Leitet die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker den Chor oder den Instrumentalkreis der Gemeinde nicht selbst, so soll sie oder er um eine gute Zusammenarbeit mit dem Chor oder Instrumentalkreis bemüht sein.
- (4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker entscheidet über die Zugehörigkeit zu einem Chor oder Instrumentalkreis des Anstellungsträgers.
- (5) Der Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppen zu festen Zeiten ist bei der Festlegung anderer Dienstverpflichtungen Vorrang einzuräumen.
- (6) Die Gemeinde stellt der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker für die Chorarbeit einen geeigneten Raum mit Instrument zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten. Die erforderliche Chorliteratur wird von der Gemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

§ 6**Kirchenmusikalische Veranstaltungen**

- (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker kann Gottesdienste in besonderen Formen im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer musikalisch ausgestalten, z. B. Sing- und Kantatengottesdienste und Vespere.
- (2) Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrages der Kirche und des damit verbundenen Auftrages in der Öffentlichkeit soll die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker nach ihren oder seinen Möglichkeiten regelmäßig besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen, z.B. Kirchenkonzerte, Stunden der Kirchenmusik, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelkonzerte.
- (3) Musikalische Veranstaltungen in der Gemeinde, die nicht von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker verantwortet werden, bedürfen der rechtzeitigen und einvernehmlichen Absprache zwischen der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker und dem Gemeindevorstand. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Gemeindevorstand abschließend.

§ 7**Instrumente und Noten**

- (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist für die sorgfältige Behandlung und Pflege der gemeindeeigenen Instrumente sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich. Festgestellte Schäden, soweit sie nicht selbst behoben werden können, sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien für den Orgelbau und die Orgelpflege im Bereich der UEK/EKU vom 11. Juni 1963 (ABl. EKD 1963 S. 480) und die Ordnung für die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. August 1994 (ABl. PEK 1994 S. 138) zu beachten.
- (2) Die Instrumente der Gemeinde stehen der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker zu ihrer oder seiner Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.
- (3) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel oder an anderen gemeindeeigenen Instrumenten und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler und Schülerinnen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Instruments erfolgt mit Zustimmung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers.

§ 8**Urheberrechtliche Verpflichtungen**

Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die von der Kirchengemeinde oder Landeskirche auf Grund von Verträgen mit Verwertungsgesellschaften, z. B. GEMA, beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 9**Dienstrechtliche Verhältnisse**

- (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist in ihren oder seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Gemeindevorstand verantwortlich. Die Fachaufsicht ist durch das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchenmusik-

- gesetzt) vom 5. April 2008 (ABl. 2008 Heft 1 S. 5) geregelt.
- (2) Falls Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer oder dem Gemeindegemeinderat über Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes nicht behoben werden können, können sich die Betroffenen an die Superintendentin bzw. den Superintendenten wenden, der bzw. die sich im Benehmen mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor um eine Lösung bemühen soll. Kommt keine Einigung zustande, so kann die abschließende Entscheidung des Konsistoriums unter Anhörung der Kommission für Kirchenmusik beantragt werden.
 - (3) Der jährliche Erholungsurlaub der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers ist so zu legen, dass er nicht in die hohen kirchlichen Festtage fällt. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker unterstützt die Kirchengemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Vertretung für Vertretungsfälle. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.
 - (4) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentag. Im Übrigen gilt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 Heft 4, S. 106).

§ 10

Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat

- (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll in regelmäßigen Besprechungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht planen.
- (2) Die Lieder für den Gemeindegesang sind von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker rechtzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu besprechen. Die sonstige kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes ist von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker rechtzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abzustimmen. Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für Gottesdienst und Amtshandlungen trifft die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker.
- (3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist zu Sitzungen des Gemeindegemeinderates und -beirates in wichtigen Angelegenheiten ihres bzw. seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern sie bzw. er nicht selbst Mitglied des Gemeindegemeinderates ist. Das gilt auch für Haushaltsberatungen. Der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker soll die Möglichkeit gegeben werden, in regelmäßigen Abständen in einer Sitzung des Gemeindegemeinderates über ihre bzw. seine Arbeit zu berichten.
- (4) Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker beachten im Blick auf die finanziellen Erfordernisse ihrer Arbeit die jeweils gültige Finanzordnung.

§ 11

Fortbildung

- (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an den vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche einberufenen Konventen teilzunehmen. Sie bzw. er sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.
- (2) Für die Teilnahme der Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker an einer kirchenmusikalischen Arbeitstagen und

-kursen, deren Besuch im Interesse seiner Fortbildung liegt, soll der Gemeindegemeinderat den benötigten Dienstreiseurlaub erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. An den anfallenden baren Auslagen soll sich die Kirchengemeinde beteiligen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1.7.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 26. September 1997 (ABl. 1997 S.154) außer Kraft.

Zinnowitz, den 18. Juni 2010

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 7) Muster-Friedhofsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 590-1 und 590-2 – 1//10

Auf der Sitzung des Kollegiums des Konsistoriums am 24. August 2010 wurden Änderungen zur Muster-Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen, welche in die bisherigen Muster-Ordnungen eingearbeitet wurden und nachstehend als Neufassung veröffentlicht werden.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde

in _____

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde

am _____

folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde _____ in _____

seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das/die Flurstück(e)

_____ Flur _____

Gemarkung _____ in Größe von insgesamt _____ ha.

Eigentümer des/der Flurstück(e) ist _____

- (2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
 1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
 3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegliederkirchenrates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindegliederkirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Alternativ (§ 2):

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese

nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne unzumutbaren Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegliederkirchenrat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegliederkirchenrat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Gemeindegliederkirchenrates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindegliederkirchenrates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingän-

gen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Gemeindekirchenrat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindekirchenrates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindekirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindekirchenrat.

Für in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene nichtdeutsche Gewerbetreibende bzw. Dienstleistungserbringer erfolgt keine vorherige Zulassung – entsprechend der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt _____ Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr _____ Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt _____ Jahre.

§ 11

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens _____ m lang, _____ m hoch und im Mittelmaß _____ m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Gemeindekirchenrat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen

oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 1. Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 3. Urnenreihengrabstätten
 4. Urnenwahlgrabstätten
 5. Reihengrabstätte mit Pflege.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

1. für Säрге
von Kindern:

Länge: _____ Breite: _____

von Erwachsenen:

Länge: _____ Breite: _____

2. für Urnen

Länge: _____ Breite: _____

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindegemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird _____ Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrecht beträgt _____ Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um _____ Jahre verlängert werden. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte.
 2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
 Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Gemeindegemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Gemeindegemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindegemeinderates erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindegemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Gemeindegemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über größerer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von ___ Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 a

Reihengrabstätte mit Pflege

- (1) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage, die Pflege und die Beräumung der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin der Reihe nach. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht.
- (2) Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen und ggf. ein christliches Symbol aufgenommen. Hat der Verstorbene die anonyme Bestattung verfügt, bleibt die Grabplatte unbeschriftet. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

- (3) Grabschmuck wird vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Blumen sollen an einer dafür besonders eingerichteten zentralen Stelle auf dieser Anlage abgestellt werden.
- (4) Alle Kosten für Anlage und Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

§ 18

Grabregister

Der Gemeindegemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale

§ 20

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich

die Nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den zuletzt Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 25 bleibt davon unberührt.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in-

stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Gemeindegemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 26

Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Gemeindegemeinderates betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27**Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 28**Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren**§ 29****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 30****Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am _____. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 31**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in _____.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

_____,den_____

Der Gemeindekirchenrat Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium: Siegel

Unterschrift:

Anhang zur Friedhofsordnung**Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale****I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindekirchenrat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.

8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindegemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffällenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Nicht gestattet sind:
 - a. Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - b. Grabmale mit Anstrich,
 - c. Kunststeine,

- d. das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde

_____ in _____
 Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde

_____ in _____
 hat der Gemeindegemeinderat am _____ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

<Fußnote: Weitere nicht aufgeführte Gebührentarife für individuelle Grabarten gemäß Friedhofsordnung – wie z. B. Reihengrabfelder mit Pflege oder Rasengrab und dgl. – sind unter angepasster Nummerierung der Punkte einzufügen.>

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für _____ Jahre
 _____ Euro

- b) Kinder bis zu 5 Jahren - für _____ Jahre
 _____ Euro
2. Wahlgrabstätte:
 a) für _____ Jahre
 je Grabstelle _____ Euro
 b) für jedes Jahr der Verlängerung -
 je Grabstelle _____ Euro
3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:
 a) für _____ Jahre
 je Grabstelle _____ Euro
 b) für jedes Jahr der Verlängerung -
 je Grabstelle _____ Euro
4. Urnenreihengrabstätte:
 a) für _____ Jahre
 je Grabstelle _____ Euro
5. Urnenwahlgrabstätte:
 a) für _____ Jahre
 je Grabstelle _____ Euro
 b) für jedes Jahr der Verlängerung
 je Grabstelle _____ Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:
 a) für _____ Jahre
 je Grabstelle _____ Euro
 b) für jedes Jahr der Verlängerung -
 je Grabstelle _____ Euro

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. b), 3. b), 5. b) oder 6. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
8. Zuschläge zu den Grabstattengebühren
 a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von _____ v. H. der Gebühr für eine Grabstelle
 b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von _____ v. H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 je Bestattungsfall _____ Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 je Bestattungsfall _____ Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

- Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
 1. für eine Erdbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 _____ Euro
 b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: _____ Euro
2. für eine Urnenbestattung: _____ Euro

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: _____ Euro
 2. für die Ausgrabung einer Asche: _____ Euro

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:
 _____ Euro
 b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): _____ Euro
 c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: _____ Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr je Grabstelle _____ Euro

VII. Sonstige Gebühren:

_____ Euro
 _____ Euro
 _____ Euro

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

_____,den _____

Der Gemeindevorstand: Siegel
 Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 56 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.
 Konsistorium: Siegel
 Unterschrift:

Nr. 8) Kollektenplan 2011

Pommersche Evangelische Kirche
 Das Konsistorium
 II/4 406-3 – 11/10

Nachstehend veröffentlichen wir den von der Kirchenleitung/
 dem Kollegium am 24.09./07.09.2010 beschlossenen Kollekten-
 plan 2011 der Pommerschen
 Evangelischen Kirche.

gez. Peter Loeper
 Konsistorialpräsident

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Aufkommen
1.	Neujahr 1. Januar 2011	Für Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD	2
2.	1. Sonntag nach Weihnachten 2. Januar 2011	Für die Kinder- und Jugendarbeit	5
3.	Epiphantias 6. Januar 2011	Für die Kollektengemeinschaft der UEK	2
4.	1. Sonntag nach Epiphantias 9. Januar 2011	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	5
5.	2. Sonntag nach Epiphantias 16. Januar 2011	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	6
6.	3. Sonntag nach Epiphantias 23. Januar 2011	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	5
7.	4. Sonntag nach Epiphantias 30. Januar 2011	Für die Suchtarbeit	5
8.	5. Sonntag nach Epiphantias 6. Februar 2011	Für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten beim Jugendmigrationsdienst	5
9.	letzter Sonntag nach Epiphantias 13. Februar 2011	Für das Frauenwerk	5

10.	Sonntag Septuagesimae		Für eigene Aufgaben	6
	20. Februar 2011		der Kirchengemeinden	
11.	Sonntag Sexagesimae		Für eigene Aufgaben der	5
	27. Februar 2011		Kirchenkreise	
12.	Sonntag Estomihi		Für die Behindertenarbeit	5
	6. März 2011		(Gemeindeprojekte)	
13.	Sonntag Invocavit		Für die Aktion	5
	13. März 2011		Hoffnung für Osteuropa	
14.	Sonntag Reminiscere		Für ein Schulprojekt	5
	20. März 2011		innerhalb der PEK	
15.	Sonntag Okuli		Für besondere gesamtkirchliche	5
	27. März 2011		Aufgaben der EKD	
16.	Sonntag Laetare		Für Kindergärten	5
	3. April 2011			
17.	Sonntag Judika		Für die Kollektengemeinschaft	5
	10. April 2011		der UEK	
18.	Sonntag Palmarum		Für die Gefährdetenarbeit	5
	17. April 2011			
19.	Gründonnerstag		Für den Nahen Osten	3
	21. April 2011			
20.	Karfreitag		Für das Bibelzentrum Barth	12
	22. April 2011			
21.	Ostersonntag		Für eigene Aufagben der	14
	24. April 2011		Kirchengemeinden	
22.	Ostermontag		Für eigene Aufgaben der	3
	25. April 2011		Kirchenkreise	

23.	Sonntag Quasimodogeniti		Für die Martinschule	5
	1. Mai 2011			
24.	Sonntag Misericordias Domini		Für die Kollektengemeinschaft	5
	8. Mai 2011		der UEK	
25.	Sonntag Jubilate		Für die ökumenische Arbeit	5
	15. Mai 2011			
26.	Sonntag Kantate		Für die kirchenmusikalische Arbeit	6
	22. Mai 2011			
27.	Sonntag Rogate		Für die Telefonseelsorge	5
	29. Mai 2011			
28.	Christi Himmelfahrt		Für die Ausbildung im Vikariat	4
	2. Juni 2011			
29.	Sonntag Exaudi		Für die Altenarbeit	5
	5. Juni 2011			
30.	Pfingstsonntag		Für eigene Aufgaben der	20
	12. Juni 2011		Kirchengemeinden mit	
			Schwerpunkt Konfirmandenarbeit	
31.	Pfingstmontag		Für die Deutsche Bibelgesellschaft	3
	13. Juni 2011		EKD-Kollekte	
32.	Trinitatissonntag		Für eigene Aufgaben	6
	19. Juni 2011		der Kirchenkreise	
33.	1. Sonntag nach Trinitatis		Für das Kloster Verchen	6
	26. Juni 2011			
34.	2. Sonntag nach Trinitatis		Für die Kinder- und	6
	3. Juli 2011		Jugendarbeit	
35.	3. Sonntag nach Trinitatis		Für eigene Aufgaben	6
	10. Juli 2011		der Kirchengemeinden	

36.	4. Sonntag nach Trinitatis		Für die Kollektengemeinschaft	5
	17. Juli 2011		der UEK	
37.	5. Sonntag nach Trinitatis		Für Kirchentagsarbeit inclusive	6
	24. Juli 2011		Ökumenischer Kirchentag in	
			Vorpommern	
38.	6. Sonntag nach Trinitatis		Für das Diakonische Werk	5
	31. Juli 2011		der EKD	
39.	7. Sonntag nach Trinitatis		Für die ökumenische Arbeit	5
	7. August 2011			
40.	8. Sonntag nach Trinitatis		Für das Frauenwerk	5
	14. August 2011			
41.	9. Sonntag nach Trinitatis		Für eigene Aufgaben	6
	21. August 2011		der Kirchengemeinden	
42.	10. Sonntag nach Trinitatis		Für konfessionskundliche Arbeit	6
	28. August 2011		einschl. Kirche u. Judentum	
43.	11. Sonntag nach Trinitatis		Für eigene Aufgaben der	6
	4. September 2011		Kirchenkreise	
44.	12. Sonntag nach Trinitatis		Für ehrenamtliche Tätigkeit	6
	11. September 2011		in sozial-diakonischen Projekten	
45.	13. Sonntag nach Trinitatis		Für Kinder- und	6
	18. September 2011		Jugendarbeit	
46.	14. Sonntag nach Trinitatis		Für das Seminar für kirchlichen	6
	25. September 2011		Dienst	
47.	Erntedank		Für Kindergärten	15
	2. Oktober 2011			
48.	16. Sonntag nach Trinitatis		Für eigene Aufgaben der	6
	9. Oktober 2011		Kirchengemeinden	

49.	17. Sonntag nach Trinitatia		Für eigene Aufgaben der	6
	16. Oktober 2011		Kirchenkreise	
50.	18. Sonntag nach Trinitatia		Für das Gustav-Adolf-Werk	5
	23. Oktober 2011			
51.	19. Sonntag nach Trinitatis		Für die Beratungsstellen	5
	30. Oktober 2011			
52.	Reformationsfest		Für die ökumenische Arbeit	5
	31. Oktober 2011			
53.	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr		Für die Ausbildung im Vikariat	5
	6. November 2011			
54.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres		Für die Kriegsgräberfürsorge	5
	Volkstrauertag			
	13. November 2011			
55.	Buß- und Betttag		Für den Lutherischen Weltdienst	2
	16. November 2011			
56.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres		Für die Hospizarbeit	13
	Ewigkeitssonntag			
	20. November 2011			
57.	1. Advent		Für eigene Aufgaben der	5
	27. November 2011		Kirchenkreise	
58.	2. Advent		Für eigene Aufgaben der	5
	4. Dezember 2011		Kirchengemeinden	
59.	3. Advent		Für die Schulstiftung M-V	5
	11. Dezember 2011			
60.	4. Advent		Für die Medienarbeit	3

	18. Dezember 2011				
61.	Heilig Abend		Brot für die Welt		140
	24. Dezember 2011				
62.	1. Weihnachtsfeiertag		Für das Freiwillige Soziale Jahr		3
	25. Dezember 2011				
63.	2. Weihnachtsfeiertag		Für die Züllchower-Züssower		3
	26. Dezember 2011		Diakonen- und Diakoninnengemeinschaft		
64.	Silvester		Für das Bibelzentrum Barth		8
	31. Dezember 2011				
					501
	4 Opfersonntage für	Glockenbeihilfen			5,6
	je Sonntag ca. 1.400,00 €				

(Nr. 9) Handreichung zum Kollektenwesen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 406-1 - 01/10

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Praxis, auf welche Art und Weise die gottesdienstliche Kollekte innerhalb der Kirchengemeinden unserer Landeskirche eingesammelt wird, ist vielfältig und nicht überall zufriedenstellend. Der Liturgische Ausschuss sowie die Kirchenleitung haben dies zum Anlass genommen, sich eingehend mit der Materie zu beschäftigen. Das Ergebnis dieser Arbeit wird in der vorliegenden Handreichung zusammengefasst.

In der Kollekte (Dankopfer) findet das diakonische Handeln der Gemeinde Jesu Christi sichtbaren Ausdruck. Dies muss im Zentrum von Überlegungen stehen, zu welchem Zweck und an welchem liturgischen Ort gesammelt werden soll. Für die Gestaltung der Liturgie sollten dabei folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Die Kollekte stellt einen integralen Bestandteil des Gottesdienstes dar, in dem Gott in Wort und Sakrament gegenwärtig ist und die Gemeinde in Gesang, Gebet und Dankopfer antwortet.
- Das Dankopfer soll daher möglichst immer im Gottesdienst gesammelt werden. Der/Die Liturg/-in soll die Kollekte in angemessener Form ankündigen und anschließend mit Dank und einer Segensbitte in Empfang nehmen.
- Damit die Gemeinde den Kollektenzweck als geistliches Anliegen wahrnehmen kann, sollte die Ankündigung mit ähnlicher Sorgfalt vorbereitet werden wie etwa das Fürbittengebet. Zudem sollte der Kollektenzweck in der Liturgie des Gottesdienstes verankert sein, zum Beispiel dadurch, dass er in die Fürbitten aufgenommen wird.
- Als liturgischer Ort kommt ein Gemeindelied in Betracht, das im Anschluss an die Abkündigungen gesungen wird. Lieder, die Gebetscharakter haben, insbesondere Glaubens- und Bekenntnislieder, sind für diesen Zweck nicht geeignet.
- Wo die Umstände es erlauben, kann das Einsammeln der Kollekte auch während (Orgel-)Musik geschehen, auch während eines längeren Vorspiels zu einem Lied.
- Auch das Einsammeln der Kollekte kann liturgisch entfaltet werden, z. B. dadurch, dass die Gemeinde ihre Kollektengaben zum Altar bringt.

Die vorgenannten Punkte gelten grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Gottesdienstbesucher. Bei einer einstelligen Gottesdienstbesucherzahl kann es jedoch angeraten sein, die Kollekte am Ausgang eines Gottesdienstes einzusammeln. Dann sollte jedoch besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, den Kollektenzweck als geistliches Anliegen der Gemeinde zu verdeutlichen.

Auf alle Fälle zu vermeiden ist, die Kollekte gemeinsam mit einem Opfer für die Kirchengemeinden in einem einzigen Behältnis einzusammeln und anschließend die Gabe prozentual auf die jeweiligen Zwecke aufzuteilen. Durch eine solche Verfahrensweise werden zu viele der vorgenannten Punkte nicht beachtet, zum anderen wird so dem/r Geber/in die Möglichkeit

genommen, selbst entscheiden zu können, ob und wenn ja, wie viel er/sie für den jeweiligen Zweck geben möchte.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Inhalte dieser Handreichung im Rahmen einer Gemeindegemeinderatsitzung zu thematisieren und so einen Meinungsbildungsprozess anzustoßen sowie eine Sensibilisierung zum Thema „Kollektensammlung“ zu erreichen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Abromeit
Bischof

Dobbe
Kollektenreferent

Nr. 10) Haushaltsplanverfügung 2011

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/4 495

Nachstehend veröffentlichen wir die Haushaltsplanverfügung 2011 der Pommerschen Evangelischen Kirche.

gez. Peter Loeper
Konsistorialpräsident

Haushaltsplanverfügung 2011**Inhalt**

1. Bewertung und Bilanzierung kirchlichen Vermögens
2. Kirchensteuer
3. EKD-Finanzausgleichsmittel
4. Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Vergütung
5. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag
6. Umlage Grundstücksverwaltung
7. Gemeindegeld
8. Kollekten / Opfersonntage
9. Straßensammlungen
10. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)
11. Umlage Versicherungskosten

1. Bewertung und Bilanzierung kirchlichen Vermögens

Durch das „Rundschreiben zu Veränderungen im Finanzwesen“ vom 10. November 2009 sowie die Informationsveranstaltungen in den Kirchenkreisen im Februar/März 2010 wurde über die anstehenden Neuerungen im Bereich des kirchlichen Rechnungswesens informiert. Ziel der Novellierung ist die realistische, vollständige und periodengerechte Abbildung des mit der kirchlichen Arbeit verbundenen Ressourceneinsatzes und -verbrauchs. Damit diese gelingen kann, haben die Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens und der Schulden eine zentrale Bedeutung. Diesbezüglich befindet sich momentan der Entwurf von einem „Leitfaden für die Erfassung, Bewertung, Abschreibung und den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ in der Abstimmungsphase zwischen den Nordkirchen-Partnern. Da im Vorfeld insbesondere die Erörterung der Frage, wie kirchliche Gebäude zu bewerten und ggf. abzuschreiben sind, sehr kontrovers erfolgt ist, und da beabsichtigt ist, zum Stichtag 1. Januar 2011 Eröffnungsbilanzen zu erstellen, wird hiermit vorab zu einigen Punkten Stellung genommen:

a) Sakralgebäude

Der Wert von Sakralgebäuden wird nach einem pauschalen Ver-

fahren ermittelt und über einen Zeitraum von 75 Jahren abgeschrieben. Dies bedeutet, dass z. B. für eine Dorfkirche bis 400 m² Grundfläche, Baujahr vor 1500 und mittlerer Ausstattung ein Wert von 225.000 € zugrunde gelegt wird und damit, bei einer Verteilung über 75 Jahre, 3.000 € pro Jahr an Abschreibungsaufwand anfallen. Dieser Betrag wäre grundsätzlich haushaltswirksam einer Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

Nach Beratungen in diversen Gremien hat die Kirchenleitung der PEK beschlossen, dieses Verfahren jedoch noch nicht mit Wirkung ab 2011 vollständig in Kraft zu setzen, sondern stattdessen eine Erprobungsphase durchzuführen. So werden Wertansatz und Abschreibungsbedarf den Kirchengemeinden in einer Anlage zum Haushaltsplan mitgeteilt, ohne dass die Höhe der Abschreibung automatisch mit in die Haushaltsplanung übernommen wird. Hinsichtlich der Bilanz werden die Sakralgebäude zwar erfasst, jedoch zunächst nur mit einem Erinnerungswert von 1 €. Ein vergleichbares Verfahren wird auch in der Nordelbischen Kirche zur Anwendung gelangen. Nach Abschluss der Erprobungsphase (ca. 2014) wird es dann eine nordkirchenweite Auswertung geben, die die Grundlage für die weitere Vorgehensweise bilden wird.

b) Sonstige Gebäude

Hinsichtlich der sonstigen Gebäude wird eine pauschale Wertermittlung nach der Formel „Grundfläche aller Geschosse x Ausstattungswert je m²“ vorgenommen. Als Ausstattungswerte per 1. Januar 1990 werden dabei angesetzt für

einfache Ausstattung 300 €/m²
mittlere Ausstattung 400 €/m²
gehobene Ausstattung 500 €/m²

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten seit 1990 sind zu diesen Werten hinzuzuaddieren. Um den Aufwand hierfür gering zu halten, wurde auch diesbezüglich ein pauschales Verfahren verabredet:

Bei vollsanierten Gebäuden sind die vorgenannten Bewertungsansätze zu verdoppeln. Für jedes Jahr, welches seit der Vollsanierung vergangen ist, wird ein Abschlag in Höhe von 2% des Verdopplungswertes vorgenommen.

Beispiel:

Wohngebäude 180 m² Grundfläche, mittlere Ausstattung, Vollsanierung erfolgte vor 15 Jahren: $180 * 400 + (180 * (400 - 400 * 2\% * 15)) = 122.400 \text{ €}$ Bewertungsansatz

Bei teilsanierten Gebäuden, bei denen erkennbar eine Sanierungsmaßnahme seit 1990 erfolgt ist, ist der Grad der Sanierung zu schätzen. Je nachdem, wie hoch sich der Grad der Sanierung beläuft, ist wie zuvor ein prozentualer Zuschlag zu erheben. Ausschlaggebend ist dabei nicht, wie hoch der Grad der Sanierung zum Zeitpunkt der Maßnahme war, sondern wie sich der Grad der Sanierung zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz darstellt.

Beispiel:

wie zuvor, Teilsanierung im Umfang von 50% einer Vollsanierung: $180 * 400 + (180 * 400 * 50\%) = 108.000 \text{ €}$ Bewertungsansatz

Seitens der Bauabteilung werden momentan die entsprechenden

Daten zusammengetragen. Anschließend werden sie zeitnah in das Rechnungswesen übertragen. Sofern bei einer Kirchengemeinde für die Haushaltsplanung 2011 noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Abschreibungshöhe und damit der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage vorliegen sollten, wird insoweit durch die Finanzabteilung ein vorsichtig geschätzter Betrag in den Haushaltsplanentwurf eingetragen werden.

c) Grund und Boden

Der Grund und Boden ist grundsätzlich mit dem Bodenrichtwert anzusetzen. In Mecklenburg-Vorpommern sind in den derzeitigen Bodenrichtwerten jedoch die Daten aus den Verkäufen der BVVG (Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH) nicht enthalten. Dies führt zu unrealistischen, die derzeitigen Marktpreise deutlich unterschreitenden Werten. Es ist jedoch seitens der Gutachterausschüsse geplant, dieses Verfahren umzustellen und für die im 1. Halbjahr 2011 zu veröffentlichenden Bodenrichtwerten sämtliche Verkaufsdaten einfließen zu lassen. Daher wurde festgelegt, dass die Werte für den Grund und Boden nach Vorliegen dieser neuen Bodenrichtwerte nachträglich in die Eröffnungsbilanzen übernommen werden.

d) Bewegliches Anlagevermögen

Sachgüter einer Körperschaft sind grundsätzlich in die Bilanz mit aufzunehmen, wenn ihr Kaufpreis eine bestimmte Größenordnung übersteigt (i. d. Regel 150 € netto). Hinsichtlich der Eröffnungsbilanz gibt es eine vereinfachte Verfahrensweise:

- Gegenstände, die weniger als 1.000 € gekostet haben, müssen nicht aufgenommen werden.
- Gegenstände, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten über 1.000 €, aber unter 5.000 € gelegen haben, sind aufzunehmen. Diese Gegenstände können ohne Restbuchwerte mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt werden, wenn sie älter als drei Jahre sind.
- Gegenstände, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten über 5.000 € gelegen haben, sind mit dem Restbuchwert zu erfassen und über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Die entsprechenden Werte werden seitens der Finanzabteilung auf der Grundlage der gebuchten Kosten für die Jahre ab 2003 ermittelt und berücksichtigt. Sollen Gegenstände aus dem Zeitraum vor 2003 noch bilanziell erfasst werden, muss eine entsprechende Mitteilung an die Finanzabteilung, unter Vorlage einer Kopie des seinerzeitigen Kaufbeleges, erfolgen.

2. Kirchensteuer

a) Kirchensteueraufkommen

Nachdem erfreulicherweise die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise die Region Vorpommern nicht in sehr starkem Maße getroffen haben, so dass die Höhe des Kirchensteueraufkommens keinen Einbruch erfahren hat, wurde hinsichtlich der Planung des laufenden Kirchensteueraufkommens 2011 mit 6,0 Mio. € wieder auf das Niveau der Planung 2009 angehoben, nachdem für 2010 insoweit ein vorsichtigerer Ansatz mit 5,3 Mio. € vorgenommen worden war.

b) Clearing-Mittel

Hinsichtlich der Definition von „Clearing“ sowie einer Beschreibung des Verfahrens wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der Haushaltsplanverfügung 2009 verwiesen.

Für 2011 wurde diesbezüglich ein auszusüttender Betrag in Höhe von 1,5 Mio. € etatisiert.

c) Zuweisungssumme

Die Ausführungen unter a) und b) bedeuten, dass mit einem Betrag in Höhe von 7.500.000 € insgesamt 200.000 € mehr als in 2010 für die Verteilung zur Verfügung stehen.

Von diesen 7.500.000 € entfallen auf die Verteilung an die Kirchengemeinden 5.431.947 € (Vorjahr: 5.282.270).

Diese Summe wird wie folgt weitergeleitet:

Kirchenkas- sen in den Kirchenkreisen	Gemeindeglieder- zahlen per 30.6.10	Zuweisungen für 2011
Stralsund	24.968 = 26,25 %	1.425.886 €
Greifswald	34.641 = 36,42 %	1.978.315 €
Demmin	19.499 = 20,50 %	1.113.549 €
Pasewalk	16.013 = 16,83 %	914.197 €
gesamt	95.121 = 100,00 %	5.431.947 €

3. EKD-Finanzausgleichsmittel

Durch das ab dem Jahr 2010 geltende neue Berechnungsmodell wird es 2011 mit 3.932.173 € gegenüber dem Vorjahr (3.954.617 €) nur eine geringe Absenkung des Zuweisungsbetrags an EKD-Finanzausgleichsmitteln geben.

Wie bereits in den Vorjahren werden die Mittel im Rahmen eines landeskirchlichen Finanzausgleiches verteilt. Die konkreten Werte für die einzelnen Kirchenkas- sen wurden den Kirchenkreisen bereits in einem separaten Schreiben mitgeteilt, versehen mit der Bitte, entsprechende Korrekturen innerhalb der gesetzten Frist der Finanzabteilung zu melden.

4. Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Vergütung

a) Besoldung

Der Bemessungssatz für die Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung beträgt seit dem 1. Januar 2010 88 % der Bundesbesoldung (West). Zum 1. Januar 2011 wird es eine Anhebung des Bemessungssatzes um 1 % auf 89 % und zum 1. Januar 2012 eine Anhebung um 1 % auf 90 % der Bundesbesoldung (West) geben.

Durch die Übernahme des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes werden die für die Beamten im staatlichen öffentlichen Dienst bereits ausgehandelten linearen Anpassungen übernommen. Dabei ist von folgenden Plansummen auszugehen:

Ab 1.1.2011 lineare Anpassung um 0,6 % und ab 1.8.2011 um 0,3 %. Das entspricht einer Anhebung in 2011 von 0,725 % auf das ganze Jahr gerechnet. Die Höhe der Gesamtplanung für die Besoldung beläuft sich damit für 2011 auf 1,8 % Steigerung.

b) Versorgung

Analog zur Besoldung ist auch in der Versorgung mit einer Steigerung von 1,8 % der Kosten zu planen.

c) Beihilfe

Die im Jahr 2010 geleistete erhebliche Nachzahlung für gestiegene Beihilfekosten macht es erforderlich, die Beiträge den geänderten Bedingungen anzupassen. Für die Planung 2011 wird eine Steigerung der Beiträge um 25 % von derzeit 2.664,- € pro

Beihilfeberechtigtem/Jahr auf 3.300,- € geplant. Für 2012 wurde keine weitere Anhebung geplant.

d) Vergütung

Die Beschlusslage hinsichtlich der Vergütung der Angestellten beruht auf ARK-Beschluss 89/08. Danach fand im April 2010 eine lineare Anhebung um 2,8 % statt, für 2011 ist keine Anhebung zu planen, da die Laufzeit des Beschlusses am 31.12.2011 endet. Ab 2012 ist mit Anhebungen der Vergütungen zu rechnen, hier werden vorsorglich 2 % Steigerung eingeplant.

Für die Finanzierung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ist für 2011 ein Sanierungsgeld für den Altbestand (Renten und Anwartschaften aus Versicherungszeiten bis 31.12.2001) von 1,8 % erhoben worden, der laufende Beitrag ist von 4 % auf 4,8 % angehoben worden.

Für die Vergütungen ist daher aufgrund von Finanzierung des Sanierungsgeldes, Beitragsanhebungen zur KZVK und zur Krankenversicherung mit einer Anhebung von 2,7 % zu planen.

5. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag

Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag bleibt weiterhin konstant und beträgt somit nach wie vor **2.375 € pro Monat** für eine volle Pfarrstelle. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

6. Umlage Grundstücksverwaltung

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,50% (Vorjahr: 9,19%) der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2010 als Verwaltungskostenbeitrag erhoben (§ 6 Haushaltsgesetz 2010). Die Umlagerhöhung ist in zusätzlichen Kosten für die Altersteilzeit von Mitarbeitenden der Grundstücksabteilung begründet und insoweit nicht dauerhaft.

7. Gemeindekirchgeld

Die Landessynode hat analog zu der Verfahrensweise in den Vorjahren beschlossen, folgende Empfehlung hinsichtlich der Gemeindekirchgeldzahlungen zu geben:

- Alle Gemeindeglieder, die am 1. Januar 2011 das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollten ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag geben
- Der Beitrag von volljährigen Schülern, Auszubildenden und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfängern sollte 1,- € pro Monat betragen
- Alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner) sollten 5,- Euro pro Monat geben

8. Kollekten / Opfersonntage

Die kirchgemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Kollektentage sowie die Opfersonntage (OS) sind innerhalb des Kollektenplanes 2011 wie folgt verteilt:

Kirchengemeinden: 9.1. / 20.2. (OS) / 24.4. (Ostersonntag) /

Kirchenkreise: 12.6. (Pfingstsonntag) / 10.7. (OS) / 21.8. / 9.10. (OS) / 4.12. (OS)
23.1. / 27.2. / 25.4. (Ostermontag) / 19.6. / 4.9. / 16.10. / 27.11.

Auf die rechtlichen Vorgaben zum Kollektenwesen (§ 65 der Kirchlichen Verwaltungsordnung - VwO -) wird besonders aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die **landeskirchliche Kollekte** in der Regel ihren Platz nach der Predigt hat, während die **gemeindliche Kollekte am Ausgang** gesammelt werden sollte (wenn nicht der Kollektentag die Zweckbestimmung „für die eigene Gemeinde“ hat).

Es gibt grundsätzlich einen Opfersonntag pro Quartal. Die Platzierung der Opfersonntage erfolgt an Kollektentagen, an denen im landeskirchlichen Kollektenplan die Zweckbestimmung „für die eigene Kirchengemeinde“ gegeben ist, so dass an jedem Sonn- und Feiertag eine kirchengemeindliche Kollekte gesammelt werden kann, sei es als landeskirchliche Kollekte oder aber als Gemeindegeldkollekte am Ausgang.

An den Opfersonntagen 2011 wird für die Unterstützung von Glockenprojekten innerhalb der PEK (Glockenbeihilfe) gesammelt.

Der komplette Kollektenplan 2011 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

9. Straßensammlung

Die Straßensammlung 2011 wird in dem Zeitraum 9. Mai bis 5. Juni 2011 stattfinden.

10. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)

Gemäß einer zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den beiden evangelischen Landeskirchen unterzeichneten Erklärung vom Dezember 2007 erhält die PEK für das Jahr 2011 Bau-Staatsleistungen in Höhe von 659.250 €. Nach anteiligem Abzug von Schuldendienstverpflichtungen, die im Rahmen der sog. Dorfkirchensanierungsprogramme für Patronatskirchen zu zahlen sind, werden insgesamt 592.150 € an die Kirchenkreise weitergeleitet. Nach einer aus dem Jahre 1998 stammenden Regelung werden die Bau-Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dergestalt verteilt, dass die Kirchenkreise Stralsund und Greifswald je 25,5 %, die Kirchenkreise Demmin und Pasewalk je 24,5 % erhalten. Konkret bedeutet dies für 2011:

Kirchenkreis Stralsund	= 25,5 % = 150.998 €
Kirchenkreis Greifswald	= 25,5 % = 150.998 €
Kirchenkreis Demmin	= 24,5 % = 145.077 €
Kirchenkreis Pasewalk	= 24,5 % = 145.077 €
	100,0 % 592.150 €

Daneben fließen noch Bau-Staatsleistungen des Landes Brandenburg (37.706 €) ausschließlich an im Land Brandenburg gelegene Kirchengemeinden im Kirchenkreis Pasewalk.

11. Umlage Versicherungskosten

Die Umlage der lt. Sammelversicherungsverträgen anfallenden Kosten für den Bereich der Kirchengemeinden erfolgt auch 2011 in den Kirchenkreisen Demmin, Greifswald und Pasewalk anhand der Gemeindegliederzahlen; im Kirchenkreis Stralsund entscheidet der Kreiskirchenrat über die Aufteilung der auf den

Kirchenkreis bezogenen Summe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

Loeper
Konsistorialpräsident

Dobbe
Finanzreferent

Nr. 11) Besoldungstabellen ab 1. Juli 2010

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/5 221 - 9/10

Mit Wirkung zum 01.07.2010 erfolgt durch Anhebung der Bundesbesoldung eine lineare Besoldungsanhebung um 1,2 %.
Nachstehend veröffentlichen wir die ab 1. Juli 2010 geltenden Besoldungstabellen.

gez. Loeper

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2010 gem. BBVAnpG 2010/2011)
Bemessungssatz: 88 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.485,46	1.520,18	1.555,57	1.582,52	1.610,14	1.637,74	1.665,35	1.692,95
A 3	1.545,12	1.581,63	1.618,14	1.647,54	1.676,93	1.706,31	1.735,70	1.765,09
A 4	1.578,97	1.622,60	1.666,24	1.700,97	1.735,70	1.770,44	1.805,16	1.837,23
A 5	1.591,43	1.645,76	1.689,39	1.732,14	1.774,89	1.818,52	1.861,27	1.903,12
A 6	1.627,04	1.690,29	1.754,40	1.803,38	1.854,14	1.903,12	1.957,45	2.004,65
A 7	1.711,65	1.767,76	1.841,68	1.917,38	1.991,29	2.066,10	2.122,21	2.178,31
A 8	1.814,96	1.882,65	1.977,93	2.074,12	2.170,29	2.237,08	2.304,77	2.371,56
A 9	1.964,57	2.031,37	2.136,45	2.243,32	2.348,40	2.419,65	2.491,79	2.562,13
A 10	2.107,95	2.199,68	2.332,38	2.464,18	2.595,98	2.687,71	2.779,44	2.871,17
A 11	2.419,65	2.555,91	2.691,27	2.827,53	2.921,04	3.014,55	3.108,05	3.201,56
A 12	2.594,20	2.755,39	2.917,47	3.078,66	3.190,88	3.301,30	3.412,09	3.525,73
A 13	3.042,15	3.193,55	3.344,05	3.495,45	3.599,64	3.704,73	3.808,92	3.911,34
A 14	3.128,54	3.323,57	3.519,49	3.714,52	3.849,00	3.984,37	4.118,84	4.254,20
A 15	3.824,07	4.000,39	4.134,87	4.269,35	4.403,82	4.537,40	4.670,99	4.803,68
A 16	4.218,58	4.423,41	4.578,37	4.733,33	4.887,40	5.043,24	5.198,20	5.351,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,84 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,91 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	4.803,68
B 2	5.580,25
B 3	5.908,87
B 4	6.252,62
B 5	6.647,14
B 6	7.022,07
B 7	7.383,63
B 8	7.762,12
B 9	8.231,45
B 10	9.689,28
B 11	10.066,00

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W 1	3.343,16
W 2	3.812,49
W 3	4.619,33

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)						
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4
A 2	1.485,46		1.520,18		1.555,80		1.582,52
A 3	1.545,12		1.581,63		1.618,14		1.647,54
A 4	1.578,97		1.622,60		1.666,24		1.700,97
A 5	1.591,43		1.645,76		1.689,39		1.732,14
A 6	1.627,05	1.674,25	1.690,29	1.721,46	1.754,40	1.768,65	1.803,38
A 7	1.711,65	1.755,29	1.767,76	1.814,07	1.841,68	1.872,85	1.917,38
A 8	1.814,96	1.865,83	1.882,65	1.941,42	1.977,93	2.017,12	2.074,12
A 9	1.964,57	2.015,34	2.031,37	2.096,38	2.136,46	2.177,42	2.243,32
A 10	2.107,95	2.178,31	2.199,68	2.282,51	2.332,38	2.385,81	2.464,18
A 11	2.419,65	2.526,52	2.555,91	2.632,49	2.691,27	2.740,25	2.827,53
A 12	2.594,20	2.720,66	2.755,39	2.848,01	2.917,47	2.975,36	3.078,66
A 13	3.042,15	3.179,30	3.193,55	3.316,45	3.344,05	3.453,60	3.495,45
A 14	3.128,54	3.305,76	3.323,57	3.482,98	3.519,49	3.661,10	3.714,52
A 15	3.824,07	3.825,84	4.000,39	4.021,77	4.134,87	4.177,62	4.269,35
A 16	4.218,58	4.220,37	4.423,41	4.446,57	4.578,37	4.627,35	4.733,33

Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
1.588,76	1.610,14	1.623,49	1.637,74	1.657,33	1.665,35		1.692,95
1.654,66	1.676,93	1.691,18	1.706,31	1.728,58	1.735,70		1.765,09
1.708,10	1.735,70	1.751,73	1.770,44	1.794,48	1.805,16		1.837,23
1.746,39	1.774,89	1.798,93	1.818,52	1.850,59	1.861,27		1.903,12
1.815,85	1.854,14	1.863,05	1.903,12	1.910,25	1.957,45		2.004,65
1.931,63	1.991,29	2.050,96	2.066,10	2.093,70	2.122,21	2.135,57	2.178,31
2.093,70	2.170,29	2.220,17	2.237,08	2.270,93	2.304,77	2.321,69	2.371,56
2.258,46	2.348,40	2.395,61	2.419,65	2.450,82	2.491,79	2.506,93	2.562,14
2.490,00	2.595,98	2.662,77	2.687,71	2.733,13	2.779,44	2.802,59	2.871,17
2.846,23	2.921,04	2.987,83	3.014,55	3.059,96	3.108,05	3.131,21	3.201,56
3.102,71	3.190,88	3.271,03	3.301,30	3.356,52	3.412,62	3.441,13	3.525,73
3.544,43	3.599,64	3.636,16	3.704,73	3.727,88	3.808,92	3.819,61	3.911,34
3.780,43	3.849,00	3.897,98	3.984,37	4.017,31	4.118,84	4.135,76	4.254,20
4.333,46	4.403,82	4.490,20	4.537,40	4.647,83	4.670,99	4.674,55	4.803,68
4.808,14	4.887,40	4.989,81	5.043,24	5.170,59	5.198,20	5.202,65	5.351,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 15,84 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,91 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO) (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	97,01	184,13
übrige Besoldungsgruppen	101,87	188,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,12 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 271,45 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,06 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,44 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 13,83 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 87,96 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 93,38 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO) (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	707,11
A 5 bis A 8	812,19
A 9 bis A 11	858,50
A 12	980,50
A 13	1.038,39

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2010 gem. BBVAnpG 2010/2011)
Bemessungssatz: 88 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.042,15	3.193,55	3.344,05	3.495,45	3.599,64	3.704,73	3.808,92	3.911,34
A 14	3.128,54	3.323,57	3.519,49	3.741,52	3.849,00	3.984,37	4.118,84	4.254,20

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1	101,87 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je	87,12 €
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je	271,45 €

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt	0,00 €
--------------------------------------	--------

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt	549,48 €
---------------------------	----------

B. Vikarsbesoldung

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt	1.038,39 €
-------------------------	------------

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A. Teil II.

**C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen
Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 20 Abs. 5 PfBesO)**

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5
A 13	3.042,15	3.179,30	3.193,55	3.316,45	3.344,05	3.453,60	3.495,45	3.544,43
A 14	3.128,54	3.305,76	3.323,57	3.482,98	3.519,49	3.961,10	3.714,52	3.780,43

D. Familienzuschlag (Anlage zu § 10 Abs. 1 PfBesO)
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	97,01	184,13
übrige Besoldungsgruppen	101,87	188,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,12 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 271,45 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,06 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,44 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 13,83 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

E. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 87,96 Euro

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 93,38 Euro

Nr. 12) Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-5.3. – 3/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom vom 23.9. 2010.

**Urkunde
über die Errichtung des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Usedom**

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Usedom, die Evangelische Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin, die Evangelische Kirchengemeinde Stolpe, die Evangelische Kirchengemeinde Morgenitz-Mellenthin, die Evangelische Kirchengemeinde Zirchow und die Evangelische Kirchengemeinde Benz werden nach Artikel 78 Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) mit Wirkung zum 1.1.2010 zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen

Evangelischer Kirchengemeindeverband Usedom.

§ 3

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Usedom ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Usedom hat seinen Sitz in Zirchow.

§ 5

Verfassung, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung des Verbandes sind in einer Verbandssatzung geregelt, die dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Greifswald, 23.09.2010

Die Kirchenleitung
gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender

Nr. 13) Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/ 141-5.3. – 3/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom vom 23.9.2010.

**Satzung
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Usedom**

§ 1

Mitglieder, Sitz, Siegelführung

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Usedom, die Evangelische Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin, die Evangelische Kirchengemeinde Stolpe, die Evangelische Kirchengemeinde Morgenitz-Mellenthin, die Evangelische Kirchengemeinde Zirchow und die Evangelische Kirchengemeinde Benz (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den

Evangelischen Kirchengemeindeverband Usedom (nachfolgend Verband).

- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in **Zirchow**.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Der Verband handelt in allen Angelegenheiten der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft und der inhaltlichen Ausrichtung der Gemeindegemeinschaft der Verbandsgemeinden einschließlich der Aufteilung der besonderen Aufgaben auf die Pfarrer. Er hält dazu die Verbindung zu den Gemeindegemeinschaften der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Verband ist zuständig für die Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden einschließlich Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Verwaltung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Verband kann nach Beschluss des Verbandsausschusses weitere Aufgaben übernehmen, hierzu bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und – soweit es sich nicht nur um vorübergehende Aufgaben handelt – der Satzungsänderung.
- (4) Soweit Mitglieder bei Gründung des Verbandes oder bei der Übernahme neuer Aufgaben durch den Verband einzelne ihm zugewiesene Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen, ist mit ihnen der Umfang ihrer Beteiligung am Finanzbedarf des Verbandes besonders zu regeln. Der Verband kann eine Verringerung der finanziellen Beteiligung ablehnen, wenn dies mit unangemessenem Aufwand verbunden wäre

§ 3

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Dem Verbandsausschuss gehören an:
 - a) die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem Pfarramt einer Verbandsgemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung betraut sind,
 - b) ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftsrates jeder Verbandsgemeinde sowie
 - c) je ein weiteres Mitglied des Gemeindegemeinschaftsrates einer Verbandsgemeinde, deren Gemeindegliederzahl mehr als 500 beträgt.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer von vier Jahren

eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter als Verbandsvorstand.

- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Geschäftsordnung der Gemeindegemeinderäte entsprechend.

§ 4

Geschäftsführung, Rechtliche Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
 (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindegemeinderäte der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
 (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
 (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

§ 5

Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
 (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Umlagen und Gebühren.
 (2) Für die Bemessung von Umlagen der Verbandsgemeinden ist die Anzahl der Gemeindeglieder der jeweiligen Verbandsgemeinde maßgebend.
 (3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
 (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.
 (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht

kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die jeweilige Ordnung über die Ausübung der Trägerschaft über die Friedhöfe von Verbandsgemeinden durch den Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Greifswald, 23. September 2010

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
 Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 14) Satzung des Hauses Kranich in Zinnowitz vom 3. September 2010

Pommersche Evangelische Kirche
 Das Konsistorium
 II/2.1 – 580 – 3

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des „Haus Kranich“ in Zinnowitz vom 3. September 2010.

gez. Peter von Loeper
 Konsistorialpräsident

Satzung des »Haus Kranich« in Zinnowitz vom 3. September 2010

Präambel

„Gastfrei zu sein, vergesst nicht;
 denn dadurch haben einige ohne ihr Wissen Engel beherbergt.“
 (Hebr. 13,2)

Das „Haus Kranich“ der Pommerschen Evangelischen Kirche wurde errichtet, um für Menschen aus Kirche und Gesellschaft Raum für geistliche Zerstärkung, für Bildung und Erholung zu schaffen.

Es wird von Menschen geführt, die sich zum biblischen Grundsatz der christlichen Gastfreundschaft bekennen und dies für ihre Gäste erlebbar machen. Maßstab des Handelns ist jeder Einzelne als unverwechselbares Geschöpf Gottes. Ein herzlicher Empfang und liebevolle Betreuung während des Aufenthalts sind daher das wichtigste Anliegen aller Mitarbeitenden.

Das „Haus Kranich“ arbeitet verantwortungsvoll und umweltbewusst. Durch einen pfleglichen Umgang mit den Ressourcen der Natur und den Einsatz regionaler Produkte in Küche und Reinigung leistet es einen Beitrag zur Erhaltung der Schöpfung.

§ 1**Trägerschaft, Sitz, Rechtsform**

- (1) Das „Haus Kranich“ ist eine unselbstständige Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Die Trägerschaft für das „Haus Kranich“ liegt bei der Landeskirche.
- (2) Die Pommersche Evangelische Kirche ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Zinnowitz, Flur 10, Flurstück 33/1 (GbbL. 2727 Zinnowitz) mit dem darauf errichteten Gebäude, welches durch das „Haus Kranich“ genutzt wird.
- (3) Das „Haus Kranich“ hat seinen Sitz in Zinnowitz.

§ 2**Gemeinnützigkeit, Auflösung des Sondervermögens**

- (1) Das „Haus Kranich“ dient als unselbstständiges Sondervermögen der Pommerschen Evangelischen Kirche ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Das „Haus Kranich“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des „Haus Kranich“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Haus Kranich“.
- (2) Eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Auflösung dieses Vermögens erfolgen durch Beschluss der Kirchenleitung nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Aufgabe des „Haus Kranich“ ist die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Rüstzeiten u. ä. Insbesondere bietet das „Haus Kranich“ Raum für Angebote der Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr sowie an der Bundespolizei. Es dient weiterhin der Erholung und Zurüstung kirchlicher Mitarbeiter und anderer Kirchenmitglieder.
- (2) Eine Änderung der Aufgaben erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 4**Organe**

Organ des „Haus Kranich“ ist das Kuratorium.

§ 5**Kuratorium**

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 1. zwei Mitglieder, die durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche benannt werden,
 2. bis zu zwei Mitglieder, die vom Evangelischen Militärbischof benannt werden,
 3. ein Mitglied, das von der Seelsorge für die Bundespolizei benannt wird,
 4. zwei Mitglieder, die vom Kirchenkreis Greifswald benannt werden sowie
 5. ein Mitglied, das vom Gemeindegemeinderat Zinnowitz benannt wird.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Eine erneute Benennung von Personen, die bereits Mitglied im Kuratorium waren, ist möglich.

§ 6**Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium ist für grundsätzliche Entscheidungen hinsichtlich der Arbeit des „Haus Kranich“ zuständig.

Insbesondere für:

- a) Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dessen Abberufung,
- c) Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters/der Leiterin,
- d) den Wirtschaftsplan,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Vorschläge zur Verwendung von eventuell erzielten Überschüssen und den Ausgleich von Verlusten,
- g) die Entscheidung über größere Investitionen im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes sowie
- h) Grundsätze der Belegung des „Haus Kranich“.

§ 7**Arbeitsweise des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist das Kuratorium zeitnah zu einer Sondersitzung einzuladen. Der Einladung ist eine durch den Vorsitzenden vorbereitete Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 dieser Satzung sowie über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des „Haus Kranich“ nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.
- (5) Die Mitarbeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen kann erfolgen.

§ 8**Vorsitz**

- (1) Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die laufende Begleitung der Arbeit des Hauses Kranich.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt das „Haus Kranich“ im Rahmen der Zuständigkeit des Kuratoriums nach dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Rechte der Landeskirche.

§ 9**Leitung des „Haus Kranich“**

- (1) Für das „Haus Kranich“ wird durch die Pommersche Evangelische Kirche, das Konsistorium, eine Leiterin oder ein Leiter angestellt.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist für den laufenden Betrieb des Hauses zuständig. Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Belegung und Auslastung des Hauses,
 - b) die Betreuung der Gäste,
 - c) die Wirtschafts- und Kassenführung sowie
 - d) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter macht Vorschläge zur Anstel-

lung der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Haus Kranich“ im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Pommersche Evangelische Kirche, das Konsistorium.

- (4) Die Leiterin oder der Leiter handelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und erstattet dem Vorsitzenden und dem Kuratorium Bericht über seine Arbeit.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung fällt nach Zahlung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an die Pommersche Evangelische Kirche.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. August 1998 (ABl. 1998 S. 125), zuletzt geändert vom 13. August 2002 (ABl. 2002 S. 102) außer Kraft.

Nr. 15) Satzung der Geistlichen Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
 Das Konsistorium
 I/1 366-7 9/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk vom 7.7.2010.

gez. Peter von Loeper
 Konsistorialpräsident

S a t z u n g Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus zu Pasewalk Präambel

Mitte des 13. Jahrhunderts gründeten die Herzöge vom Greifengeschlecht in Pasewalk das St. Spiritus-Hospital, welches zunächst zur Aufnahme von Aussätzigen und später als Armenhaus diente, und das St. Georg-Hospital, welches das eigentliche Siechenhaus war. Seit dem Jahre 1812 sind die beiden Hospitäler vereinigt und werden seither als Heime zur Aufnahme von alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe betrieben.

Die Stiftung hat sich den ganzheitlichen Dienst an alten, gebrechlichen und hilfsbedürftigen Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht.

Vorläufer der heutigen Stiftungssatzung ist die „Hospitalordnung“ vom 14. Mai 1785, die von dem Pommerschen Konsistorio, der damaligen Obergeschäftsbehörde, mit Datum vom 25. August 1786 genehmigt und bestätigt wurde.

Die Stiftung ist in das Stiftungsregister des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Geistliche Stiftung St. Georg

und St. Spiritus zu Pasewalk“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Pasewalk.
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 4. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke und Aufgaben der Stiftung

1. Die Arbeit der Stiftung geschieht im Geiste christlicher Liebestätigkeit auf den Grundlagen des biblischen Evangeliums.
 2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Darüber hinaus werden kirchliche Zwecke verfolgt.
 3. Die Zwecke gemäß Abs. 2 werden verwirklicht durch die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von alten und/oder hilfsbedürftigen Menschen. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt die Stiftung Einrichtungen unter anderem im Bereich des Betreuten Wohnens.
 4. Die kirchlichen Zwecke werden durch die seelsorgerliche Begleitung der Bewohner der Einrichtungen, das Abhalten von Andachten und Gottesdiensten und das Bereithalten von Räumlichkeiten dafür verwirklicht.
 5. Ferner ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften insbesondere auf den Gebieten der Alten-, der Jugend- und der Behindertenhilfe. Dabei soll in erster Linie die steuerbegünstigte Tätigkeit der Tochter-Gesellschaften der Stiftung in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden. Die Begünstigten können aus der Zuwendung der Mittel keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung durch die Stiftung herleiten.
 6. Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer diakonischer bzw. sozialer Aufgaben.
 7. Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder Einrichtungen vorgenannter Art gründen, unterhalten oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit vergleichbaren Zwecken beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Li-

nie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen und Erträge

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
3. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen;
 - c) Zuschüssen der Kirche und der öffentlichen Hand;
 - d) Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen der Stiftungszwecke anzunehmen. Sie darf für Spenden werben.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel gemäß Abs. 3 ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.
7. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke dienen.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der evangelischen Kirche angehören, jedoch müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 6

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern.

Ihm sollen kraft Amtes angehören:

- a) drei Vertreter der Kirchengemeinde Pasewalk, die vom Gemeindekirchenrat entsandt werden; von ihnen sollte einer Pasewalker Gemeindepfarrer sein;
- b) ein Vertreter des Kirchenkreises Pasewalk, der vom Kreiskirchenrat entsandt wird.

Ein bis zu drei weitere Mitglieder werden durch das Kuratorium hinzugewählt.

2. Das Kuratorium kann Vertreter des Diakonischen Werkes und andere sachverständige Berater zu seinen Sitzungen einladen.
3. Keines der Kuratoriumsmitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist. Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer anderer diakonischer Träger oder Einrichtungen können nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
4. Die Entsendung bzw. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Rücktritt, durch Ausscheiden aus den Entsendungsgremien, durch Rückruf durch die Entsendungsgremien oder durch Abberufung der berufenen Mitglieder durch das Kuratorium aus wichtigem Grund.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Kuratorium aus, so entsenden die Gremien gemäß Abs. 1 Buchstaben a) und b) oder beruft das Kuratorium für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied.
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Er vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer damit verbundenen und belegten Ausgaben.
9. Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist mindestens zweimal jährlich von dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von drei Kuratoriumsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum der Absendung der Einladung.
2. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder

des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

4. Das Kuratorium beschließt in allen Angelegenheiten mit der Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.
6. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.
Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden. Wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Zusendung Widerspruch gegen die Niederschrift erhoben wird, gilt diese als genehmigt. Die Niederschriften sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen, führt die Aufsicht über den Vorstand und berät diesen in allen Angelegenheiten. Es greift jedoch nicht in die unmittelbare Geschäftsführung ein.
2. Weitere Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 - b) die Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplans;
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer des Jahresabschlusses;
 - g) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie deren Änderung;
 - h) die Vornahme von Satzungsänderungen gemäß § 11;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 12.
3. Der Einwilligung des Kuratoriums bedürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts-, Stellen- oder Investitionsplan enthalten sind;
 - c) alle sonstigen Verpflichtungsgeschäfte ab einer in der

Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Höhe, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs handelt und/oder diese nicht schon im Wirtschafts-, Stellen- oder Investitionsplan enthalten sind;

- d) die Übernahme oder Gewährung von Bürgschaften oder sonstigen Kreditsicherheiten;
 - e) die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe/Schließung von bestehenden Einrichtungen;
 - f) Gründung und Schließung/Löschung von Gesellschaften und Einrichtungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - g) größere Bau- und Investitionsmaßnahmen sowie sonstige herausragende Vorhaben der Stiftung oder ihrer Tochtergesellschaften;
 - h) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.
4. Das Kuratorium berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.
 5. Das Kuratorium kann beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten seiner Zustimmung bedürfen.
 6. Das Kuratorium kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung - gegebenenfalls durch Dritte - geschehen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestimmt das Kuratorium, wer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können aus wichtigem Grund mit zwei Drittel der Stimmen des Kuratoriums abberufen werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Er hat die geltenden Rechtsnormen einzuhalten. Er hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der Charakter der Stiftung erhalten bleibt.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Die Vertretung wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise befreit. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss des Kuratoriums für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von

den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Der Vorstand hat das Kuratorium über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten. Auch hat er dazu einmal jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
4. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, treten diese zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
6. Der Vorstand ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung.

§ 11

Satzungsänderungen

1. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigten Satzungsänderungen ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen des Kuratoriums.
3. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen erneut eine Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder fasst.
4. Satzungsänderungen, durch die der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird oder die den Sitz oder den Zweck der Stiftung im Sinne der §§ 1 bis 3 zum Gegenstand haben, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche durchgeführt werden. Sie können nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der Bestätigung des Diakonischen Werkes.

§ 12

Auflösung der Stiftung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann das Kuratorium die Auflösung beschließen. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.
2. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, gilt § 11 Abs. 2.
3. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Auflösung der Stiftung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung sowie der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht und die Stiftungsbehörde.
5. Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall

ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai in Pasewalk. Die Begünstigte hat das verbliebene Vermögen nach Sinn und Geist dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 10.09.1997 hat durch Beschluss des Kuratoriums vom 26. November 2009 die vorstehende Fassung erhalten. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Pasewalk, den 07. Juli 2010

Reiner Lemke
Vorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Greifswald, den 2. August 2010
Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 16) Satzung Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 2. Dezember 1998, in der Fassung vom 16. November 2010

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 366-2 – 2/11

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 16. November 2010.

gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 2. Dezember 1998, in der Fassung vom 16. November 2010

Präambel

Die Kirche verkündigt in Wort und Tat die Liebe Gottes, die in Jesus Christus zur Welt gekommen ist.

Aus Verkündigung und Zeugnis, aus Anbetung und Fürbitte erwächst als Antwort der Dienst der Liebe, der dem Einzelnen und der Kirche in allen ihren Lebensbereichen aufgetragen ist.

Diakonie ist Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Dieser Dienst gilt dem Menschen in seinen leiblichen, geistigen, seelischen und sozialen Nöten. Als ganzheitlicher Dienst richtet er sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie ist eine Grundfunktion des Glaubens und der christlichen Gemeinde; Diakonie in ihren mannigfaltigen Formen ist unaufgebbare Lebens- und Wesenäußerung der Kirche Jesu Christi.

Durch Testament von Johanna Odebrecht ist die kirchliche Stiftung errichtet. In Fortführung dieser Bestimmungen wird für die kirchliche Johanna-Odebrecht-Stiftung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diakonischer Charakter

In Ausübung des kirchlich-diaconischen Auftrages der Johanna-Odebrecht-Stiftung werden als kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere Alten- und Pflegeheim, Krankenhaus und Schule fortgeführt, unterhalten und ausgebaut.

§ 2

Zweck

Die Johanna-Odebrecht-Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel der Stiftung

Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kuratoriums erhalten keine Bezüge und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gremien auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung, ausgenommen Aufwandsentschädigungen.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind: Verwaltungsrat, Kuratorium und Stiftungsvorstand.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von 6 Jahren gebildet. In ihn entsenden
 - die Kirchenleitung der Landeskirche,
 - das Diakonische Werk, dem die Johanna-Odebrecht-Stiftung angehört,
 - das Kreisdiakonische Werk des Kirchenkreises,
 - die Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
 - und die Kreisverwaltung des Landkreises Ostvorpommern je ein Mitglied, sowie der Kirchenkreis zwei Mitglieder, von denen je eines aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und eines aus der ländlichen Region stammen soll. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter

sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Weitere Mitglieder kann der Verwaltungsrat kooptieren.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates können die weiteren Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, falls der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Ebenfalls kann der Verwaltungsrat zu den Sitzungen Beraterinnen oder Berater hinzuziehen.
- (3) Durch Wahl in das Kuratorium scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Das jeweilige Gremium entsendet dann ein neues Mitglied für die gleiche Dauer in den Verwaltungsrat, soweit es nicht Mitglied des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 wird.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zu seiner Neubildung im Amt.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört insbesondere

1. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
2. Entlastung der Jahresrechnung unter Beachtung des vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichts,
3. Entgegennahme von Berichten des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes,
4. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung der Stiftung.

§ 7

Geschäftsführung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann erneut zu einer Sitzung eingeladen werden, die nach frühestens drei Wochen stattfindet und in der der Verwaltungsrat unabhängig von der Zahl seiner dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für Wahlen. Sollte bei zwei Wahlgängen jeweils Stimmengleichheit erreicht werden, entscheidet ein von der oder dem Vorsitzenden zu ziehendes Los. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen.
- (4) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder gem. § 5 Absatz 1.
- (5) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Beschlussfassung an zwei nicht am gleichen Tag stattfindenden Sitzungen und jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder gem.

§ 5 Absatz 1.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums beruft zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal in jedem Jahr schriftlich einzuberufen mit einer Frist von wenigsten zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn das Kuratorium oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladung muss in diesem Fall mit Angabe der Gründe spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugehen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, des Kuratoriums und des Stiftungsvorstands erhält eine Abschrift. Nachdem die Niederschrift genehmigt ist, ist sie von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn dem Text der Niederschrift nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung mit Begründung widersprochen wurde.

§ 9

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gem. § 6 Nr. 1. auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist vom Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung eine Nachwahl zu vollziehen. Verringert sich die Zahl der Mitglieder unter sechs, kann sich das Kuratorium bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates vorläufig durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teil, falls das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Ebenfalls kann das Kuratorium zu den Sitzungen Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Vorsitz.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens alle sechs Monate zusammen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden außerdem einzuberufen, wenn triftige Gründe dies erfordern oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Im Übrigen gelten § 7 Absätze 1, 2 und 3, § 8 Absätze 1, 2 und 3 sinngemäß sowie § 8 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes je eine Abschrift erhalten. Schriftliche Be-

fragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für die
 1. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans,
 2. Abnahme des Jahresabschlusses, Entscheidung über eine Gewinnverwendung, Vorbereitung der Entlastung,
 3. Beschlussfassung über notwendige bauliche Veränderungen und Neubauten,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen,
 5. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 6. Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, mit denen für die Einrichtung verpflichtende Bedingungen verbunden sind,
 7. Entgegennahme von Berichten des Stiftungsvorstands,
 8. Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes von Prokuristinnen oder Prokuristen sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 9. Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (4) In dringenden Fällen kann das Kuratorium auch Aufgaben des Verwaltungsrates gem. § 6 wahrnehmen mit Ausnahme der Nr. 1., 2., 5. und 6. Die dazu gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

§ 11

Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam.
- (2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertreten die Stiftung je gesondert gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist Angelegenheit des Stiftungsvorstands, soweit dies nicht durch § 10 Absatz 3 Nr. 8. geregelt ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehört auch die Fertigung des Entwurfs des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans und des Jahresabschlusses der Rechnung.

§ 12

Die Vorsteherin oder der Vorsteher

Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist verantwortlich für die geistliche, seelsorgerliche Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Patientinnen und Patienten, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie Schülerinnen und Schüler. Sie oder er hat für ein reges geistliches Leben, insbesondere auch für regelmäßige Gottesdienste und Andachten zu sorgen. Sie oder er führt den Vorsitz im Stiftungsvorstand und leitet dessen Beratungen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher soll Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche sein. Ihr oder ihm wird die von der Landeskirche

für die Johanna-Odebrecht-Stiftung errichtete landeskirchliche Pfarstelle übertragen. Näheres wird durch eine Vereinbarung zwischen der Johanna-Odebrecht-Stiftung und der Landeskirche geregelt.

§ 13

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung der Stiftung.

§ 14

Prokuristinnen oder Prokuristen

Die Prokuristinnen oder Prokuristen vertreten die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Sie vertreten die Stiftung jeweils zu zweit.

§ 15

Konfessioneller Charakter der Einrichtung

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kuratoriums sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 16

Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist durch den Verwaltungsrat das Vermögen unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten an die Landeskirche für ausschließlich und unmittelbar diakonische Zwecke zu übertragen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung in der Fassung vom 2. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. November 2005. Sie tritt mit Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
- (2) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten erfolgt die Neubildung des Verwaltungsrates. Das Kuratorium und der Stiftungsvorstand bleiben in der bisherigen Zusammensetzung im Amt.

Greifswald, am 16. November 2010

gez. Hans-Martin Harder
Vorsitzender des Kuratoriums und des Verwaltungsrates

gez. Ingelore Ehrlich
Vorsteherin

Stiftungsaufsichtlich genehmigt:

Greifswald, am 10.01.2011

(L.S.)

gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 17) Trägervereinbarung , Greifswalder Bachwoche

Trägervereinbarung

Die Pommersche Evangelische Kirche,
die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
und
der Kirchenkreis Greifswald

schließen zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse der **Greifswalder Bachwoche** folgende

Vereinbarung

Präambel

Die Greifswalder Bachwoche ist das Festival Geistlicher Musik im Norden. Entstanden aus Dankbarkeit über das neu geschenkte Leben unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg pflegt die Greifswalder Bachwoche seit 1946 in ungebrochener Tradition das musikalische Erbe Johann Sebastian Bachs, ergänzt um Aufführungen von Werken aus allen Musikepochen. Oratorien-Aufführungen, große und kleine Kammermusiken sowie weitere Veranstaltungen ranken sich um das spirituelle Gerüst aus Festgottesdienst, täglichen Geistlichen Morgenmusiken und Musikalischem Nachtgebet. Die Konzerte auf hohem künstlerischem Niveau werden ergänzt durch die Möglichkeit der Mitwirkung an Kantatenaufführungen für jedermann. In der gemeinsamen Absicht, die Greifswalder Bachwoche in der Einmaligkeit ihrer thematischen Konzentration bei gleichzeitiger Vielfalt der künstlerischen Umsetzung zu erhalten und zu entwickeln sowie ihre überregionale Ausstrahlung zu fördern, schließen die Träger der Greifswalder Bachwoche diese Vereinbarung.

§ 1

Sitz, Trägerschaft

- (1) Die Greifswalder Bachwoche hat ihren Sitz in Greifswald.
- (2) Träger der Greifswalder Bachwoche sind die Pommersche Evangelische Kirche und die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Zusammenwirken mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Kirchenkreis Greifswald.

§ 2

Kooperationspartner

- (1) Die Greifswalder Bachwoche kooperiert mit den Kirchengemeinden St. Jakobi, St. Marien und St. Nikolai Greifswald, der Gesellschaft zur Förderung der Greifswalder Bachwoche e. V. sowie weiteren Kooperationspartnern.
- (2) Die Greifswalder Bachwoche ist offen für die Aufnahme weiterer Träger sowie Kooperationspartner, die sich dem Anliegen der Greifswalder Bachwoche verpflichtet wissen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Planung, Organisation und Durchführung der Greifswalder Bachwoche verfolgen die Träger unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Sie sind dabei selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Li-

nie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Greifswalder Bachwoche dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Träger erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufheben der Trägervereinbarung keine Anteile am Vermögen der Greifswalder Bachwoche.
- (5) Bei Aufheben der Trägervereinbarung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Pommersche Evangelische Kirche.

§ 4

Termine

Die Greifswalder Bachwoche findet jährlich statt. Die regelmäßige Dauer beträgt sieben Tage im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

§ 5

Leitung, Ausgestaltung

- (1) Die Greifswalder Bachwoche wird geleitet durch das Kuratorium und die Künstlerische Leiterin bzw. den Künstlerischen Leiter.
- (2) Die Ausgestaltung der Greifswalder Bachwoche obliegt maßgeblich dem Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und dem Greifswalder Domchor. Die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts und die für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrerin bzw. der für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrer des Instituts (gleichzeitig Künstlerische Leiterin bzw. Künstlerischer Leiter) tragen Sorge für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums. Zur Unterstützung kann ein Arbeitsausschuss eingerichtet werden, in den durch die Künstlerische Leiterin bzw. den Künstlerischen Leiter Mitglieder des Kuratoriums sowie weitere geeignete Personen berufen werden.

§ 6

Künstlerische Leitung

- (1) Die künstlerische Leitung obliegt der für die Chorarbeit zuständigen Hochschullehrerin bzw. dem für die Chorarbeit zuständigen Hochschullehrer des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Gemeinsam mit dem Kuratorium verantwortet die Künstlerische Leiterin bzw. der Künstlerische Leiter die inhaltliche Ausgestaltung der Greifswalder Bachwoche. Die Letztverantwortung für die künstlerische und konzeptionelle Leitung liegt dabei bei der Künstlerischen Leiterin bzw. dem Künstlerischen Leiter.
- (3) Die Dienst- und Fachaufsicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle liegt bei der Künstlerischen Leiterin bzw. dem Künstlerischen Leiter...

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium trägt die Verantwortung für Organisation und Finanzierung der Greifswalder Bachwoche hinsichtlich Vorbereitung und Durchführung.
- (2) Dem Kuratorium der Greifswalder Bachwoche gehören an:
 - a) die Bischöfin bzw. der Bischof der Pommerschen Evan-

gelischen Kirche,

- b) die Rektorin bzw. der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
 - c) die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor der Pommerschen Evangelischen Kirche,
 - d) die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft und
 - e) die für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrerin bzw. der für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrer des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft (gleichzeitig Künstlerische Leiterin bzw. Künstlerischer Leiter).
- (3) Weiterhin entsenden jeder Träger sowie jeder Kooperationspartner der Greifswalder Bachwoche sowie der Domchorrat je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in das Kuratorium.
 - (4) Sind die in Absatz 1 unter d) und e) benannten Mitglieder identisch, ist für diese in Ausführung von Ziff. 6 der Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.5.1996 ein anderes Mitglied des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft zu benennen.
 - (5) Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Mitglieder hinzu berufen.
 - (6) Das Kuratorium wird jeweils für vier Jahre gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit führt das Kuratorium die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Kuratoriums fort.
 - (7) Die Mitarbeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen kann erfolgen.

§ 8

Vorsitz

Das Kuratorium wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrerin bzw. der für die Chorarbeit zuständige Hochschullehrer des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft (gleichzeitig Künstlerische Leiterin bzw. Künstlerischer Leiter) steht dabei nicht zur Wahl.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium tritt regelmäßig zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung soll 14 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern des Kuratoriums zugehen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Soweit Mitarbeitende mit der Geschäftsführung beauftragt sind, nehmen diese an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sowie über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 10**Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Greifswalder Bachwoche zuständig, insbesondere

- für die grundsätzliche inhaltliche Konzeption der Greifswalder Bachwoche vorbehaltlich der künstlerisch-konzeptionellen Letztverantwortung der Künstlerischen Leiterin bzw. des Künstlerischen Leiters,
- für die Wahl und Abberufung der bzw. des Vorsitzenden,
- für die Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorbehaltlich einer Anstellung durch die Pommersche Evangelische Kirche,
- für die Beschlussfassung über den Haushalt im Rahmen der Finanzierung nach § 13 Absatz 1,
- für die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der bzw. des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle und
- für die Entscheidung über die Verwendung von eventuell erzielten Überschüssen und den Ausgleich von Verlusten.

§ 11**Geschäftsstelle**

Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald stellt für die Geschäftsstelle der Greifswalder Bachwoche einen Raum zur Verfügung. Anstellungsträgerin von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Greifswalder Bachwoche ist die Pommersche Evangelische Kirche.

§ 12**Vertretung**

Die Greifswalder Bachwoche wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums und die Künstlerische Leiterin bzw. den Künstlerischen Leiter vertreten.

§ 13**Finanzierung**

- (1) Die Mittel zur Finanzierung der Greifswalder Bachwoche werden zum einen durch
 - Eintrittsgelder,
 - Fördermittel,
 - Spenden,
 - Werbeeinnahmen und
 - Sponsorengelder aufgebracht.
 Zum anderen wird die Greifswalder Bachwoche durch die Träger finanziert. Dies kann auch in Form von unentgeltlichem Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Greifswalder Bachwoche erfolgen.
- (2) Finanzielle Mittel der Träger werden zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres im Voraus geleistet.
- (3) Eine Abrechnung der konkreten Kosten erfolgt zum Jahresabschluss. Soweit mit den nach Absatz 2 aufgebrauchten Mitteln eine Kostendeckung nicht erreicht wird, wird das Ausfallrisiko durch die Pommersche Evangelische Kirche getragen.
- (4) Ggf. entstehende Überschüsse werden dem Haushalt des Folgejahres zugeführt. Sie werden für Sonderaufwendungen in Rücklage gebracht.

§ 14**Haushalt**

- (1) Die Greifswalder Bachwoche führt einen eigenen Haushalt.

Der Wirtschaftsplan ist jährlich zu erstellen und vom Kuratorium zu bestätigen.

- (2) Für Einnahmen und Ausgaben wird ein eigenes Konto geführt. Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums und die Künstlerische Leiterin bzw. der Künstlerische Leiter sind jeweils anweisungsberechtigt. Weitere Anweisungsberechtigungen beschließt das Kuratorium.
- (3) Bei der Durchführung des Wirtschaftsplanes ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Einnahmen erzielt werden und die vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten werden.

§ 15**Genehmigung des Haushalts, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Haushalt der Greifswalder Bachwoche bedarf der Genehmigung durch die Pommersche Evangelische Kirche als alleiniger Trägerin des Ausfallrisikos nach § 13 Absatz 3 Satz 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird durch die Pommersche Evangelische Kirche vorgenommen.

§ 16**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr bzw. Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17**Außendarstellung der Trägerschaft**

- (1) Die Träger und Kooperationspartner der Greifswalder Bachwoche werden in die Außendarstellung der Greifswalder Bachwoche aufgenommen. Insbesondere erfolgt eine Wiedergabe der Unternehmens-Signets (Logo) im Rahmen der Internetpräsentation der Greifswalder Bachwoche, auf den Flyern und auf den Veranstaltungsprogrammen. Die aufzunehmenden Signets sind seitens der Träger und Kooperationspartner der Geschäftsstelle spätestens ein halbes Jahr vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird eine Darstellung durch einen Träger bzw. einen Kooperationspartner ausdrücklich nicht gewünscht, so ist dies dem Kuratorium spätestens ein halbes Jahr vor Veranstaltungsbeginn der nächstfolgenden Greifswalder Bachwoche mitzuteilen.

§ 18**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem Träger bis zum 15. November eines Kalenderjahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Kuratorium auszusprechen und muss dem Vorsitzenden fristgerecht zugehen.
- (3) Bei Kündigung findet keine Vermögensauseinandersetzung statt; eine Erstattung von geleisteten Zahlungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Kündigung durch einen Träger wird die Vereinbarung durch die übrigen Träger fortgesetzt. Bezüglich der Finanzierung nach § 14 ist bei Bedarf nachzuverhandeln.

§ 19**Schriftform, Salvatorische Klausel, fortbestehende Regelungen**

- (1) Es bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, einschließlich der Vereinbarung, die Schriftform

ab zu bedingen.

- (2) Sollten Klauseln aus dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus der Vereinbarung ihre Gültigkeit behalten sollen. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, eine neue Regelung zu treffen und die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt der unwirksamen Regelung in rechtlich zulässiger Weise weitestgehend entspricht.
- (3) Von dieser Vereinbarung unberührt bleiben folgende Regelungen:
- a) Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 22. Dezember 1997 einschließlich des erfolgten Beitritts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu dieser Vereinbarung.
- b) Vereinbarung zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Mai 1996.

§ 20

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.
Dom St. Nikolai zu Greifswald, den 5. Juli 2010

gez.

Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung
Pommersche Evangelische Kirche

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann
Rektor
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

gez.

Dr. Enoch Lemcke

in Vertretung von

Henry Tesch
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Land Mecklenburg-Vorpommern

gez.

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

gez.

Pfarrer Philipp Graffam

in Vertretung von

Superintendent Rudolf Dibbern
Vorsitzender des Kreiskirchenrates
Kirchenkreis Greifswald

Nr. 18) Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Uckermark vom 19. Januar 2010

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.4.1 – 4/10

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Pommersche Uckermark

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenselchow, Groß Pinnow und Woltersdorf bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950 S. 29) mit Wirkung vom 19.1.2010 den Friedhofsverband Pommersche Uckermark.

§ 2

Der Friedhofsverband trägt den Namen

Evangelischer Friedhofsverband Pommersche Uckermark

§ 3

Der Evangelische Friedhofsverband Pommersche Uckermark ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 4

Der Evangelische Friedhofsverband Pommersche Uckermark hat seinen Sitz in Hohenselchow.

§ 5

Verfassung, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung des Friedhofsverbandes sind in einer Verbandsatzung geregelt, die dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 19.01.2010 in Kraft.

Greifswald, 04.10.2010

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 19) Änderung des Friedhofsverbandes Ahrenshagen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
II/6 141-5.1.1 - 7/10

Nachstehend veröffentlichen wir die Änderung des Friedhofsverbandes Ahrenshagen, die von der Kirchenleitung am 10. September 2010 beschlossen wurde.

gez. Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Der Namensänderung des bisherigen „Evangelischer Friedhofsverband Ahrenshagen-Pantlitz, Tribohm,, Lüdershagen und Schlemmin“ vom 14.4.09 wird aufgrund der Kirchengemeinden-Zusammenlegung von Ahrenshagen-Pantlitz, Tribohm und

Schlemmin auf den neuen Namen „Evangelischer Friedhofsverband Ahrenshagen“, verbunden mit einer Modifizierung der Verbands-Satzung zugestimmt.

Die vorgelegte neue Satzung wird bestätigt und mit heutigem Datum in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.4.2009 außer Kraft.

**Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes
Ahrenshagen
(Friedhofszweckverband)**

§ 1

Mitglieder, Sitz, Siegelführung

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Ahrenshagen und Lüdershagen (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Friedhofsverband Ahrenshagen (nachfolgend Verband).
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 18320 Ahrenshagen, Priesterei 5.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Bewirtschaftung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse. Dazu gehören die Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofs-Gebühren sowie die Friedhofsbewirtschaftung einschließlich Bestattungsleistungen.
- (2) Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich des Friedhofswesens. Er übernimmt dazu die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse. Auf den Kirchengemeindeverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
Gemarkung Ahrenshagen, Flur 12, Flurstücke 110
Gemarkung Ahrenshagen, Flur 14, Flurstücke 39
Gemarkung Pantlitz, Flur 11, Flurstücke 146
Gemarkung Tribohm, Flur 12, Flurstücke 118
Gemarkung Schlemmin, Flur 2, Flurstücke 32
Gemarkung Lüdershagen, Flur 3, Flurstücke 152/1
Gemarkung Lüdershagen, Flur 3, Flurstücke 120
Gemarkung Langenhanshagen, Flur 3, Flurstücke 3
- (4) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) zum Verband bedarf des Beschlusses der betreffenden Kirchengemeinde und der Änderung der Satzung durch die Kirchenleitung.

§ 3

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindegemeinderäte der Verbandsgemeinden gebildet. Diese entsenden jeweils die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Gemeindegemeinderates.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt als Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindegemeinderäte.

§ 4

Geschäftsführung, rechtliche Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindegemeinderäte der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

§ 5

Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. Bei der Mittelverwendung sind außer wirtschaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.
- (3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.
- (4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch zu nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

- (1) Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes

nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 7 Abs. 2 vorzunehmen. Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.

- (2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14. April 2009 außer Kraft.

Greifswald, den 10. September 2010

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

Nr. 20) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boldekow-Wusseken, Putzar, Sarnow, Schwerinsburg und Zinzow zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.3. – 3/10

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boldekow-Wusseken, Putzar, Sarnow, Schwerinsburg und Zinzow zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken mit den dazugehörenden Ortsteilen Boldekow, Ausbau Jägersruh, Boldekow Ausbau, Wusseken, Panschow, Stretense und Wusseken Kiessee, die Evangelische Kirchengemeinde Putzar mit den dazugehörenden Ortsteilen Putzar, Glien, Glien Siedlung, die Evangelische Kirchengemeinde Sarnow mit den dazugehörenden Ortsteilen Sarnow, Ausbau und Idasruh, die Evangelische Kirchengemeinde Schwerinsburg mit dem Ortsteil Schwerinsburg

und die Evangelische Kirchengemeinde Zinzow mit den dazugehörenden Ortsteilen Zinzow, Ausbau Katerberg, Ausbau Kieckut, Borntin, Kavelpaß, Rubenow und Zinzow Ausbau werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken vereinigt.

§ 2

Die neu gebildete Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in Kraft.

Greifswald, den 04.06.2010

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 21) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin zur Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen des Kirchenkreises Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.1. – 1/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin zur Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen des Kirchenkreises Stralsund

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen mit den dazugehörenden Ortsteilen Altenkirchen, Arkona, Breege, Bug, Dranske, Dranske Hof, Drewoldke, Fernlütkevit, Forsthaus Gelm, Goor, Goos, Gramtitz, Gudderitz, Juliusruh, Kreptitz, Lanckensburg, Lancken, Lobkevit, Matchow, Nobbin, Nonnevit, Presenske, Putgarten, Schwarbe, Starrvitz, Varnkevit, Vitt, Wolin und Zühlitz, und die Evangelische Kirchengemeinde Bobbin mit den dazugehörenden Ortsteilen Bobbin, Bisdamitz, Blandow, Glow, Hagen, Lohme, Nardevitz, Nipmerow, Polchow, Ranzow, Ruschvitz und Spycker werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Nord-Rügen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindevorstand zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Nord-Rügen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Greifswald, den 13. Januar 2009

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 22) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Trebenow und Papendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Trebenow des Kirchenkreises Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – 2/10

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Trebenow und Papendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Trebenow des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Trebenow mit den dazugehörenden Ortsteilen Trebenow, Jahnkeshof, Lübbenow, Milow, Nechlin, Starkshof und Wilsickow und die Evangelische Kirchengemeinde Papendorf mit den dazugehörenden Ortsteilen Papendorf und Brietzig werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Trebenow vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Trebenow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Trebenow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Trebenow unter der Pfarrstelle Hetzdorf dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 22.06.2010 in Kraft.

Greifswald, den 26.08.2010

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 23) Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Trebenow und Hetzdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf des Kirchenkreises Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. – 3/10

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Trebenow und Hetzdorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Trebenow mit den dazugehörenden Ortsteilen Trebenow, Jahnkeshof, Lübbenow, Milow, Nechlin, Starkshof, Wilsickow, Papendorf und Brietzig und die Evangelische Kirchengemeinde Hetzdorf mit den dazugehörenden Ortsteilen Hetzdorf, Amalienhof, Carolinenthal, Fahrenholz, Gneisenau, Güterberg, Kleisthöhe, Lemmersdorf, Ottenhagen, Schlepkow und Wolfshagen werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Hetzdorf ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Hetzdorf ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Hetzdorf unter der Pfarrstelle Hetzdorf dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Greifswald, den 26.08.2010

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 24) Veränderung der Zuordnung von Orten der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Teetzleben in die Evangelische Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.2. 5/08

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

**Korrektur der Urkunde
über die Veränderung der Zuordnung von Orten
der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Teetzleben
in die Evangelische Kirchengemeinde Altenhagen des
Kirchenkreises Demmin**

Die Urkunde II/1 141-2.2. – 22/01 I vom 04.12.2001
über die Veränderung der Zuordnung von Orten der Evange-
lischen Kirchengemeinde
Groß Teetzleben in die Evangelische Kirchengemeinde Altenha-
gen des
Kirchenkreises Demmin

wird aufgehoben und erhält nachstehende Fassung:

**Urkunde
über die Veränderung der Zuordnung von Orten der
Evangelischen Kirchengemeinde Groß Teetzleben in
die Evangelische Kirchengemeinde Altenhagen des
Kirchenkreises Demmin**

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung
der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Orte Wildberg, Fouquettin, Japzow, Marienhof, Reinberg,
Schmiedenfelde, Wolkow und Wischershausen werden aus der
Evangelischen Kirchengemeinde Groß Teetzleben ausgegliedert
und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhagen zugeord-
net.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet statt.

§ 3

Die Urkunde tritt rückwirkend zum 01.09.2001 in Kraft.

Greifswald, den 03.02.2009

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

**Nr. 25) Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbin-
dung der Evangelischen Kirchengemeinde Lancken-
Granitz unter der Pfarrstelle Binz des Kirchenkreises
Stralsund**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-3.1. – 2/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

**über die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Ver-
bindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lancken-Gra-
nitz unter der Pfarrstelle Binz des Kirchenkreises Stralsund**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der

Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kir-
chengemeinde Lancken-Granitz unter der Pfarrstelle Sellin wird
aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Lancken-Granitz mit den da-
zugehörigen Ortsteilen Lancken-Granitz, Altensien, Blieschow,
Dummertevitz, Garfütz, Gobbin, Moritzdorf, Neuensien, Neu
Reddevitz, Preetz und Seedorf wird mit der Evangelischen Kir-
chengemeinde Binz mit den dazugehörigen Ortsteilen Binz,
Jagdschloss Granitz, Prora, Zirkow, Dalkvitz, Karow, Kiekut,
Lubkow, Nistelitz, Pantow, Serams, Silvitz, Streu, Trips und Vier-
vitz unter der Pfarrstelle Binz dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Greifswald, den 27. August

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

**Nr. 26) Umbenennung der Pfarrstelle Groß Bünzow in
Ziethen-Groß Bünzow und die Veränderung der
dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evange-
lischen Kirchengemeinden Ziethen, Groß Bünzow
und Schlatkow unter der Pfarrstelle Ziethen-Groß
Bünzow des Kirchenkreises Greifswald**

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-3.3. – /10

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

**über die Umbenennung der Pfarrstelle Groß Bünzow in
Ziethen-Groß Bünzow und die Veränderung der dauernden
pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengeme-
inden Ziethen, Groß Bünzow und Schlatkow unter der
Pfarrstelle Ziethen-Groß Bünzow des Kirchenkreises Greifs-
wald**

§ 1

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kir-
chengemeinde Ziethen unter der Pfarrstelle Ziethen wird aufge-
hoben.

§ 2

Die Pfarrstelle Groß Bünzow wird umbenannt in die Pfarrstelle
Ziethen-Groß Bünzow.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Ziethen mit den dazugehö-
renden Ortsteilen Ziethen, Daugzin, Groß Polzin, Jargelin, Klein
Polzin, Konsages, Menzlin, Pätchow, Quilow, Ramitzow, Rel-
zow, Salchow und Vitense, die Evangelische Kirchengemeinde
Groß Bünzow mit den dazugehörigen Ortsteilen Groß Bünzow,

Bömitz, Buggow, Klein Bünzow, Klitschendorf, Krenzow, Pamitz, Rubkow, Wahlendow und Zarrentin und die Evangelische Kirchengemeinde Schlatkow mit den dazugehörigen Ortsteilen Schlatkow, Groß Jasedow und Wolfradshof werden unter der Pfarrstelle Ziethen-Groß Bünzow dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.
Greifswald, 28. Mai

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 27) Stilllegung der Pfarrstelle Rolofshagen und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rolofshagen und Vorland zur Evangelischen Kirchengemeinde Vorland sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Vorland unter der Pfarrstelle Vorland des Kirchenkreises Demmin

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.2. – 2/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Rolofshagen und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rolofshagen und Vorland zur Evangelischen Kirchengemeinde Vorland sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Vorland unter der Pfarrstelle Vorland des Kirchenkreises Demmin

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Rolofshagen stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rolofshagen unter der Pfarrstelle Rolofshagen wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) KO wird bestimmt:
Die Evangelische Kirchengemeinde Rolofshagen mit den dazugehörigen Ortsteilen Rolofshagen, Papenhagen, Hoikenhagen, Müggenwalde, Quitzin und Schönewalde und die Evangelische Kirchengemeinde Vorland mit den dazugehörigen Ortsteilen Vorland, Angerode, Gremersdorf, Pöglitz, Rekontin und Splietsdorf werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Vorland vereinigt.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Vor-

land ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Vorland ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Vorland unter der Pfarrstelle Vorland dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.06.2010 in Kraft.

Greifswald, den 04.06.2010

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 28) Stilllegung der Pfarrstellen Sellin und Göhren-Middelhagen und Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Göhren und Middelhagen unter der Pfarrstelle Göhren-Middelhagen und Kirchengemeinden Sellin und Baabe unter der Pfarrstelle Groß Zicker

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-3.1. 1-2/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstellen Sellin und Göhren-Middelhagen und Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Göhren und Middelhagen unter der Pfarrstelle Göhren-Middelhagen und der Kirchengemeinden Sellin und Baabe unter der Pfarrstelle Groß Zicker

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Sellin stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Sellin und Baabe unter der Pfarrstelle Sellin wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Sellin mit dem dazugehörigen Ortsteil Sellin und die Evangelische Kirchengemeinde Baabe mit dem dazugehörigen Ortsteil Baabe werden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Zicker mit den dazugehörigen Ortsteilen Groß Zicker, Gager, Klein Zicker und Thiesow unter der Pfarrstelle Groß Zicker dauernd pfarramtlich ver-

bunden.

§ 4

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Göhren-Middelhagen stillgelegt.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Göhren mit dem dazugehörenden Ortsteil Göhren und die Evangelische Kirchengemeinde Middelhagen mit den dazugehörenden Ortsteilen Middelhagen, Alt Reddevitz, Lobbe und Mariendorf werden mit den Evangelischen Kirchengemeinden Groß Zicker, Baabe und Sellin unter der Pfarrstelle Groß Zicker dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 6

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Greifswald, den 27.08.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 29) Stilllegung der Pfarrstelle Bergen II, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bergen I und Bergen II zur Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Patzig unter der Pfarrstelle Bergen II des Kirchenkreises Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.1. – 15/06

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Bergen II, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bergen I und Bergen II zur Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Patzig unter der Pfarrstelle Bergen II des Kirchenkreises Stralsund

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Bergen II stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Bergen II und Patzig unter der Pfarrstelle Bergen II wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bergen II mit den dazugehörenden Ortsteilen Bergen, Groß Kubbelkow, Klein Kubbelkow, Muglitz, Platvitz, Reischvitz, Teschenhagen und Willihof und die Evangelische Kirchengemeinde Bergen I mit den dazugehörenden Ortsteilen Bergen, Alt Sassitz, Burnitz, Buschvitz, Dum-

sewitz, Fabrik, Gademow, Kaiseritz, Kluptow, Krakow, Neklade, Neu Sassitz, Prisvitz, Siggermow, Stadthof, Stedar, Strüßendorf, Tetel, Tilzow, Zirsevitz und Zittvitz werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bergen vereinigt.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Patzig mit den dazugehörenden Ortsteilen Patzig, Augustenhof, Gnies, Jarnitz, Lipsitz, Lüßnitz, Parchtitz, Ralswiek, Ramitz 1, Ramitz 2, Ramitz Siedlung, Thesenvitz, Veikvitz und Woorke wird gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung unter der Pfarrstelle Schaprode dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Greifswald, den 21. November 2006

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 30) Stilllegung der Pfarrstelle Lüdershagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Lüdershagen unter der Pfarrstelle Lüdershagen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-3.1. 2/07

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde

über die Stilllegung der Pfarrstelle Lüdershagen und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Lüdershagen unter der Pfarrstelle Lüdershagen

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Lüdershagen stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdershagen unter der Pfarrstelle Lüdershagen wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Lüdershagen mit den dazugehörenden Ortsteilen Lüdershagen, Bartelshagen II, Buchenhorst, Gäthkenhagen, Heidberg, Kronsberg, Langenhanshagen, Lüdershagen-Heide, Martenshagen, Neuhof und Spoldershagen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Ahrenshagen mit den dazugehörenden Ortsteilen Ahrenshagen, Altenwillershagen, Balkenkoppel, Neuenlütke, Trinwillershagen, Wiepkenhagen, Pantlitz, Prusdorf, Schlemmin, Eickhof, Neuenrost, Tribohm und Gruel unter der Pfarrstelle Ahrenshagen dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 31) Stilllegung der Pfarrstellen Rappin, Trent und Neuenkirchen, Kirchenkreis Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.1. – 10/09

Nachstehend wird folgende Urkunde veröffentlicht:

Urkunde**über die Stilllegung der Pfarrstellen Rappin, Trent und Neuenkirchen, Kirchenkreis Stralsund****§ 1**

Die Pfarrstelle Rappin wird gemäß Artikel 30 KO stillgelegt. Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Rappin unter der Pfarrstelle Rappin wird aufgehoben.

Die Kirchengemeinde Rappin mit den Ortsteilen Rappin, Bubkevitze, Groß Banzelvitze, Helle, Kartzitz, Moisselbritz, Neu Kartzitz, Schweikvitze, Tetzitz und Zirmoisel wird unter der Pfarrstel-

le Schaprode dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle Trent wird gemäß § 30 KO stillgelegt. Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Trent unter der Pfarrstelle Trent wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde Trent mit den Ortsteilen Trent, Freesen, Ganschvitz, Granskevitz, Holstenhagen, Jabelitz, Kuckelvitze, Libnitz, Tribkevitz, Vaschvitz und Zubzow wird unter der Pfarrstelle Schaprode dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die Pfarrstelle Neuenkirchen wird gemäß § 30 KO stillgelegt. Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Neuenkirchen unter der Pfarrstelle Neuenkirchen wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde Neuenkirchen mit den Ortsteilen Neuenkirchen, Breetz, Grubnow, Laase, Lebbin, Liddow, Moritzhagen, Neuendorf, Reetz, Sylvin, Tribbevitz, Vieregge und Zessin wird unter der Pfarrstelle Schaprode dauernd pfarramtlich verbunden.

Greifswald, den 27.08.2010

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**C. Personalmeldungen****Berufen:**

Pfarrer **Klaus-Christian Hirte** mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Pfarrerin **Annegret Möller-Titel**, Benz, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 1. August 2010 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Pfarrerin **Brigitte Müller** mit Wirkung vom 1. August 2010 zur Rektorin des Seminars für Kirchlichen Dienst berufen.

Pfarrer **Andreas Haerter** wird gemäß Artikel 83 KO wiederberufen zum Superintendenten des Kirchenkreises Pasewalk mit Wirkung vom 01.01.2011 für eine zweite Amtszeit befristet bis zur Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche in Norddeutschland.

Pfarrerin **Ulrike Bohl** mit Wirkung vom 01.02.2011 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Pommerschen Evangelischen Kirche. Ihr wird die gemäß § 69 PfdG mit ihrem Ehemann geteilte Pfarrstelle Zerrenthin zu 50 % übertragen.

Probendienst berufen:

Pfarrer z. A. **Christhart Wehring** wird mit Wirkung vom 1. August 2010 zur Fortsetzung seines Probendienstes in die Pfarrstelle Ahrenshagen-Lüdershagen, Kirchenkreis Stralsund, mit Dienstsitz in Ahrenshagen entsandt.

Pfarrerin z. A. **Wibke Magedanz** mit Wirkung vom 1. September 2010 und Entsendung in die Pfarrstelle II der Christuskirchengemeinde Greifswald, Kirchenkreis Greifswald (Dienstumfang 50 %).

Pfarrerin z. A. **Dr. Ulrike Schäfer-Streckenbach** mit Wirkung

vom 1. September 2010 und Entsendung in die Pfarrstelle Greifswald Marien II (Dienstumfang 50 %), Kirchenkreis Greifswald. Pfarrer **Dr. Irmfried Garbe** mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 und Entsendung in die Pfarrstelle Derskow, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrer z. A. **Matthias Gienke** mit Wirkung vom 15. Dezember 2010 und Entsendung in die Pfarrstelle Brüssow, Kirchenkreis Pasewalk.

Übertragung:

Pfarrer **Friedrich von Kymmel** wird zum 1. Januar 2010 die Pfarrstelle Usedom II übertragen.

Pfarrer **Hans-Ulrich Schäfer** wird zum 1. Januar 2010 die Pfarrstelle Usedom I übertragen.

Pfarrerin z. A. **Annegret Möller-Titel** wird mit Wirkung vom 1. August 2010 die Pfarrstelle Usedom III (Dienstumfang 100 %) mit Dienstsitz in Benz, Kirchenkreis Greifswald, übertragen.

Ernannt:

Konsistorialrätin **Katrin Anton** mit Wirkung vom 2. November 2010 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Freistellung:

Pfarrer **Friedrich von Kymmel**, bisher Morgenitz, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 1. August 2010 für einen Dienst in der Seelsorge der Bundeswehr gemäß § 77 PfdG freigestellt.

Pfarrer **Sebastian Sundhaußen**, Tutow, Kirchenkreis Demmin, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 nach § 77 PfdG ohne

Bezüge zunächst für die Dauer von vier Jahren freigestellt.
Pfarrer **Philip Graffam**, zuletzt Lissan, Kirchenkreis Greifswald, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 gemäß § 77 PfdG bis zur Bildung der Nordkirche zur Übernahme der Pfarrstelle Lauenburg (NEK) freigestellt.

Ruhestand:

Pfarrerin **Hiltraut Freudenberg** wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Klaus-Thomas Kurth** wird mit Wirkung vom 1. September 2010 in den Ruhestand versetzt. Er war Amtsinhaber der Pfarrstelle Hetzdorf mit Papendorf und Trebenow, Kirchenkreis Pasewalk.

Pfarrerin **Ruth Puchert** wird mit Wirkung vom 1. September 2010 in den Ruhestand versetzt. Sie war Amtsinhaber der Pfarrstelle Derskow-Levenhagen mit Görmin, Kirchenkreis Greifswald.

wald.

Pfarrer **Volker Riese** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in den Ruhestand versetzt. Er war Amtsinhaber der Pfarrstelle Anklam II mit Bargischow, Gellendin, Gnevezin und Woserow, Kirchenkreis Greifswald.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Siegfried Hildebrand** verstarb am 11. August 2010. Er wurde am 19. August 1925 geboren und wohnte zuletzt in 06366 Köthen, Ritterstraße 5/App. 20.

Pfarrer i. R. **Hans-Jörg Krug** verstarb am 5. September 2010. Er wurde am 7. November 1941 geboren und wohnte zuletzt in 17498 Weitenhagen, Hauptstraße 58.

Oberkonsistorialrat i. R. **Dr. Siegfried Plath** verstarb am 27. November 2010. Er wurde am 23. September 1931 geboren und wohnte zuletzt in 17459 Koserow, Kreuzstraße 2.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

1. Ansprechpartnerin für Missbrauchsoffer in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Az.: I/1 153 – 10.1

Ansprechpartnerin für Missbrauchsoffer in der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Frau Pfarrerin Dorothea Büschek, Ueckermünde. Sie ist erreichbar unter der folgenden Telefonnummer, die ausschließlich für diesen Zweck eingerichtet wurde:

0151 – 1688 9212

Gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

2. Georg Hunsinger erhält den Karl-Barth-Preis 2010

Union Evangelischer Kirchen vergibt Auszeichnung an US-Theologen

Die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) verleiht dem Theologen George Hunsinger aus Princeton/USA den Karl-Barth-Preis 2010. Dies hat das Präsidium der UEK in seiner Sitzung am Donnerstag, 17. Juni in Hannover entschieden. Zur Begründung heißt es: „Die UEK dankt und ehrt George Hunsinger für sein beispielhaftes theologisches Denken, sein politisches Zeugnis und sein kirchliches Lehren im Sinne einer wahrhaft ‚generous orthodoxy‘, einer weltzugewandten Auslegung und Praxis kirchlicher Dogmatik.“ Der 65jährige George Hunsinger, Professor für Systematische Theologie am Princeton Theological Seminary, gehört zu den führenden Interpreten des theologischen Werks von Karl Barth in den USA. Bekannt wurde er darüber hinaus als Gründer der

amerikanischen Kampagne gegen die Folter (NRCAT), zu der sich christliche, jüdische und islamische Gruppen zusammengeschlossen haben. Hunsinger gehört der Presbyterian Church an und ist Hauptverfasser des 1998 dort eingeführten neuen „Study Catechism“.

Der Preis erinnert an den Schweizer Theologen Karl Barth (1886-1968), der in Basel geboren wurde. Nach zehnjährigem Pfarramt war er von 1921 bis 1935 Theologieprofessor an der Universität Göttingen, Münster und Bonn. Im Konflikt mit den Nationalsozialisten wurde er aus Deutschland vertrieben. Von 1935 bis zu seiner Emeritierung 1962 war er Professor für Systematische Theologie an der Universität seiner Geburtsstadt. Karl Barth gilt weltweit als einer der bedeutendsten Theologen des 20. Jahrhunderts.

Den 1986 gestifteten Karl-Barth-Preis verleiht die UEK alle zwei Jahre für ein herausragendes wissenschaftlich-theologisches Werk bzw. ein herausragendes Lebenszeugnis in Kirche und Gesellschaft. Bisherige Preisträger dieser Auszeichnung waren unter anderen der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Karl Lehmann, der ehemalige Bundespräsident Johannes Rau, aber auch die Theologieprofessoren Eberhard Jüngel und Wolf Krötke, sowie zuletzt 2008 der Politiker und langjährige Präses der EKD-Synode Jürgen Schmude. Der dreiköpfigen Jury gehören der Pommersche Bischof Hans-Jürgen Abromeit, der Direktor des Karl-Barth-Archivs in Basel, Hans-Anton Drewes sowie die Mainzer Professorin für Systematische Theologie und Sozialethik, Christiane Tietz, an. Der Festakt zur Verleihung des Karl-Barth-Preises an George Hunsinger soll im Frühjahr/Sommer 2011 stattfinden.

Hannover, 23. Juni 2010

Pressestelle der EKD und der UEK
Reinhard Mawick

3. Bericht von der Pfingsttagung der Evangelischen Forschungsakademie 2010

Tagung der Evangelischen Forschungsakademie im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck 31. Mai 2010

Die Evangelische Forschungsakademie (EFA) veranstaltete vom 21. bis zum 24. Mai ihre 125. Tagung im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck, nahe bei Wernigerode im Harz. Wie üblich diente die Pfingsttagung der Vorstellung und der Diskussion von Forschungsergebnissen ihrer Mitglieder und Gäste. In den acht Vorträgen, einer Podiumsdiskussion und einer architekturgeschichtlichen Exkursion wurde die Vielfalt der wissenschaftlichen Arbeit deutlich, die von den zur Forschungsakademie gehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geleistet wird.

Am Anfang stand der Vortrag von Privatdozent Dr. Friedemann Stengel (Interdisziplinäres Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung, Halle) zur Geschichte der Deutung des Wirkens von Thomas Müntzer; Stengel wies auf, dass sich das vor allem in der Zeit der DDR gepflegte Bild Müntzers als eines frühbürgerlichen Revolutionärs aus den zeitgenössischen Quellen nicht belegen lässt. Eine der Quellen für die einseitige, kritisch gemeinte Interpretation Müntzers als des Verfechters eines frühen „Kommunismus“ war übrigens Philipp Melanchthon.

Dr. Hans Eckhard Lubrich, ehemaliger Landeskirchenrat in der Evangelischen Kirche von Westfalen, beschrieb das Bemühen des zeitweise als Konsistorialrat in der preußischen Kurmark tätigen Theologen Bernhard Christoph Ludwig Natorp (1774-1846) um eine Reform des Elementarschulwesens. Natorp habe durch seine Ideen und seine organisatorischen Aktivitäten eine Verbesserung der Verhältnisse vor allem an den Volksschulen auf dem Lande angestrebt und erreicht.

Privatdozent Dr. Michael Sören Schuppan (Berlin) gab einen Überblick über die spannungsvolle Geschichte der Beziehungen zwischen dem preußischen Staat und den dort tätigen Lehrern; es habe eine „wechselseitige Loyalität“ gegeben, die aber etwa in der Zeit nach 1848 und in der Zeit des Nationalsozialismus ausgenutzt und missbraucht worden sei.

Professor Dr. Herbert Spindler (Halle), Mitglied der Kommission „Wissenschaft und Werte“ der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, stellte die Problematik aller Bemühungen um eine wissenschaftliche Begründung von „Werten“ dar. Werte seien nicht objektivierbar, und die Frage, wie Wertbildung zustande komme, lasse sich nicht wissenschaftlich, schon gar nicht naturwissenschaftlich beantworten.

Als Gast aus den Niederlanden sprach Professor Dr. Egbert Schuurman, Mitglied der Ersten Kammer des Niederländischen Parlaments (Senat), über die Beziehungen zwischen Technik und Islam, Christentum und Aufklärung. Der Islam stehe vor allem seit der westlichen Aufklärung dem Christentum kritisch gegenüber und werfe ihm die Idee einer verabsolutierten Freiheit vor. Die notwendige Transformation der rein „technologischen Kultur“ im Westen müsse und könne sich aber verbinden mit Vorstellungen eines reformbereiten und den Terrorismus ablehnenden Islam.

Das Leben und Denken der mittelalterlichen Nonne Hildegard

von Bingen war Thema eines öffentlichen Vortrags von Professorin Dr. Gerlinde Strohmaier-Wiederanders (Berlin); dieser Vortrag war zugleich Teil des Festprogramms zur Feier des 1050jährigen Bestehens des Klosters Drübeck (das Jubiläum war unmittelbar zuvor mit einem Rundfunkgottesdienst aus der Klosterkirche eingeleitet worden, in dem Altbischof Axel Noack die Predigt hielt). Strohmaier-Wiederanders schilderte die Benediktinerin Hildegard von Bingen als eine umfassend gebildete Frau, die naturkundliche und theologische Schriften hinterließ und die ihre religiösen Erfahrungen (Visionen) bewusst zu reflektieren vermochte.

In Anknüpfung an einen im Jahre 2009 gehaltenen Vortrag fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Verantwortlicher Umgang mit genetischer Diagnostik“ statt, in der die Probleme der Gendiagnostik (unter anderem pränatale Diagnostik) aus unterschiedlichen Perspektiven und beruflichen und persönlichen Erfahrungen der Podiumsteilnehmerinnen und -teilnehmer erörtert wurden. Die Diskussion wurde von Professorin Dr. Elisabeth Gödde (Humangenetik und Psychotherapie, Recklinghausen) und der Fachärztin für Humangenetik Kathrin Pötschick (Berlin) geleitet. Es wurde klar, dass Genuntersuchungen bei der Früherkennung von Erbkrankheiten von Nutzen sind, doch seien immer nur Wahrscheinlichkeitsurteile möglich. Eine der Teilnehmerinnen des Podiums war Anne Mönnich, Mit-Autorin des Ratgebers „Komme ich aus einer Krebsfamilie?“, die auch von ihren persönlichen Erfahrungen berichtete.

Professor Dr. Alfred Krabbe, Leiter des deutschen Zentrums für Infrarotastronomie (SOFIA) in Stuttgart, sprach über „Die Suche nach einer zweiten Erde“: Gibt es im Weltall Planeten, die erdähnliche Bedingungen aufweisen, und wäre es überhaupt möglich, solche Planeten zu entdecken und womöglich Kontakt aufzunehmen? Da Planeten kein eigenes Licht haben, gleicht die entsprechende Forschung der Suche nach der „Stecknadel im Heuhaufen“. Die Forschung wird mit großem Aufwand betrieben, mögliche Ergebnisse sind nicht abzusehen. In Kürze wird in Zusammenarbeit mit der NASA das Stratosphären-Observatorium an Bord einer umgebauten Boeing 747 seine Forschungsarbeit aufnehmen.

Dipl.-Ing. Holger Pötschick (Berlin) sprach über seine Tätigkeit als Stationsingenieur auf der Polarforschungsstation des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung in Ny Ålesund auf Spitzbergen in den Jahren 2001/2002. Zentraler Forschungsgegenstand sind Veränderungen der polaren Atmosphäre und damit verbunden vor allem das „Ozonloch“ über der Arktis. Es kommt darauf an, durch genaue Messungen langfristige Entwicklungen aufzuzeigen; schon jetzt lasse sich erkennen, dass das FCKW-Verbot in absehbarer Zeit zur „Schließung“ des Ozonlochs führen werde.

Die traditionelle Exkursion führte in diesem Jahr in die Fachwerkstadt Osterwieck. Professor Dr. Peter Findeisen (Halle) erläuterte Bau und Ausstattung der gotischen St. Stephanikirche und der romanischen Nikolaikirche sowie die zahlreichen kunst- und baugeschichtlich wertvollen Fachwerkbauten vor allem aus dem 16. Jahrhundert.

Die Evangelische Forschungsakademie ist eine Einrichtung der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler christlichen Glaubens aus den unterschiedlichsten Fächern beraten hier ihnen gemeinsame Fragen,

die sich aus dem christlichen Lebensverständnis für das wissenschaftliche Arbeiten und umgekehrt aus den Arbeitsergebnissen der Wissenschaften für das christliche Lebensverständnis ergeben. Mitglieder der Evangelischen Forschungsakademie können akademisch oder in der Praxis tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die in ihren Fachgebieten selbständige Forschungsarbeit betreiben und sich dementsprechend ausgewiesen haben. Gegenwärtig gehören der EFA 85 ordentliche Mitglieder aus Deutschland und den Niederlanden an.

Die Inhaltsverzeichnisse werden nicht mehr gedruckt.

Sie können die Inhaltsverzeichnisse für 2008 bis 2010 als pdf bestellen bei: aschwartz@pek.de

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Verantwortlich: Friedrich Beyer, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald